Pol. civ. 7/45

Pol aiv 7/45

Entwurf
zur
Vervollständigung
der
Einrichtung des Armenwesens
im Allgemeinen
und
in besonderer Beziehung
auf die
Stadt Magdeburg und deren Vorstädte

von

Wilhelm Gottlieb von Vangerow,
Königl. Preuß. Chef-Präsidenten des Ober-Landes-Gerichts zu Magdeburg.

Herausgegeben nach dem Tode des Verfassers
von
seinen hinterlassenen Söhnen
Friedrich Wilhelm und Eduard v. Vangerow.

45

Zum Besten der Armen-Erziehungsanstalt
zu Magdeburg.

Magdeburg, 1818.
In Commission in der Creutz'schen Buchhandlung.

75 B 6

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

„Laß das Gefühl der Menschlichkeit stets lebhaft in dir herrschen und nimmer es erlöschen; dies wird das Schicksal deiner Nebenmenschen dir wichtig machen!“

Annius Varus zu Mark-Aurel.

Magdeburgs biedern Einwohnern,

in Deren Mitte und durch Deren kraftvolle Unterstützung das mit rastlosem Eifer begonnene Werk des verewigten Verfassers unter Gottes Segen zur Wirklichkeit ausgeführt ward,

mit

dem dankbarsten Andenken

an

die geliebte Vaterstadt

gewidmet

von

den hinterlassenen Kindern des Verewigten.

Manche der Vorschläge und Verbesserungen, die in diesen Blättern nur noch als Wünsche erscheinen, mögen indeß in Ausführung gebracht, manche durch veränderte Local-Verhältnisse vielleicht überflüssig geworden seyn, demungeachtet sind auch die hierauf Bezug habenden Stellen beibehalten worden, weil ohne sie das Ganze nur unvollständig seyn würde, und weil es in vielfacher Hinsicht nicht ohne Werth seyn dürfte, eine völlig getreue Darstellung der Ansichten des Verfassers zu erhalten, dessen Andenken übrigens wohl noch lange in dankbarer Erinnerung unter Magdeburgs Bewohnern fortleben wird.

Die Herausgeber.

Vorerinnerung des Verfassers.

Der in den folgenden Bogen enthaltene Entwurf über die Einrichtung des Armenwesens ist kein Ideal.

Er hat nicht die Absicht, im Allgemeinen eine Verfassung desselben, so wie sie seyn sollte und seyn könnte, zu schildern.

Mir schwebte bei der Bearbeitung vielmehr stets das Armenwesen und die Armenanstalten dieser Stadt und der bisher mit ihr verbunden gewesenen Städte vor Augen.

In Bezug auf sie sind theils die bisherigen bei ihrer Leitung und Verwaltung geprüften und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Grundsätze in den Entwurf mit aufgenommen worden; theils sind zur Verbesserung derselben, und zur Erweiterung ihres wohlthätigen Zweckes neue Vorschläge geschehen, und bei diesen auf Lokal- und andere Verhältnisse unsers Armenwesens Rücksicht genommen worden.

Aus diesem Gesichtspuncte wird der Entwurf anzusehen und zu beurtheilen seyn.

v. Vangerow.

Uebersicht.

Es giebt drei Hauptzwecke der Armenpflege:

Erster:

Die Grundursachen der Verarmung müssen aufgesucht und gehoben werden.

1. Anzeige derselben
   a. allgemeine §. 1.
   b. besondere für die drei Communen. 2.

2. Das Aufsuchen und Heben derselben ist Sache
a. der höhern Behörden, 4.
b. der Policei, 5.
c. der Policei und Armenpflege gemeinsam, 6.
d. der Armenpflege allein. 7.

Schluß. 8.

Zweiter:

Dem Verarmen muß man zuvorkommen.

(Bürger-Rettungsinstitut.)

Uebersicht. 9. 10.

Die Vorhülfe muß geleistet werden:

I. Denen, die ihr Gewerbe ohne zureichendes Vermögen anfangen. 11.
1. Geldunterstützung, 12.
2. Aufsicht darüber, 13.
3. Wer daran Theil haben darf. 14.

II. Denen, die während ihres Geschäftsbetriebes verarmen.
1. Nothwendigkeit dieser Art der Unterstützung, 15.
2. Verwaltung dieses Instituts, 16. 17.
3. Zweck desselben, 18.
4. Theilnahme, 19.
5. Einrichtung der Ansuchung, Prüfung, Entscheidung, 20—24.
6. Verschiedenheit der Hülfe, 25.
a. Geld, 26.
b. Credit, 27.

7. Empfang der Hülfe, 28 — 30.
8. Rückzahlung des Vorschusses, 31.
9. Rechte des Instituts auf die geleisteten Vorschüsse, 32.
10. Allgemeine Aufsicht darüber, 33.
11. Nachprüfung, 34.
12. Nachhülfe, 35. 36.
13. Einrichtung der Aufsichts-Comité, 37 — 40.
14. Capitalbedarf von den Communen, 41.
15. Freiwillige Beiträge, 42.
16. Vermächtnisse, 43.
17. Rendant und Rechnungsverfassung, 44 — 48.

Dritter:

Dem Hülfsbedürftigen und Hülfslosen muß geholfen werden.

Uebersicht der dahin gehörigen Geschäfte. 49 — 52.

I. Weckung des Erwerbfleißes der Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen Armen.

Nothwendigkeit dieses Geschäfts, 53 — 66.
Errichtung eines Bureau, 57.
Freiwilliges Arbeitshaus, 58. 59.

II. Anhalten der arbeitsfähigen, aber trägen Armen zur Arbeit.

Vorerinnerung, 60.
1. Nothwendigkeit der Verweigerung des Almosens an solche, 61.
2. Aufsicht der Policei über dieselben, 62.

3. Zwangsarbeitsanstalt.

a. Zweck derselben, 63.
b. Umfang, 64.
c. Genossen; 65.
d. Geschäft, 66.
a) Lebensunterhalt, 67.
b) Arbeit, 68.
c) Besserung, 69.
d) Behandlung, 70.
e) Gesundheitssorge, 71.
f) Aufsicht über sie. 72.
g) Zeitdauer ihres Aufenthalts, 73.
h) Entlassung, 74.
i) Oberaufsicht, 75.

III. Fürsorge für erwachsene Hülfslose.
Allgemeine Grundsätze, 76 — 79.

A. Unterstützung der Hausarmen in ihrer Wohnung.

1. Ueberhaupt, 80.
a. Geld, 81 — 85.
b. Bekleidung, 86.
c. Holz, 87 — 92. (Holzversorgungs-Gesellschaft).
d. Beköstigung
a) Speiseanstalt im Winter, 93 — 95.
b) Niederlage von Lebensmitteln im Sommer, 96.
e. Beitrag zu den Beerdigungskosten, 97.

2. Insbesondere, 98.
a. verschämte Arme, 99 — 101.
b. treue verarmte Dienstboten im Alter, 102 — 109.

B. Aufnahme aufs Armenhaus, 110.

1. Antheilhabende, 111. 112.
2. Gebäudebedürfniß, 113.
3. Art der Verpflegung, 114.
4. Beschäftigung, 115. 116.
5. Sorge für Sittlichkeit, 117.
6. Innere Policei, 118 — 121.
7. Aufsicht, 122.

IV. Sorge für verarmte Kranke.

Vorerinnerungen, 124 — 126.

1. so lange sie in ihrer Wohnung bleiben,
   a. Arzt und Wundarzt, 127.
   b. Medicin, Geld, Pflege und Wartung, Nahrung (Krankensuppenanstalt) 128. 129.

2. Aufnahme aufs Krankenhaus, 130. 131.
   a. Bedürfnisse und Erfordernisse eines abgesonderten Krankenhauses, 132. 133.
   b. Cur, Aufsicht und Wartung, Nahrung, 134.
   c. Innere und policeiliche Einrichtung, 135 — 141.

V. Unterhaltung und Erziehung der Kinder verarmter Eltern.

A. Wichtigkeit dieser Sache ꝛc. 142. 143.

B. Bedürfnisse, 144.

1. Pflegelder, 145 — 148.
2. Erziehungsanstalt, 149. 150.
   (Welche Kinder außer dem Hause, 151 — 153, und auf dieser Anstalt zu verpflegen sind, 154. 155.)

α der Kinder,
a. Erziehung, 156.
a) physische,
1. Wohnung, 157.
2. Speisung, 158.
3. Kleidung, 159.
4. Gesundheit, 160.
5. Reinlichkeit, 161.
6. Krankheit, 162.
b) moralische, 163.
1. Unterricht in Kenntnissen, 164 — 167.
2. Religiosität, 168.
3. Arbeitsamkeit, 169. 170.
b. Entlassung, 171.
c. Fortdauernde Aufsicht nach ihrer Entlassung, 172.
β. Gebäude, 173.
γ. Policei, 174.
δ. Officianten, 175.
3. Findelhaus (unnöthig), 176.
4. Unterrichtsanstalten, 177. 178.
a. Erwerbschule, 179.
b. Abend- und Sonntagsschulen, 180.
c. Verwahrungsanstalt, 181,
Anmerk. Anzeige der bis jetzt vorhandenen Anstalten dieser Art, 182 — 184.

VI. Sorge für Armenbildung, 185.
1. Nothwendigkeit, 186.
2. Anwendung,
a. auf die Erwachsenen, 187.
b. auf die Jugend, 188.
3. Vorhandene Anstalten dieser Art, 189.

VII. Mittel zur Erreichung dieser Zwecke, 190.

A. Zweckmäßige Organisation der Verwaltungsbehörde, 191.

1. Vereinigung aller bisherigen einzelnen Administrationen,
   a. Anzeige derselben, 192.
   b. Ihr Zweck wird nicht völlig erreicht, 193 a. b.
   c. Aber wohl durch ihre Vereinigung, 194.
   (Ueber die Hospitäler, z. B. Georgi, Magdalenen rc. und ihre Unterwerfung unter eine allgemeine Aufsicht, 195 — 202.).
2. Errichtung einer allgemeinen Administration, 103.
   a. Oberaufsicht, 204.
   b. Direction, 205. 206.
   c. Departement, 208.

B. Anordnung der Deputationen und Anstellung der erforderlichen Officianten, 209.

1. Für das Bürger-Rettungsinstitut, 210.
2. Für die Versorgungs- und Industrie-Comité, 211.
3. Für die Unterstützung der Hausarmen, 212.
4. Für das Armenhaus, 213.
5. Für die Verpflegung kranker Hausarmen, 214.
6. Für das Krankenhaus, 215.
7. Für die Erziehungsanstalt, 216.
8. Für die milden Stiftungen der Stadt, 217.
9. Für die Anschaffung der Mittel und Fonds, und
10. Für die Prüfung der Armenkassen-Rechnungen, 218.

C. Genaues Bekanntseyn mit den Unterstützungsbedürftigen und Aufsicht über dieselben.

1. Nothwendigkeit überhaupt, 219.
2. Uebersicht aller Hülfsbedürftigen durch ein Verzeichniß, 220 — 222.
3. Untersuchung ihrer Bedürftigkeit, 223.
4. Anmeldung der Armen, 224.
5. Armenvorsteher, 225 — 233.
6. Districtsvorsteher, 234 — 236.

D. Fonds zur Einreichung und Erhaltung dieser Anstalten,

1. aus Wohlthätigkeit, 238.
2. aus bestimmten Einnahmen, 239.
   a. Vereinigung aller in Eine Kasse, 240.
   b. Zweckmäßigkeit, Wohlthätigkeit, Rechtlichkeit und Ausführbarkeit dieser Vereinigung, 241 bis 243.
3. aus zufälligen Einnahmen, 244.
4. aus Zwangsbeiträgen der Communen, 245.

Entwurf

zur Vervollständigung der Einrichtung des Armen-Wesens der Stadt Magdeburg, und der mit ihr verbundenen Friedrichsstadt, der Stadt Neustadt und der Stadt Sudenburg.

Hauptzwecke der Verwaltung des Armenwesens.

Es war eine Unvollkommenheit der Vorzeit, daß man wähnte, Armen-Versorgung und Wohlthätigkeit gegen Arme bestehe nur im Almosen-Austheilen; daß man den Wirkungskreis derer Behörden, denen die Aufsicht und Verwaltung des Armenwesens empfohlen war, nur auf Unterstützung der Hülflosen und Verarmten beschränkte.

In den neuern Zeiten ist man durch Nachdenken, durch Erfahrungen, durch Beispiele auf andere und richtigere Grundsätze geleitet worden.

Allmosengeben ist nicht allein und ausschließlich und unter allen Verhältnissen wahre, zweckmäßige Wohlthätigkeit gegen Arme.

Der Geschäftskreis der Armen-Verwaltungs-Behörde ist zu beengt, wenn sie nur Ausspenderin der ihr anvertrauten Gaben seyn soll.

Sie hat viel wichtigere Pflichten auf sich; und ihr ehrwürdiger Wirkungskreis muß sich weiter verbreiten, Sie hat mannigfaltigere, höhere Zwecke. Das Bestreben, diese zu erreichen, macht das eigenthümliche, wahre Verdienst jeder Verwaltung des Armenwesens aus — möge sie mit einer Benennung, welche es wolle, bezeichnet seyn. —

Ich denke mir drei Hauptzwecke, welche eine wohleingerichtete Armen-Verwaltungs-Behörde zum unverwandten Augenmerke ihres Strebens und Wirkens nehmen muß:

1) die Quellen und Grundursachen, aus welchen Hülfsbedürftigkeit und Hülfslosigkeit — Armuth — entspringt, aufzusuchen; und sich zu bemühen, so weit es von ihr abhängt, jene zu verstopfen und diese zu heben;

2) dem Verarmen vorzubeugen zu suchen; d. i. demjenigen, welcher der Hülfe bedürftig zu werden, oder zu verarmen anfängt, aufzuhelfen suchen, daß er nicht verarme;

3) für den Hülfslosen — wirklich Verarmten — nach seinen verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen zu sorgen.

Wer diese Zwecke zu erreichen sich beeifert, erfüllt seine Pflicht; wem es gelingt, sie wirklich zu erreichen, der kann auf das belohnende Bewußtseyn — das gethan zu haben, was er zu thun schuldig war — Anspruch machen.

Da dieser Entwurf nur für das Armenwesen der Stadt Magdeburg und der in Ansehung des Armenwesens mit ihr zu vereinigenden Städte bestimmt ist; so wird sich solcher, nach der in der Vorerinnerung vorausgeschickten Bemerkung, auch nur in Hinsicht auf diese Städte verbreiten, und dabei nur diese und die bei denselben vorkommenden Verhältnisse zum Hauptaugenmerk nehmen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Hauptabschnitt.

Welches sind die Quellen und Grundursachen der Hülfsbedürftigkeit und Armuth, und wer vermag etwas beizutragen, um jene zu verstopfen und diese zu heben?

§. 1.

Es giebt der Ursachen viele, welche zur Hülfsbedürftigkeit und zuletzt zur Hülfslosigkeit — zur Armuth — den Grund legen.

Einige derselben sind allen Zeiten und Oertern gemein — als: Alter, anhaltende Krankheiten rc.

Andere werden durch besondere Zeitumstände und Unfälle herbeigeführt — als: unvorhergesehene, große Verluste, und Unglücksfälle an Eigenthum und Vermögen; Mangel der Arbeit und der Gelegenheit zum zureichenden Erwerb; Theurung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, harte, langanhaltende Winter.

Andere treten nur bei gewissen Städten oder Gegenden mehr oder weniger ein, als: Versuche,

durch Glücksspiele sich Gewinn zu verschaffen; fehlerhafte Schul- und Erziehungs-Anstalten und Volkserziehung; Hang zur Trägheit und zum Müssiggange; Arbeitsscheu; Neigung zur Vergnügungssucht und übertriebenem Aufwande; Hoffnung beim Armwerden aus öffentlichen Anstalten unterstützt zu werden ꝛc.

§. 2.

Wenn gleich nicht alle der vorbenannten Ursachen, die zur Armuth führen, in denen Städten, welche mir bei dem gegenwärtigen Entwurfe vorschweben, sich vorfinden; so kann man sie doch nicht von denselben völlig freisprechen; und es wird in Ansehung ihrer darauf Bedacht zu nehmen seyn, sie zu heben, und ihren Folgen möglichst entgegen zu wirken.

Sollten aber auch einige derselben weniger, wie bei andern Städten, in Magdeburg angetroffen werden; so zeichnen sich dagegen andere aus, welche, wie in allen großen Städten, so auch in der unsrigen, einheimisch zu seyn scheinen.

Man kann dahin rechnen:

1) den bei der mittlern und auch wohl bei einem Theile der untern Volks-Klassen eingerissene Hang zur Befriedigung gewisser eingebildeten Bedürfnisse; zum unerlaubten, übertriebenen Aufwand, besonders in der Bekleidung.

Man überschreitet die Grenzen des Standes und des Vermögens. Ein Theil eifert dem andern nach.

Bei der untern Volksklasse ist dieß besonders der Fall mit der dienenden Klasse.

Was Erbgut war, oder erworben wird, wird einer Art von Prachtliebe und der Eitelkeit aufgeopfert.

Wenn Zeiten oder Lebensereignisse eintreten, welche außerordentliche Ausgaben erfordern; so fehlt es an Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse. Man nimmt zum Borgen, Verpfänden oder Verkaufen des Entbehrlichen und Unentbehrlichen seine Zuflucht. Wenn auch dieses verzehrt oder verwendet ist, so tritt Hülfsbedürftigkeit und Hülfslosigkeit mit allen ihren unzertrennlichen Folgen ein.

Oder — wird auch dieser unglückliche Zeitpunct nicht erlebt; so ist Armuth das Erbtheil des Zurückgelassenen, und sie und ihre Versorgung das Vermächtniß, welches öffentlichen Anstalten verlassen wird.

2) Man ist noch zu wenig darauf bedacht, die Jugend theils zur Arbeit überhaupt, theils besonders zur zweckmäßigen Arbeit zu gewöhnen.

Viele Eltern wähnen, die Pflicht der Erziehung erfüllt zu haben, wenn sie ihre Kinder zum Schulunterrichte in Schulen schicken.

Allein Bildung des Verstandes, selbst des Herzens reicht nicht zu, den Menschen zum

Menschen, und zum nützlichen, brauchbaren Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu machen.

Zur Arbeit und Thätigkeit ist der Mensch geschaffen; und durch Anwendung seiner Kraft kann er nur sich und der Welt nützlich werden.

Dann muß er aber früh anfangen, seine Kräfte zu üben; dann muß er früh gewöhnt werden, Mühe und Anstrengung nicht zu scheuen, auszuharren und auszudauern, und nicht zu ermüden.

Unsere Stadt hat noch zu wenige Anstalten, Trieb zur Arbeitsamkeit bei der Jugend, besonders der untern Volksklasse, zu wecken und sie dazu anzuführen.

Die angelegte einzige Erwerbschule ist für die große Stadt und Nebenstädte zu wenig, um jene Zwecke zu erreichen.

Daher die Menge erwachsener, müßig gehender, oder herumstreifender, zum Theil bettelnder Kinder auf den Straßen und an öffentlichen Plätzen; daher bei vielen Erwachsenen der untern Volksklasse die Arbeitsscheu, die Unwissenheit, Unerfahrenheit, Ungelenksamkeit bei den gewöhnlichsten Arbeiten; daher der Mangel an Erwerb, die Nahrungslosigkeit, das Bedürfniß von öffentlichen Armen-Versorgungs-Anstalten unterstützt zu werden.

Ein großer Theil fehlt auf andere Art und legt dadurch den Grund zum Verarmen.

Man hält die Kinder zur Arbeit an; man beschäftigt sie aber theils zu einseitig, theils nicht zweckmäßig.

Gewöhnlich werden z. B. die Töchter aus der untern Volksklasse nur und allein zum Wollspinnen angeleitet. Freilich für die Eltern ein sicherer und nicht unbedeutender Erwerb. Allein — die Folge davon — schwerlich wird ein solches Mädchen, mit allen übrigen, auch den unentbehrlichsten weiblichen Arbeiten unbekannt, eine Herrschaft, wenigstens eine gute Herrschaft finden; es muß für sein eignes Fortkommen sorgen, nimmt daher entweder zu den öffentlichen Spinnstuben — den Versammlungsörtern mehrentheils verdorbener Menschen — seine Zuflucht, und findet da nur den nothdürftigsten Unterhalt; oder wirft sich in die Arme des Müßigganges, opfert Gesundheit und guten Ruf dem Laster auf, und muß gesund oder krank, auf Kosten der Armenkasse verpflegt werden.

3) Die Schulen, welche für die untern Volksklassen gestiftet sind, werden nicht so besucht, wie sie besucht werden sollten und könnten.

An Gelegenheiten zum Unterrichte der Kinder dieser Volksklasse, selbst armer Eltern, fehlt es in unsern Städten nicht. Wir haben

zureichende, zum Theil in dieser Art zweckmäßig eingerichtete Schulen. Nur werden diese Gelegenheiten nicht gehörig benutzt.

Nicht alle schulfähige Kinder werden zum Schulgehen angehalten.

Theils benutzen Eltern ihre Kräfte zum Nahrungserwerb; theils überlassen sie solche dem Müßiggange.

Möchte man armen Eltern gönnen, daß sie auch früh aus den Arbeiten ihrer Kinder einigen Gewinn zögen; möchten nur nicht höhere und wichtigere Zwecke dabei verloren gehen; möchte denn doch von ihnen die Gelegenheit, die ihnen durch eröffnete, oder noch zu eröffnende Abend- und Sonntags-Schulen dargeboten werden, nicht verabsäumet werden.

Und — doch wird, wie die Erfahrung lehrt, diese Gelegenheit nicht benutzt.

Die Folge davon — Unwissenheit, fortgesetzter Müßiggang, Lasterhaftigkeit — früh oder spät ein Gegenstand der Armen-Versorgung oder der strafenden Gerechtigkeit.

4) Große Städte eröffnen schon an sich selbst, noch mehr, wenn sie den Ruf gut eingerichteter Armen-Anstalten haben, besondere, eigenthümliche Quellen der Hülfsbedürftigkeit und Armuth.

Und — dieß ist auch der Fall mit den Städten Magdeburgs.

Ich rechne dahin:

a) daß sich viele Menschen des Ein- und Auslandes, vom platten Lande und aus kleinern Städten dahin drängen; in Erwartung, daselbst mehr Gelegenheit zum Erwerb, und dadurch zu einem bessern und bequemern Lebensgenuß zu finden.

Sie bauen ihre Hoffnungen auf dem Grundsatz, daß, wo es mehr Arbeit und Gelegenheit zur Arbeit giebt, auch mehr Verdienst seyn müsse.

Allein — nicht immer und zu allen Zeiten ist dieser Grundsatz bewährt. Die Erfahrung lehrt, daß ihre Erwartungen nur oft auf einige Zeit, oft vielleicht gar nicht, oder in einem geringern Maaße erfüllt werden; sie verarmen, und sie machen dieserhalb oder wegen eingetretener, unvermeidlicher, auch wohl unverschuldeter Unglücksfälle, oder bei ihren sich mehrenden Kindern auf öffentliche Unterstützung Anspruch;

b) daß die Zahl der dienenden Menschenklasse so groß und ansehnlich ist, und diese bei dem frühern odern spätern Sinken ihrer Kräfte sich nicht selbst, wenigstens nur spärlich ernähren, und auf keine gewisse Versorgung rechnen kann;

c) daß die vielen, vielfachen und beschwerlichen Arbeiten, welche von den niedrigen Hand- und Tagelöhnern gefordert, die von ihnen bei

allen Arten von Witterungen, und zu allen Zeiten des Tages mit Anstrengung ihrer Kräfte verrichtet werden, die Gesundheit derselben früh zerstören, oft bei dem unmäßigen Genuß stärkender, geistiger Getränke ihr Leben früh verkürzen, und Wittwen und Kinder zu Gegenständen der Mildthätigkeit zurücklassen;

d) daß viele auswärtig bereits hülfsbedürftig gewordene, in Hoffnung sichere Versorgung zu finden, anhero eilen; oder einheimische zu wenig um ihre eigene Zukunft oder die Schicksale der Ihrigen sich kümmern; im Vertrauen, daß öffentliche Anstalten ihnen einen Ort der Zuflucht und der Versorgung darbieten werden.

5) Die auf Pfandgeld und Wucher verleihen, drücken die untere Klasse des Volks und tragen zur Verarmung vieler Familien bei.

Zwar hätten sie — die Hülfe, oft schleunige bedürfen, und keinen Freund in der Noth haben — nicht nöthig, zu Wucherern ihre Zuflucht zu nehmen, da für Magdeburg eine Anstalt unter dem Schutze der Gesetze errichtet ist, wo jeder gegen den billigsten Zins Geld leihen kann.

Allein dem ohneachtet schleicht der Wuchergeist öffentlich und in der Stille umher, und reißt an sich die wenige Habe der Dürftigen.

6) Es ward bisher zu wenig daran gedacht, Hülfe den derselben Bedürftigen zu rechter Zeit zu geben; dem Verarmen zuvorzukommen.

Unterstützung, Versorgung der Hülfslosen war bisher nur Gegenstand der Beschäftigung der Armen-Verwaltungs-Behörde, und — bei dem beschränkten Vermögen ihrer Kraft — konnte sie nicht zu größeren, wichtigern Zwecken hinanstreben.

Man mußte den geschickten, fleißigen Handwerker, der durch Krankheiten und andere unverschuldete Unglücksfälle in seiner Nahrung zurück- und um seine Kundschaft gekommen war, immer mehr und tiefer sinken sehen, ohne ihm etwas mehr als Bedauern und Theilnahme zu schenken; er verarmte und ward mit seiner Familie ein Gegenstand der öffentlichen Armen-Versorgung.

Eine frühere Hülfe hätte der Stadt einen geschickten Arbeiter erhalten; und der Armen-Kasse wäre eine Ausgabe erspart, wodurch dem Unglücklichen doch nicht geholfen wurde.

§. 3.

Doch — es ist nicht genug, die Uebel, welche zur Armuth führen, zu kennen; nicht genug, die Quellen, woher sie entspringt, zu wissen; sondern es müssen auch die Mittel aufgesucht, erforscht, ge-

prüft und angewendet werden, jene Uebel zu heben, die Quellen zu verstopfen, Armuth abzuwenden.

Dahin mit zu wirken ist Pflicht der Armen-Administration und gehört mit zu einem ihrer wesentlichen Geschäfte. Allein, sie vermag es nicht allein.

Viele Mittel liegen außer ihrem Wirkungskreise; andere müssen durch mehrere Kraft, als sie selbst hat, angewendet werden; bei verschiedenen muß sie thätige Hülfe zur Seite haben, und durch diese unterstützt werden.

§. 4.

Daß die Bildung des Volks, besonders der untern Klasse desselben, zweckmäßig geschehe und geleitet werde; daß die derselben gewidmete Schulen und Unterrichtsanstalten zweckmäßig eingerichtet, unter genauer Aufsicht fortgeführt, und die Jugend zum fleißigen Besuch derselben angehalten werde; daß durch Gesetze dem Wucher Gränzen gesetzt, und dem übertriebenen Aufwande gesteuert werde; dieß alles ist Sache des Staats und der gesetzgebenden Gewalt.

Die Armen-Administration kann nur beobachten, ob die von dem Staate gegebenen Gesetze, in so fern sie auf Erhaltung des Wohlstandes und der Industrie abzwecken, befolgt; ob seine in dieser Hinsicht eingeführte wohlthätige Einrichtungen erhalten, und der dadurch beabsichtigte Zweck erreicht, oder übersehen und vernachlässigt werde?

darf aber und hat in Bezug auf den ihr anvertrauten Geschäftskreis, die Pflicht auf sich, bemerkte Abweichungen oder nöthig befundene Verbesserungen den höhern Behörden zur Abhelfung zu empfehlen.

§. 5.

Daß sich Fremde nicht in die Städte schleichen und eindringen, welche schon ganz hülflos und verarmt sind, oder kein Geschäft und keinen Erwerb, davon sie und die Ihrigen Unterhalt haben, nachweisen können; die Prüfung bei ihrer Aufnahme aus dem Auslande; die stete Aufmerksamkeit auf den wachsenden oder abnehmenden Nahrungsstand, und den Erwerbfleiß der Bürger im Allgemeinen, oder einzelner Arten des Handwerksstandes — die Mittel, jene zu heben und zu sichern; das Sinnen auf Mittel, Theurung der unentbehrlichsten Lebensmittel abzuwenden; das alles sind Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit einer weisen und thätigen Policei beschäftigen.

§. 6.

Daß man die Ursachen des Armwerdens jedes Individuums näher kennen lerne, um dem Verarmen vorzubeugen; daß der wahre Nothleidende gehörig entdeckt; seine Bedürfnisse erforscht werden, und seine Hülfsbedürftigkeit zur Kenntniß gelange; daß der muthwillige, arbeitscheue Bettler zur Arbeitsamkeit mit Ernst genöthigt werde; zu

dem allen muß die wachsame Policei mit der Behörde, welcher die Versorgung der Armen anvertraut ist, sich vereinigen, sich dazu wechselseitig die Hände bieten, sich ihre Erfahrungen mittheilen.

§. 7.

Daß dem Hülfsbedürftigen und Hülfslosen zu rechter Zeit und nach der verschiedenen Art seiner Bedürfnisse in der gehörigen Weise, durch die zweckmäßigsten Mittel geholfen werde; das ist Pflicht und alleinige Beschäftigung der Armen-Administration.

---

§. 8.

Wenn so jede Behörde — in ihrem weitern oder engern Geschäftskreise — von ihrem Standpunkte herab allein oder vereint sorgsam beobachtet und unermüdet wirkt: dann wird es wohlstehen um Bürgerglück; dann wird des Verarmens weniger seyn, und dem Hülfsbedürftigen und Hülfslosgewordenen wirksamer geholfen werden.

Segen über eine Stadt! **Segen über Magdeburg!** wenn ihre Väter und Vorsteher zu so edeln Zwecken sich vereinen, und mit rastloser Kraft solche zu erreichen sich bestreben.

Zweiter Hauptabschnitt.

Wie kann dem Verarmen vorgebeugt, der Hülfsbedürftige von dem Verarmen gerettet werden?

§. 9.

Wer der Hülfe bedarf, d. i. wer ohne Unterstüzzung bald arm werden würde, sinkt — wenn nicht besondere, außerordentliche Zeit-Ereignisse oder Unglücksfälle überhaupt, die seinen Fall beschleunigen, eintreten, nach und nach zur Hülfslosigkeit.

Dieser Hülfslosigkeit zu wehren, einen Bürger von der Gefahr, einst Almosen annehmen zu müssen, zu sichern, ist die recht eigenthümliche Beschäftigung der Armen-Verwaltung.

Mit diesem Versuche muß sie das ihr anvertraute Werk beginnen.

Gelingt er, so hat sie ein größeres Verdienst, als sie durch Versorgung der Verarmten sich erwerben kann.

§. 10.

Es giebt zwei Hauptfälle, welche Anlaß geben, jene Versuche anzustellen, und dieses Verdienst sich zuzueignen.

Der erste Fall: wenn der Bürger in den von ihm erwählten Beruf eintritt, ohne einiges oder zureichendes Vermögen zur Uebung des erlernten Gewerbes zu haben;

der zweite Fall, wenn er — während der Betreibung seines Gewerbes — unverschuldet zurückgekommen ist; nahrungslos zu werden anfängt.

§. 11.

Erster Fall.

Der Bürger fängt ohne einiges oder zureichendes Vermögen zu haben, sein Gewerbe an.

Es giebt geschickte junge Arbeiter — denn nur von diesen kann die Rede seyn — welche dem Staate durch Anwendung ihrer Kenntnisse und Kräfte nützlich werden, und dadurch ihr eigenes reichliches Auskommen finden würden.

Sie können aber aus dem Gesellenstande sich nicht erheben; ihr Gewerbe nicht anfangen, weil es ihnen an dem nöthigen Verlag zur Anschaffung der erforderlichen Materialien und Geräthschaften fehlt.

Fangen sie ohne solchen mit fremdem Gelde den Betrieb ihres Gewerbes an; fallen sie bei dieser Veranlassung in die Hände der Wucherer; so kann es nicht lange dauern, ihre Nahrung stockt; sie müssen ihr Gewerbe einstellen, sie fangen an zu verarmen.

§. 12.

Vorgebeugt würde diesem Schritte, wenn ihnen beim Eintritte in ihr selbstständiges bürgerliches Leben ein Geld-Vorschuß, um sich die zum Betreiben des Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge anzuschaffen, in die Hände gegeben, oder, noch besser, wenn ihnen beides selbst angeschafft und eingehändigt würde.

Sie wären dann in den Stand gesetzt, ihre Werkstätte zu eröffnen, bei Fleiß und angewandter Geschicklichkeit — wenn nicht unerwartete Unglücksfälle eintreten — den Grund zu einer glücklichen Fortdauer ihres Gewerbes zu legen, und vor der Gefahr des Verarmens gesichert zu seyn.

§. 13.

Zu diesem wohlthätigen Zwecke wäre eine gewisse jährliche Summe Geldes zu bestimmen. Sie würde unter Aufsicht der Armen-Verwaltungs-Behörde in der Kasse berechnet, welche bei dem Bürger-Rettungs-Institute anzulegen ist.

Nur muß

§. 14.

die Verwendung des jährlich bestimmten Betrags mit der größten Vorsicht geschehen. Der Bürger und Handwerker kann daran unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen Theil nehmen:

1. Er muß die Zeugnisse der Geschicklichkeit, des Fleißes und der sittlich guten Aufführung für sich haben.
2. Er muß nachweisen, daß er gar kein oder wewenigstens nicht so viel Vermögen besitzt, als zum Anfange des Betriebes seines Gewerbes erforderlich ist.
3. Die Unterstützung wird ihm nach dem Verhältnisse seiner Bedürfnisse, jedoch nur als Vorschuß, ohne Zinsen, gegeben.
4. Die Wiedererstattung geschieht zu einzelnen — nach dem Verhältnisse seines Erwerbes — bestimmten Jahreszeiten.

Die Untersuchung, ob und in wie fern Jemand nach den angezeigten Erfordernissen an dieser wohlthätigen Unterstützung Antheil nehmen kann; die Aufsicht über die zweckmäßige Verwendung derselben, die Art der Zurückzahlung des gegebenen Vorschusses etc. wird nach eben den Grundsätzen angestellt und geführt, welche bei dem Bürger-Rettungs-Institute — davon sogleich geredet werden soll — festgesetzt worden.

§. 15.

Zweiter Fall.

Der Bürger fängt an, während des Betriebs seines Gewerbes, nahrungslos zu werden.

Es giebt Lebens-Ereignisse, wodurch der geschickte, fleißige und redliche Bürger in seiner Nahrung und in seinem Gewerbe ohne sein Verschulden zurückkommen kann; welche ihn außer Stand setzen, solches fortzuführen, oder welche wenigstens den Geschäftsbetrieb auf eine zeitlang hindern.

Familien kommen dadurch nach und nach in Verfall; sinken in Dürftigkeit, müssen ihre Haabe und Gut, oft die Werkzeuge ihres Erwerbes an wuchernde Pfandgläubiger, versetzen, und werden so nach und nach Gegenstände der öffentlichen Armenversorgung.

So weit wäre es mit ihnen nicht gekommen, hätte man zur rechten Zeit zutreten und sie kräftig unterstützen können, um ihnen auf einmal ganz und völlig zu helfen, ihrem völligen Nahrungsverfall vorzubeugen.

Dem Staate wäre ein fleißiger, geschickter Arbeiter, der Familie und mit dieser auch den nächsten Nachkommen — die ohnfehlbar ein Vermächtniß der Armen-Anstalt geworden — ein treuer, sorgender Hausvater erhalten; von der Armen-Kasse ein Dürftiger — dem durch die Wohlthaten

derselben doch nie ganz wieder geholfen werden kann — weniger zu versorgen gewesen.

Diesen Folgen zu begegnen sind die Zwecke des Bürger-Rettungs-Instituts.

§. 16.

Das Institut wird von der Armen-Administration mit verwaltet, und steht mit derselben in genauer Verbindung.

§. 17.

Um aber die dabey vorkommenden Geschäfte genauer übersehen zu können, so wird dazu eine besondere Comité niedergesetzt. §. 210.

§. 18.

Das Institut hat die Tendenz:

den in ihrem Gewerbe zurückgekommenen Bürgern wieder aufzuhelfen; sie in den Stand zu setzen, daß das, ohne ihr Verschulden unterbrochene Gewerbe wieder angefangen werden könne; ihr völliges, ihnen und dem Staate nachtheiliges Sinken zu verhindern; ihnen wieder Aufmunterung und Arbeit zu geben, dem Staate zu nüzzen, sich und die Ihrigen ehrlich zu nähren; den öffentlichen Versorgungs-Anstalten nicht zur Last zu fallen.

§. 19.

Antheil könen an dieser Anstalt nur diejenigen nehmen:

1. welche das Bürgerrecht gewonnen haben;

2. welche ohne ihr Verschulden in Verfall der Nahrung gekommen sind, und ihr Gewerbe nicht haben fortsetzen können.

Krankheiten des Arbeiters und der Seinigen, wodurch der Erwerb unterbrochen, und er im Betrieb desselben gehemmt worden;

Nahrungslosigkeit, welche die Zeitumstände für ein bestimmtes einzelnes Gewerbe mit sich führen;

Verlust an Vermögen und Unglücksfälle aller Art, welche nicht abgewandt werden können, wodurch er in Schulden gerathen — begründen die Würdigkeit zur Unterstützung.

Wer durch Faulheit, unnöthigen Aufwand, durch einen unsittlichen Lebenswandel oder durch Verbrechen und deßhalb erlittene Strafen zu dem Zurückkommen in seiner Nahrung Anlaß gegeben und sich in Schulden gesetzt hat, der hat sich auch der Unterstützung unwürdig gemacht;

3. welche guten Willen und Trieb, Fähigkeit, Geschick und noch Kräfte haben, ein Gewerbe zu betreiben.

Wer abgelebt ist, und keine Kräfte hat, muß bei der Armen-Kasse seine Versorgung nachsuchen; wer selbst zu einem andern Metier oder Gewerbe, als er bisher betrieben, unbrauchbar ist, muß auf andere Art sein Brodt zu verdienen suchen.

Wem es an Lust und Trieb, sich zu nähren, fehlt, muß in seiner Nachlässigkeit durch Wohlthaten nicht unterstützt werden.

4. Welchen wirklich geholfen werden kann, d. i. welche durch die erhaltene Unterstützung in den Stand wirklich gesetzt werden, ein Gewerbe wieder zu betreiben.

Wer so viele und so große Schulden hat, daß die Wohlthat ihn aus solchen nicht retten würde; ferner, dessen Gewerbe von der Art ist, daß zu dessen Erneuerung oder Fortsetzung große, die Kräfte des Instituts übersteigende Summen, durch deren Verwendung andere Hülfsbedürftige leiden würden, erforderlich wären; oder, wenn die Beschaffenheit des Gewerbes es zweifelhaft läßt, ob der Hülfslose dennoch seinen Brodt-Erwerb wieder dabei finden werde; überhaupt, wenn es zweifelhaft ist, ob durch die verwandte Unterstützzung der beabsichtigte Zweck werde erreicht werden; dem kann von dem Institute keine Hülfe gegeben werden.

Ein in Concurs Gefallener, wenn er sich zum beneficio cessionis bonorum gerichtlich ausgewiesen hat, und dabei ein geschickter, fleißiger Arbeiter ist; ferner, wenn er eine sichere Kundschaft, sichere Abnehmer seiner Waare oder Arbeit für die Zukunft nachweisen kann, eignet sich zu der Wohlthat der Rettungsanstalt.

5. Welchen nicht für die augenblickliche Noth, sondern für die Dauer geholfen werden kann.

Die Abhelfung der augenblicklichen Noth ist Gegenstand der Armen-Versorgungs-Anstalt.

§. 20.

Wer die Unterstützung nachsucht, muß sein Gesuch deshalb schriftlich anbringen, oder sich darüber zu Protocoll vernehmen lassen. Die Anmeldung dieserhalb geschieht bei dem Secretair des Instituts, dessen Name und Wohnung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden soll.

Das Vernehmungs-Protocoll wird der Comité zur weitern Verfügung zugestellt.

Das Gesuch, sey es schriftlich oder zu Protocoll gegeben, muß enthalten:

den Tauf- und Geschlechtsnamen — das Alter — das Gewerbe — die Wohnung des Bittenden und die Nummer derselben — seine Familien-Verhältnisse — die nach aller Wahrheit anzuführenden Ursachen, wodurch er in Verfall seiner Nahrung ohne Verschulden gekommen; — wenn er Schulden hat, Sachen verpfändet hat, bestimmte Angabe derselben, mit Benennung seiner Gläubiger und Nachweisung, wie er glaube, durch die zu erhaltende Unterstützung sich in eine solche Lage zu setzen, daß er nicht nur sein Gewerbe zu seiner und der Seinigen Unterstützung wieder anfangen, sondern auch den ihm gegebenen Vorschuß wieder abtragen könne.

Diesem Gesuche müssen überdem Zeugnisse, wenigstens von zwei glaubwürdigen Personen, über Geschicklichkeit, Arbeitsfleiß und Aufführung; über die jetzige Lage des Bittenden, und über die Wahrheit der von ihm angeführten Umstände beigelegt seyn.

§. 21.

Der gehörig abgefaßte Antrag muß geprüft werden.

Zu dieser Untersuchung werden besondere Prüfungs-Commissarien angeordnet. §. 210.

Die Wahl derselben und die Bestimmung ihrer Zahl hängt von dem Beschlusse der Comité ab.

Sie wird jederzeit bei der Versammlung derselben vorgenommen. Erfordert aber in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit, erledigte Stellen früher zu besetzen; so muß dazu eine außerordentliche Versammlung gehalten, oder im Umlaufe darüber gestimmt werden.

§. 22.

Jedes Gesuch wird einer Commission zugestellt, zu deren District der Bittende gehört, und sich nach den nähern Umständen des Bittenden zu erkundigen und dabei nach der ihnen ertheilten Vorschrift verfahren.

§. 23.

Die Prüfungs-Commissarien überreichen die von ihnen eingezogenen Nachrichten nebst ihrem

schriftlichen Gutachten über das mit beizulegende Gesuch des Bittenden, um darüber näher zu verfügen.

Der Regel nach wird die Prüfung des Gesuchs und der Beschluß darüber bis zur nächsten Zusammenkunft der Verwaltung des Instituts ausgesetzt, und dabei in der Art verfahren, wie hiernächst, wenn über die Verhandlung der Angelegenheiten wird geredet werden, festgesetzt ist. §. 37 u. f.

Erfordern aber einzelne Fälle eine schleunige Hülfe, welche bis zur Versammlung der Administration nicht gut ausgesetzt werden kann, so circulirt das Gesuch, dessen Prüfung und das Gutachten darüber bei den Mitgliedern der Comité.

§. 24.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet über die Zulässigkeit eines jeden Gesuches überhaupt und über die Art und Weise und den Betrag der zu gebenden Hülfe; oder bestimmt, wenn es für nöthig gefunden wird, eine anderweite oder Nachprüfung der Umstände des Hülfsbedürftigen; durch dieselbige Commissarien, oder durch andere, die dazu einen besondern Auftrag erhalten.

§. 25.

Die Hülfe, welche dem derselben Bedürftigen gegeben wird, besteht in einer baaren Geldsumme oder in sogenannten Kredit-Briefen, oder in beiden zusammen; je nachdem die Prüfungs- oder Untersuchungs-Commissarien, eins

oder das andere, oder beides zur Aufhelfung des Nahrungslosen in Vorschlag bringen.

Beide sind den Verhältnissen seiner Bedürfnisse, um solchen, nach dem beabsichtigten Zwecke abzuhelfen, angemessen, und hierauf wird bei Bestimmung derselben, mit Hinsicht auf den deßhalb von den Prüfungs-Commissarien gethanen Vorschlag, Rücksicht genommen.

§. 26.

Die Geld-Unterstützung wird nach den Verhältnissen der Umstände der Hülfskasse, worin sie sich zur Zeit der Vertheilung befindet, eingerichtet.

Kann bei Vertheilung der Hülfsgelder allen Bittenden geholfen werden, so erhalten alle Hülfe.

Ist dieß der Fall nicht; so wird der Mehr-Bedürftige und Mehr-Hülfslose dem Minder-Bedürftigen und Hülfslosen, und derjenige, welcher schleunige Unterstützung bedarf, demjenigen, welchem solche sogleich nicht nöthig ist, vorgezogen, und letztere müssen den erstern bis zu einer anderweiten Vertheilung oder so lange nachstehen, bis in der Zwischenzeit und bis zur neuen Versammlung die Kasse mehrere Einnahme hat.

Sind die Hülfsbedürftigen alle in gleicher Noth, findet kein Unterschied der mehrern oder mindern Bedürftigkeit statt; verdienen sie alle

sogleich schleunige, nicht auszusetzende Hülfe: so entscheidet das Loos, und der, dem dadurch nicht geholfen wird, muß, wie im vorstehenden Falle, die Hülfe erwarten.

§. 27.

Kredit-Briefe werden denen Hülfsbedürftigen gegeben, welchen wegen zu erhaltender Materialien zum Betrieb ihres Gewerbes Kredit verschafft werden muß.

Sie werden auf eine bestimmte Summe, welche nach den Umständen der Kasse nicht zu hoch seyn darf, und mit den abzuhelfenden Bedürfnissen, so wie mit dem Betriebe des zu Helfenden, in Verhältniß steht, gerichtet, und von der Direction und einem Mitgliede des Instituts unterschrieben.

Sie werden auf die Handlung oder den Kaufmann ausgestellt, von welchem der Unterstützte vermeint, die zu seinem Gewerbe erforderliche beste Waare und für die wohlfeilsten Preise zu erhalten.

In den Kreditbriefen ist ausgedrückt, wie oft die Rückzahlung von dem Kreditgegebenen geschehen muß, welches nach den Umständen bestimmt wird.

Die Prüfungs-Commission achtet genau darauf, daß solches geschieht. Ihr muß dahero nach Ablauf der bestimmten Zeit die darauf geleistete Zahlung nachgewiesen, auch, wenn solche vollendet ist, der Kreditbrief zurückgegeben werden. Im entgegengesetzten Falle ist Anzeige davon an die Direction des Instituts zur weitern Verfügung zu machen;

um entweder die bei Unglücksfällen gegebene Fristen zur Einlösung des Kreditbriefes zu verlängern,

oder den Schuldigen zur Bezahlung und Einlösung anzuhalten.

Anmerkung. Für die Stadt Zerbst ist zum Besten armer Handwerker ein Capital gestiftet, von welchem jedem Woll- und Garnspinner, der seine angefertigten Waaren nicht absetzen kann, diese Waaren nach vorgängiger Abschätzung abgekauft, und solche auf Rechnung des Instituts anderweit durch Versteigerung oder sonst verkauft werden. Der arme Arbeiter, auch ohne Kundschaft, hat Anlaß zur Arbeit und kann auf Abnahme derselben rechnen.

Es wird zu prüfen seyn, ob auch dieses Mittel zur Rettung der Bürger zu gebrauchen, und ob nicht demselben entgegenstehe, daß diese Einrichtung zu zusammengesetzt, und mit Schwierigkeit und Mühe verbunden ist, welche nicht füglich von dem Institute werde übernommen werden können.

§. 28.

Sobald die Art oder der Betrag der zu gebenden Hülfe feststeht, so erhält der Prüfungs-Commissarius eine von der Comité unterschriebene Anweisung auf die Kasse oder den von der Comité ausgefertigten Kreditbrief.

Die Anweisung stellt er dem Hülfsbedürftigen zu, und dieser nimmt in Gegenwart des Prüfungs-Commissarii die ihm angewiesene baare Unterstützung in Empfang, und quittirt dem Rendanten darüber nach der deßhalb abzudruckenden Quittung.

Kann der Hülfsbedürftige das Geld wegen Krankheit oder anderer erheblichen Gründe nicht selbst in Empfang nehmen; so wird solches von den Prüfungs-Commissarien bei dem Rendanten erhoben, welche es dem Empfänger und dessen Empfang-Schein dem Rendanten zustellen, nachdem sie den Empfang mit bescheinigt haben.

§. 29.

Der Kreditbrief wird dem Hülfsbedürftigen ebenfalls eingehändigt, um davon den beabsichtigten Gebrauch zu machen.

§. 30.

Dem Hülfsbedürftigen wird, nach dem Vorschlage der Prüfungs-Commission und dem Beschlusse des Instituts die verwilligte baare Geldhülfe entweder mit einemmale, oder nach und nach in gewissen bestimmten Terminen ausgezahlt, und darauf die ausgestellte Auszahlungs-Anweisung gerichtet.

Auch muß es von dem Institute abhangen, ob es für gut findet, ihm selbst die Unterstützung baar auszahlen zu lassen, und den Kreditbrief ihm in die Hände zu geben; oder das ihm benöthigte an Materialien, Geräthschaften ꝛc. für ihn einkaufen oder Pfänder einlösen zu lassen, und diese ihm zuzustellen; so wie auch den Kreditbrief zu seinem Nutzen zu gebrauchen, überhaupt wie die verwilligte Hülfe am sichersten und zweckmäßigsten für ihn zu verwenden sey.

§. 31.

Um den Unterstützten in ununterbrochener Thätigkeit zu erhalten; um beim Empfange und Genusse der Hülfe in ihm selbst ein richtiges Ehrgefühl zu unterhalten und abzuwenden, daß die ihm dargebotene Wohlthat in den Augen seiner Mitmeister, Nachbarn ꝛc. nicht blos als ein entehrendes Almosen erscheine; so muß, so viel es seyn kann, die ihm gegebene Unterstützung nicht nur verborgen und dem größern Theile des Publikums unbekannt bleiben; sondern es ist auch jede ihm gegebene Unterstützung nur als ein Vorschuß anzusehen, welchen derselbe zu den bestimmten Zeiten monatlich oder vierteljährlich, und in abschläglich zu gebenden Summen, jedoch ohne Zinsen, wieder erstattet.

Für die Wiederbezahlung muß der Rendant der Kasse sorgen, und wenn sie zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, der Comité sogleich Anzeige davon thun, damit wegen deren Einziehung die nöthigen Verfügungen beschlossen werden können,

In vorkommenden besondern Fällen, wenn Krankheit oder unverschuldete Unglücksfälle eintreten, und dem Schuldner die unterlassene Abzahlung nicht zur Last gelegt werden kann, behält die Verwaltungsbehörde sich vor, entweder zur abschläglichen Zahlung Nachsicht zu geben, oder die Rückzahlung des gegebenen Vorschusses nach den Bedürfnissen und Umständen des Schuldners auf längere oder kürzere Zeit zu verwilligen, oder den Vorschuß zum Theil oder ganz zu erlassen.

§. 32.

Damit die, für die Hülfsbedürftigen angeschafften Materialien, Geräths-Werkzeuge, oder die Mobilien, welche eingelöst worden, von Gläubigern nicht angegriffen und dadurch der Zweck der gegebenen Hülfe vereitelt werde; so sind die anzuschaffenden Werkzeuge, Materialien und Geräthe den Unterstützten als zum Gebrauche nur geliehen anzusehen. Dem Institute gebührt das Eigenthumsrecht daran, weßhalb sie auch mit dem Siegel desselben bezeichnet werden.

Wer die ihm anvertrauten Materialien, Geräthe ꝛc. veräußert, verpfändet oder muthwillig verdirbt, wird als ein Frevler zur gerichtlichen Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Werden Mobilien und Effekten eingelöset; so läßt das Institut sich die Rechte des Pfand-Gläubigers übertragen.

§. 33.

Die Armen-Administration und die Comité derselben muß von der zweckmäßigen Anwendung der verwilligten Hülfe stets unterrichtet seyn, und, daß ihre Absicht dadurch erreicht worden, überzeugt werden.

Darauf zu achten ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes derselben, besonders aber der Prüfungs-Commissarien.

Sobald glaubwürdige Nachrichten von der zweckwidrigen Verwendung der gegebenen Unter-

stützung, oder, daß der Unterstützte der ihm gegebenen Hülfe ohnerachtet, in seiner Nahrung nicht fortkommt, und sich nicht aushilft, eingehen: so muß die genaueste Untersuchung der Wahrheit und der Ursachen des weitern Verfalls der Nahrung angeordnet werden.

Wird der Unterstützte der ihm gemachten Beschuldigung überführt, oder findet sich, daß er aller erhaltenen Hülfe ohnerachtet, sein Gewerbe zu dem beabsichtigten Zwecke nicht fortsetzen kann, so verliert er nicht nur alles Recht zu einer weitern Unterstützung, und erhält auch nicht das, so ihm bereits angewiesen ist, und er nur Terminsweise erhalten sollte, §. 30., sondern es muß auch versucht werden, von den, dem Unterstützten gegebenen Vorschüssen zu retten, was davon gerettet werden kann.

Verstirbt derjenige, dem die Auszahlung der Unterstützung versprochen worden, ehe sie entweder ganz, oder nur zum Theil ausgezahlet worden; so wird seinen Erben solche der Regel nach nicht ausgezahlt.

Von dem Institute aber hängt es ab, einer hinterlassenen Wittwe, die das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen darf und will, die ihrem Manne versprochene Unterstützung, wenn sie sich sonst, nach vorgängiger Untersuchung, dazu eignet, zu verwilligen.

Verstirbt der Unterstützte, ohne den ihm gegebenen Vorschuß ganz oder zum Theil wieder bezahlt zu haben; so muß für Wiedererhaltung desselben

aus dem bereitesten Vermögen des Schuldners gesorgt werden.

Jedoch kann die Comité auch in diesem Falle bestimmen, ob den Erben des Unterstützten die Schuld ganz oder zum Theil erlassen, oder allmählige Abtragung derselben angenommen werden soll.

§. 34.

Außer dieser Aufsicht über die zweckmäßige Anwendung der Unterstützungs-Gelder soll nach Verlauf von zwei oder drei Jahren, nach der Vertheilung an gerechnet, jährlich eine allgemeine oder General-Nachprüfung der durch Hülfe Unterstützten angestellt werden, um zu erfahren, in welcher Lage der Unterstützte sich befindet, und wie der Erfolg der ihm gegebenen Hülfsgelder für die Länge der Zeit gewesen.

So mühsam und beschwerlich dieses Geschäft auch seyn mag, so belehrend und aufmunternd kann es werden.

Diese General-Nachprüfung wird von der Prüfungs-Commission oder einigen Mitgliedern der Comité übernommen, und der Ausfall davon der Comité angezeigt.

§. 35.

Ueberzeugt sich dieselbe von der zweckmäßigen Anwendung des dem Unterstützten gegebenen Vorschusses; hält dieser in Abtragung desselben die bestimmten Fristen ein; oder löset er den erhaltenen Kreditbrief zu der gehörigen Zeit ein, und findet sie,

daß ihm in seinem Gewerbe noch weiter aufgeholfen werden könne, wenn ihm ein anderweiter oder grösserer Vorschuß gegeben würde: so wird sie sich entschließen, ihm solchen als eine Nachhülfe, jedoch unter eben den Bedingungen, wie bei dem ersten Vorschusse, zu bewilligen.

§. 36.

Die Anträge um Hülfsleistungen, §. 20., so wie die darüber von der Untersuchungs-Commission abgegebenen Gutachten, §. 22., müssen geprüft und darüber ein Beschluß gefaßt werden.

§. 37.

Diese Prüfung und Beschließung erfolgt in der Versammlung der bei dem Institute der Bürger-Rettung niedergesetzten Comité.

§. 38.

Die Versammlungen dieser Comité werden am ersten Sonntage eines jeden Vierteljahres nach der Vormittags-Predigt um 10½ Uhr mit Zuziehung der Prüfungs-Commissarien gehalten.

§. 39.

Vierzehn Tage vorher werden sämmtliche Gesuche der Bittenden, und die darüber angestellten Untersuchungen, nebst den deßhalb abgegebenen Gutachten der Commissarien an die Mitglieder der Comité zur Einsicht gesandt, oder — wenn die Zahl der Bittenden zu groß seyn sollte — allenfalls ein gedrucktes Namensverzeichniß derselben mit Bei-

fügung ihres Gewerbes und ihrer Wohnung jedem Mitgliede zugestellt, um selbst sich nach den Umständen der Hülfe-Bittenden zu erkundigen und über deren Hülfsbedürftigkeit urtheilen zu können.

§. 40.

Gegenstände dieser Versammlung sind:

1) die Prüfungen der eingegangenen Bittschriften und der darauf erfolgten Untersuchung, auch darüber erstatteten Gutachten.

   Diese Prüfung geschiehet mit möglichster Vorsicht und gewissenhafter Strenge.

2) Verfügungen über diese Bittschriften — zur Nachprüfung; zur abschläglichen Bescheidung, welche schriftlich ausgefertigt wird; zur Aussezzung der zu verwilligenden Unterstützung bis zur nähern Prüfung, oder zur Gewährung.

3) Bestimmung der Art und des Betrags der zu gebenden Unterstützung, mit Beiseitsetzung alles unzeitigen und zweckwidrigen Mitleidens gegen die Hülfe-Suchenden und derselben nicht Fähigen oder nicht Bedürftigen.

4) Bestimmung der wegen Erstattung des Vorschusses zu gebenden Fristen, oder über Erlassung desselben; oder Verlängerung der Kreditbriefe oder der zu verwilligenden Nachhülfe.

5) Verfügungen wegen Einforderung zurückzuzahlender Vorschüsse oder über auszuzahlende Unterstützung bei veränderten Umständen.

6) Nachweisung, wie die bei der letzten Zusammenkunft verwilligten Hülfsgelder von den Unterstützten angelegt und verwendet worden.

Ueber die Vorträge werden gemeinschaftliche Ueberlegungen angestellt, nach Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder ein Beschluß darüber gefaßt, und solcher, so wie alle Beschlüsse über andere Gegenstände in der Versammlung von dem Secretair niedergeschrieben, und von den gegenwärtigen Mitgliedern der Comité unterschrieben.

§. 41.

Für das Bürgers-Rettungs-Institut wird von der Commüne jährlich ein gewisses Capital bestimmt und aufgebracht, welches nach einem gemachten ohngefehren Ueberschlage im Verhältniß mit der Zahl der wahrscheinlich zu unterstützenden Hülfsbedürftigen steht.

§. 42.

Zu bezweifeln ist es nicht, daß dieses wohlthätige Institut auch durch freiwillige außerordentliche Beiträge wird unterstützt, und dadurch zur mehrern Verbreitung seiner menschenfreundlichen Absichten wird in den Stand gesetzt werden.

Jeder an die Comité oder an den Rendanten abgegebene Beitrag wird dankbar angenommen und zweckmäßig verwendet werden.

§. 43.

Sollten auch Vermächtnisse dem Institute verschrieben, oder sonst ansehnliche Schenkungen ihr gegeben, und dabei besondere Bedingungen — wegen Anlegung und Verwendung des Capitals oder dessen Zinsen gemacht werden; so wird die Anordnung des Testirers oder Geschenkgebers das unverbrüchliche Gesetz in Anwendung des Vermächtnisses und Geschenkes seyn.

Sollen die Zinsen davon nur angelegt werden; so wird für die sichere Unterbringung der Capitalien pflichtmäßig gesorgt, und dabei die Vorsicht beobachtet werden, welche die Gesetze bei Unterbringung der den Minderjährigen zugehörigen Gelder vorschreiben.

§. 44.

Die Fonds und das dem Institute gewidmete Geld wird in einer besondern Kasse verwaltet, welcher ein Rendant vorgesetzt ist, dem aber die beiden Kassen-Kuratoren der allgemeinen Armenkasse zur Seite gesetzt sind.

Worin des Rendanten Pflichten und der Kuratoren Geschäfte bestehen, ist in der für solche entworfenen Anweisung enthalten.

§. 45.

Die Kasse befindet sich im Hause des Rendanten — wenn sonst kein anderer öffentlicher, sicherer Aufbewahrungsort ausgemittelt werden kann.

Der zur Aufbewahrung des baaren Geldes und der Schuldverschreibungen, auch sonstiger wichtiger Urkunden bestimmte Kasten ist mit drei Schlössern versehen, zu welchen die beiden Kassen-Kuratoren jeder einen und der Rendant einen Schlüssel haben.

§. 46.

Die Auszahlung der verwilligten Unterstützung geschiehet — wenn nicht schleunige Fälle eine Ausnahme machen — an jedem Vierteljahre, nach abgehaltener Versammlung.

§. 47.

Nach geschehenen Auszahlungen werden die Kassenbücher abgeschlossen, und die Kasse von einem Mitgliede der Comité — welches mit den übrigen wechselt, revidirt, ein Protokoll darüber aufgenommen und solches der Comité zugestellt.

§. 48.

Die Rechnung wird vom 1. Januar bis Ende December eines jeden Jahres geführet; am Ende eines jeden Rechnungsjahres geschlossen, demnächst von einem ernannten Mitgliede in calculo nachgelegt; von einigen andern monirt und abgenommen, und wenn dabei gegen solche nichts weiter erinnert worden, der Rendant darüber dechargirt, und ein Auszug daraus — mit der Bekanntmachung derer, welche Hülfsgelder erhalten haben, zugleich mit dem Auszuge der allgemeinen Armen-Kassen-

Rechnung zum Druck und öffentlicher Bekanntmachung an das Publikum befördert.

1ste Anmerk. Bei der Bekanntmachung der Unterstützten würde es dem Vorschlage §. 32. widersprechen, wenn jeder Einzelne benannt würde. Es reicht zu, die Zahl derselben, nach den verschiedenen Gattungen der Profession oder des Gewerbes zu benennen.

Wohl aber verdienen diejenigen, welche mit den Materialien, Geräthschaften 2c. treulos umgegangen sind, namentlich aufgeführt zu werden.

2te Anmerk. Da Familien durch langanhaltende Krankheiten und durch die bei solchen aufzuwendenden Kosten, besonders im Verfall gerathen: so muß auf ein Mittel, den Grund jenes Verfalls zu hemmen, Bedacht genommen werden.

Die Armen-Administration vermag bei dem besten Willen, eine so bedeutende Unterstützung, als erfordert wird, nicht zu verwilligen.

Vielleicht ließe sich der Zweck leichter und besser durch Errichtung von Krankengesellschaften, welche unter höherer Genehmigung angelegt und verwaltet werden, erreichen.

Die Idee davon wird hier nur angedeutet. Ihre Ausführung aber — sobald sie im Ganzen genehmiget wird — vorbehalten.

Dritter Hauptabschnitt.

Versorgung des Hülfslosen und wirklich Verarmten, nach seinen verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen.

§. 49.

Der Hülfslose kann in verschiedene Lagen und Verhältnisse kommen, in welchen er überhaupt ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Armen-Verwaltung wird, und wodurch er in besondern Fällen das Recht zum Anspruch auf eine öffentliche Hülfe und Unterstützung erhält.

§. 50.

Er ist ein Gegenstand der Aufmerksamkeit im Allgemeinen,

wenn er arbeitsfähig ist; wenn er arbeiten will und kann, wenn es ihm aber an Gelegenheit dazu fehlt; wenn er unvermögend ist, bei dem besten Willen für sich und die Seinigen ein hinreichendes Auskommen zu verdienen;

wegen Alters=Schwäche, Gebrechlichkeit;

wegen Krankheit;

ferner Waisen, unversorgte Kinder, die von ihren Eltern nicht ernährt werden können;

wenn er arbeiten kann, er hat aber nicht guten Willen dazu; er ist arbeitscheu, zieht den Müssiggang der Geschäftigkeit vor.

§. 51.

Die Armen=Verwaltung muß zweckmäßige Mittel in Händen haben, in jeder Lage Hülfe dem, der ihrer bedarf, anzuweisen.

Sie muß den Erwerbfleiß des Armen, welcher Kraft und Sinn und Willen hat zur Geschäftigkeit, zu wecken zu suchen, und ihm Gelegenheit geben, wenn es ihm daran fehlen sollte, sich seinen Unterhalt zu verdienen;

sie muß den arm gewordenen, der aber noch Kräfte hat, dem es auch an Gelegenheit zum Erwerbe nicht fehlt, der aber arbeitscheu ist, mit Ernst zur Thätigkeit anhalten;

sie muß für den gesunden erwachsenen Verarmten, dessen Erwerb nicht hinreicht, ihm die nothwendigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen, auf verschiedene Art, nach seinen Verhältnissen und Bedürfnissen sorgen und seine Lage erleichtern;

besonders sich der verschämten,

der bejahrten völlig hülflosen Armen und

alter, treu gedienter, armer Dienstboten annehmen;

sie muß den Erkrankten Hülfe, Pflege und Wartung geben;

auf die Versorgung und Erziehung armer, verwaiseter, oder solcher Kinder Bedacht nehmen, welche von ihren Eltern Versorgung und Erziehung nicht zu erwarten haben;

sie muß mit dieser Armen-Versorgung die Armen-Bildung verbinden.

§. 52.

Um alle diese richtigen und menschenfreundlichen Zwecke zu erreichen, muß

die Armen-Verwaltungs-Behörde selbst zweckmäßig organisirt, und jede derselben untergeordnete Anstalt mit den nöthigen brauchbaren Officianten versehen seyn;

sie muß sich bemühen, die ihrer Aufsicht anvertrauten Hülfsbedürftigen, nach ihren Umständen und Bedürfnissen kennen zu lernen;

sie muß die nöthigen Mittel und erforderlichen Fonds auszumitteln und sich zu verschaffen suchen, um ihre wohlthätigen Zwecke auszuführen.

Dieß ist die Skizze des wesentlichen Inhalts der folgenden Abschnitte.

Richtet das Armenwesen zu Magdeburg auf diese Gegenstände seine pflichtmäßige, ununterbrochene Aufmerksamkeit; so erfüllt es seine Pflicht, und nähert sich seiner ehrwürdigen, wohlthätigen Bestimmung.

Erste Abtheilung.

Der Erwerbfleiß des Armen muß geweckt, und ihm Gelegenheit gegeben werden, durch Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen.

---

§. 53.

Jeder noch nicht verdorbene Mensch hat in sich den Trieb, seine Zeit und Kräfte auf die für ihn vortheilhafteste Weise zu benutzen — Industrie. — Es ist Pflicht, sie zu wecken und die geweckte in steter Anwendung zu erhalten.

§. 54.

Der Arme, welcher gesund (arbeitsfähig) ist, und dabei guten Willen hat, sich und die Seinen ehrlich zu ernähren, muß daher vor allen Dingen mit Arbeit beschäftigt, ihm Gelegenheit zum Erwerb und Verdienst gegeben werden. Die Anweisung dazu ist für ihn die höchste Wohlthat, das eigent-

liche, wahre Mittel der Armen-Versorgung. Sie muß ihm daher zuerst angeboten und verschafft werden.

Wird sie ihm angewiesen, so bedarf er der Regel nach keiner weitern Unterstützung.

Ausnahmen davon §. 76.

§. 55.

Vor einigen Jahren fand jeder arbeitsfähige Arme in Magdeburg mehr, als an irgend einem andern Orte, Veranlassung, sein Brodt zu verdienen.

Die zahlreichen Fabriken; der Cichorienbau, — dieser freilich oft bei den Kindern zum Nachtheile ihrer Moralität — das Gewerbe der Handlung, der Wohlstand der Einwohner boten viele und mannigfache Veranlassungen dar, den Erwerbfleiß zu wecken, zu befördern und zu unterhalten.

Jetzt stocken diese Hülfsquellen; wenigstens hören sie — wie dieß auch sonst der Fall war — theils zu gewissen Jahreszeiten auf, um allen Armen den gewünschten Anlaß zum Brodt-Erwerbe zu geben; theils konnten und können noch jetzt alle Armen wegen Mangel der eben zu gewissen Arbeiten erforderlichen Kräfte, nicht Antheil daran nehmen.

§. 56.

Wenn man aus den letztern Gründen schon in frühen Zeiten darauf Bedacht nahm, den arbeitsfähigen und arbeitswilligen Armen zu be-

schäftigen; so muß man bei den jetzigen Zeitumständen mehr als jemals Aufmerksamkeit darauf richten.

§. 57.

Zu dem Ende muß ein Bureau errichtet seyn, wo der arme Arbeitsfähige sich meldet, oder wohin er von dem Districtsvorsteher oder Armenpfleger verwiesen wird, um zu erfahren, wo er eine für ihn sich eignende Arbeit finden könne.

Das Publikum kann diese Veranstaltung von seiner Seite unterstützen, so wie sie dem Publiko, welches Arbeiten bedarf, nützlich werden kann.

In das Bureau werden die Wünsche niedergelegt, wenn Fabrikenarbeiter, Tagelöhner, Feldarbeiter, Hausknechte, Wärterinnen in Krankheiten und alle Arten von Handarbeitern gesucht werden; oder wenn Arbeiter ihre Dienste antragen, welche nur auf eine zeitlang oder zu einem bestimmten Geschäfte gemiethet werden sollen.

Ueber diese Gesuche werden besondere Register oder Verzeichnisse gehalten.

Melden sich arme Arbeitsfähige, welche von dem Armenpfleger über ihr bisheriges Benehmen gute Zeugnisse beibringen; so wird nach ihren Verhältnissen und Eigenschaften, ein Dienst für sie ausgesucht, und sie werden an denjenigen verwiesen, welcher einen Arbeiter zu diesem Dienste gewünscht hat.

Ist zur Zeit eine Gelegenheit zur Arbeit für sie nicht vorhanden; so werden sie mit der Bemerkung,

zu welcher Art von Arbeit sie Kenntniß und Kräfte haben, verzeichnet, allenfalls die sich gemeldeten Arbeiter dem Publiko bekannt gemacht, und sobald sich eine Veranlassung zu ihrer Anstellung darbietet, sie dazu aufgefordert.

Eignet sich aber der Gemeldete zu keiner Art der Handarbeiten; oder findet sich keine Gelegenheit, ihn auf diese Art zu versorgen, und einen Erwerb ihm zu verschaffen; so wird er von dem Armenpfleger an das freiwillige Arbeitshaus und an die demselben vorgesetzte Comité verwiesen.

§. 58.

Diese im Jahre 1786 errichtete Anstalt hat die Tendenz — ohne sittlichen Zwang bei dem Armen, dem es an jeder Gelegenheit zum Verdienste mangelt, den Entschluß zu wecken, seine Kräfte zu gebrauchen, und durch sich selbst sich einen Erwerb zu verschaffen.

§. 59.

Daher

steht sie jedem, der Arbeit sucht, zu jeder Jahreszeit von des Morgens früh um 6 Uhr bis des Abends um 10 Uhr offen;

jeder findet darin in dreien für die Arbeiter bestimmten geräumigen Sälen Materialien zur Arbeit, und die dazu erforderlichen Geräthschaften; eine freie Arbeitsstätte, und im Winter unentgeldliche Feurung und Erleuchtung.

Die Arbeit hat freilich zur Zeit nur im Verarbeiten und Verspinnen der verschiedenen Arten der Wolle, des Flachses und der Heede eingeschränkt werden müssen; allein diese Arbeit ist leicht, und also auch von dem, der darin noch unerfahren ist, bald zu erlernen; die Materialien sind dazu am leichtesten anzuschaffen, und wenn von dem Anfänger darin etwas verdorben wird — worauf man in Hinsicht auf den in der Folge zu erwartenden höhern Gewinn, und in Rücksicht auf den gewisser zu erreichenden und beabsichtigten Zweck allerdings rechnen muß — der Verlust am leichtesten zu ersetzen.

Sollte es an Spinn-Materialien fehlen, so können die Arbeiter mit Strümpfe-Stricken beschäftigt werden.

Der freiwillige Arbeiter kann abgehen, so bald er eine bessere Gelegenheit zu einem mehrern Verdienste hat.

Die von ihm richtig abgelieferte und tüchtig befundene Arbeit wird sogleich bezahlt.

Für die Arbeiter sind Gesetze entworfen, womit sie bei dem Eintritte in die Anstalt bekannt gemacht, und welche monatlich ihnen öffentlich in Erinnerung gebracht werden.

Auch Armen, welche Arbeit suchen, solche aber lieber in ihren Wohnungen zu verrichten wünschen, werden — unter gehörig genommenen Sicherheits-Maaßregeln — Materialien und Ge-

räthschaften zum Verspinnen in ihre Wohnung verabfolgt.

Die Anstalt ist zu bekannt, um über ihre Einrichtung ein mehreres hier zu sagen.

Anmerk. Die Materialien zur Arbeit beim Woll- und Flachsspinnen auf Rechnung der Anstalt einzukaufen, und veredelt, oder nicht veredelt, wieder zu verkaufen, ist in verschiedener Hinsicht nicht rathsam.

Am sichersten ist es, sie von Fabrikanten oder dem Publiko sich liefern zu lassen, und sie versponnen gegen festgesetzten Lohn wieder zurück zu liefern.

Nur in dem Falle, wenn es an Materialien von Fremden fehlte, wird die Anstalt zum Ankauf derselben verpflichtet seyn, damit die allgemeine nothwendige Thätigkeit nicht stocke, und der Arbeitsfähige nicht gegründete Entschuldigung habe, wenn er beim Almosensammeln betroffen wird.

Zweite Abtheilung.

Der Arbeitsfähige, dem es aber an gutem Willen, an Sinn für Arbeit fehlte, der muthwillige Bettler und Almosensammler muß mit Strenge zur Thätigkeit angehalten werden.

---

§. 60.

Kein Armer und Hülfsbedürftiger hat Ursache, seine Mitbürger um Unterstützung anzusprechen — zu betteln.

Kann er arbeiten, und es fehlt ihm an Mitteln, seinen Unterhalt zu finden, so sind für ihn verschiedene Anlässe und Hülfsquellen dazu eröffnet. §. 55. 57. Es hängt nur von ihm ab, Gebrauch davon zu machen, und er verdient kein Mitleiden, wenn er sie unbenutzt läßt.

Ist er ohne Verschulden nahrungslos geworden, hat er Kräfte, Geschick und guten Willen, sich wieder aufzuhelfen; so wird ihn dabei das Bürger-Rettungs-Institut unterstützen. §. 15. u. f.

Kann er wegen Krankheit, Kraftlosigkeit oder Altersschwäche von allen diesen Mitteln, seiner Hülfsbedürftigkeit abzuhelfen, nicht Gebrauch machen, oder sich und den Seinigen, bei allem angestrengten Fleiße den nöthigen Lebensunterhalt nicht verschaffen: so ist er und die Seinigen ein Gegenstand der öffentlichen Armen-Versorgung. §. 76.

Durchreisende, Fremde jedes Standes und Handwerksgenossen erhalten, und zwar letztere von ihrem Gewerke das hergebrachte Geschenk oder aus der Armen-Kasse zu ihrem weitern Fortkommen, nach ihrem Stande und Bedürfnisse ein angemessenes Reisegeld.

§. 61.

Wenn nun alle diese Einrichtungen und Vorkehrungen zur Erleichterung und Hülfe der derselben Bedürftigen getroffen worden; dann muß das Publikum öffentlich davon unterrichtet, und die Armen

vor dem Almosensammeln durch öffentliche Bekanntmachungen gewarnt werden.

Dann kann aber auch die dem Armenwesen vorgesetzte Behörde mit Recht fordern, daß das Publikum durch Almosengeben und Austheilen die gute eingeführte Ordnung nicht störe und dadurch die beabsichtigten heilsamen Zwecke nicht hindere.

Der Arme, welcher bei diesen Verhältnissen in den Häusern, auf den Straßen, auf öffentlichen Plätzen, bei Tage oder des Abends Almosen einsammelt; Kinder oder Erwachsene, weß Standes oder Geschlechts sie auch immer seyn mögen; der Einheimische oder Fremde, unter welchem Vorwande er auch heimlich oder öffentlich das Mitleiden zu erregen suchen mag — sie alle verdienen nicht das Mitleiden, welches sie zu erregen suchen, und die Unterstützung, welche sie von ihren Mitbürgern fordern.

Ihnen diese zu geben, ist Ungerechtigkeit gegen diejenigen, welche wahrhaft arm sind, und ein tadelnswürdiges Mittel, den Müssiggang zu befördern und muthwillige Bettler in ihrem thörichten Wahne zu stärken.

Dann kann man gegen die Bettler die ernstlichsten Maaßregeln nehmen, sie aufgreifen und sie in eine Anstalt verweisen, wo sie vom Müssiggange entwöhnt und zur Pflicht der Arbeitsamkeit mit Ernst und Strenge zurück geführt werden.

§. 62.

Es ist unbezweifelt Sache der Policei, aufmerksam zu seyn, und thätig dahin zu wirken, theils daß die Bettelei und das Almosensammeln nicht entstehe, §. 5. u. 6., theils daß derselben gesteuert werde.

Das erste wird geschehen, wenn sie auf das Einpassiren der Personen, welche bei dem ersten Anblick das Gewerbe der Bettelei verrathen, ein genaues Augenmerk richtet;

keinen, der nicht die Mittel seines erlaubten Brodt-Erwerbes nachweiset, in der Stadt duldet;

wenn bestimmte Wirthshäuser für die fremde ärmere Volksklasse gehalten, und diese öfters besucht und nachgesehen werden;

wenn den durchreisenden Armen und Handwerksburschen nur eine gewisse, nicht zu weit hinauszusetzende Zeit des Aufenthalts bestimmt wird ꝛc.

Das zweite wird ausgeführet,

wenn die Bettler aufgegriffen und in eine Anstalt, worin sie arbeiten müssen, gebracht werden.

In dieser Hinsicht richtet eine wohl organisirte Policei bei Tage und Nacht ihre Aufsicht über die Straßen und öffentlichen Plätze.

Sie hält zu dem Ende die Armenwächter, giebt ihnen die erforderliche Dienstanweisung, und stellt

sie — damit sie ihre Pflicht thun — unter eine stete genaue Aufsicht.

Der Aufgegriffene wird an das Policei-Bureau abgeliefert, und von demselben über seine Entlassung und Versorgung oder Bestrafung verfügt.

Findet es sich, daß der Aufgegriffene wirklich arm ist, und scheint es, als habe er aus Noth Almosen gesammelt, so wird das darüber abgehaltene Protokoll der Armen-Verwaltungs-Behörde, um seine Bedürfnisse zu untersuchen und über die Abhelfung derselben zu verfügen, zugestellt; der Aufgegriffene aber, wenn nicht besondere Umstände eintreten, welche das Gegentheil anrathen, so lange, bis jene — sehr zu beschleunigende — Verfügung erfolgt, in die Zwangsarbeits-Anstalt geführt.

Ergiebt sich, daß er aus wahrer Noth um Almosen angesprochen hat, und er der Hülfe der Armenkasse bedarf; so wird er ent- und der Versorgung der Armen-Anstalt überlassen.

Findet sich das Gegentheil, oder ist er schon sonst als Bettler berüchtigt und dafür anzusehen; so wird er an die Zwangs-Arbeits-Anstalt verwiesen.

§. 63.

Diese Anstalt hat einen doppelten Endzweck:

theils den Bettler und Müssiggänger zur Arbeit zu gewöhnen, da er freiwillig sich dazu nicht bequemen will, ihn mit Ernst und Strenge dazu

anzuhalten, und dadurch zugleich ihn zur Sittlichkeit und Ordnungsliebe zurück zu führen;
theils der Bettelei zu steuern.

Sie ist daher, streng genommen, nicht sowohl eine Straf- als vielmehr eine — wiewohl ernste Besserungsanstalt.

Aus diesem Gesichtspuncte muß bei näherer Bestimmung ihrer Einrichtung ausgegangen werden.

§. 64.

Da die Anstalt nur für die drei vereinten Städte berechnet ist; so bedarf sie keinen großen Umfang und Anlage. Es wird zureichen, wenn sie ungefehr auf 20 bis 30 Personen eingerichtet wird.

Dazu mögte gehören:

zwei bis drei Arbeitsstuben
zwei Schlafsäle
zwei Speisezimmer
} sämmtlich nach den Geschlechtern abgetheilt.

§. 65.

Nur für erwachsene, muthwillige Bettler ist die Anstalt bestimmt.

Rathsam mögte es nicht seyn

1) Kinder, welche beim Betteln betroffen werden, in diese Anstalt abzuliefern.

Denn theils sind nicht sie, sondern ihre schlechtdenkenden Eltern die Ursache, daß sie Almosen sammeln;

theils würde ihr, an sich noch nicht gebildeter Character in der Gesellschaft der Erwachsenen sich verschlimmern.

Wollte man, um sie davon zu entfernen, für sie ein eigenes Behältniß zur Arbeit anlegen; so würde doch ein wichtiger Zweck, bei welchem eben auf Kinder Rücksicht genommen werden muß, unterbleiben. Es würde ihnen an der Veranlassung zu dem ihnen so nöthigen Unterricht zur Bildung ihres Verstandes und Herzens fehlen.

Endlich mögte diese Anstalt auch von vielen Eltern gemißbraucht werden, ihre Kinder nur darum zum Betteln anzuhalten, damit sie in die Anstalt gebracht, ihnen daselbst Versorgung gegeben, und sie derselben überhoben würden.

Zweckmäßiger ist es, Kinder ihren Eltern zurückzugeben, diese bei angedroheter Strafe zu warnen, ihre Kinder nicht zum Almosensammeln zu schicken, oder — wenn sie keine Eltern haben — zur allgemeinen Versorgung aufzunehmen. Dieß letztere wird auch der Fall seyn, wenn Eltern auf längere oder kürzere Zeit wegen Bettelei zum Zwangs-Arbeitshause verurtheilt werden.

Würden die Kinder anderweit beim Betteln betroffen, und wären sie von ihren Eltern

dazu angewiesen oder angehalten worden; so würden diese dafür zu bestrafen seyn.

2) Handwerksburschen.

Das bei ihnen sogenannte Fechten ist nichts anders als Betteln. Es ist Sache der Policei, die zweckmäßigen Verfügungen dagegen zu treffen. Die Stadt Leipzig kann ein Muster darbieten, wie das Fechten der Handwerksburschen zu verhindern ist.

Werden sie dennoch dabei betroffen; so mögte aus erheblichen Gründen, nicht rathsam seyn, sie in die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu führen.

Es wird zureichen, sie mit einer ernsten Warnung zu entlassen, und, wenn sie keine Handarbeit hier finden können, sie aus dem Thore bringen zu lassen.

§. 66.

Bei der zweckmäßigen Einrichtung der Anstalt muß darauf gesehen werden, daß der Aufgenommene bei seinem Eintritte in die Anstalt gehörig gereiniget, und ihm, wenn er es bedarf, die nothdürftigste Kleidung gereicht werde; daß er seinen Lebensunterhalt — so wie er ihm angemessen ist — erhalte; mit gehöriger Arbeit beschäftigt, zum Fleiß, zur Sittlichkeit und Ordnung angehalten, und nach der Absicht der Anstalt behandelt werde.

§. 67.

Der Lebensunterhalt der Zwangsarbeiter und was dazu gehört, muß ganz einfach und mit Entziehung aller Bequemlichkeit seyn.

Sie erhalten gesunde und nahrhafte Speisen, aber nicht besser, als sie solche sich selbst zu geben und zu verschaffen gewohnt sind, und nicht im Uebermaaße. Warme Suppen oder Gemüse des Mittags; Abends, so wie am Morgen, Brodt. Fleisch und Bier muß ihnen nicht gegeben werden.

Ihr Lager sey ein Strohsack und eine wollene Decke. Jede mehrere Bequemlichkeit, oder besserer Lebensunterhalt, als sie selbst in ihrer Hütte haben, würde den beabsichtigten Zweck hindern, und gerade das Gegentheil bewirken.

§. 68.

Bei Bestimmung der Arbeit muß auf die Art und auf die Dauer derselben gesehen werden. Sie muß nicht viel Geschicklichkeit erfordern, nach der Verschiedenheit der Kräfte eingerichtet und leicht zu erlernen seyn; durch sie müssen so viel als möglich die Kosten der Unterhaltung der Zwangs-Arbeiter aufgebracht werden.

Für Männer würde das Raspeln der Färbehölzer; für Weiber oder schwächliche Männer das Verspinnen und Verarbeiten der verschiedenen Arten Wolle, und das nasse Verspinnen der Kuh- und Kälberhaare, um diese zu Fuß- oder

andern Decken zu verweben, allenfalls das Strümpfestricken zu empfehlen seyn.

Das Tagewerk muß nach eines jeden Kräften, aber nicht zu klein, bestimmt, und auf dessen vollständige Ablieferung — wenn nicht Krankheiten davon abhalten — sehr genau gehalten werden.

§. 69.

Die Zwangs-Arbeiter sollen von der bösen Angewöhnung der Trägheit, Unordnung und der Unsittlichkeit gebessert werden.

Sie müssen daher mit aller Strenge zum ununterbrochenen Fleiße und steter Arbeitsamkeit angehalten werden. In den Arbeitssälen muß Stille und Ruhe herrschen, und unnütze Gespräche von dem die Arbeiter stets beobachtenden Aufseher nicht geduldet werden.

Jeder Arbeiter muß sich täglich zweimal waschen, und die ihm zugetheilte Kleidung reinlich halten.

Auf ihre moralische Besserung wird dadurch gewirkt, daß sie die Andachtsübungen, welche für die in den Gefangen- oder Strafanstalten Aufbewahrten gehalten werden, jedoch völlig abgesondert von denselben, besuchen.

Jede Abweichung von den Gesetzen der Ordnung; Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Zänkereien, Unsittlichkeiten rc. müssen gerügt und bestraft werden.

§. 70.

Die Behandlung der Arbeiter bei ihren Vergehungen, beim Unfleiße ꝛc. muß strenger seyn, als auf der Armen-Versorgungs-Anstalt; gelinder, wie in einer Strafanstalt.

Strafe für sie ist schon, unangenehme, zum Theil beschwerliche Arbeit, und ein schlechterdings von ihnen mit Anstrengung zu beschaffendes Tagewerk — Entbehrung der Freiheit — Entziehung aller Bequemlichkeit — die unbestimmte Dauer ihrer Aufbewahrung — das Verhindern, Jemanden der Ihrigen zu sprechen.

Wenn nun gleich ihre Behandlung ernst ist, so darf sie doch niemals hart seyn.

Sie müssen daher auch entfernt von allen wirklichen Sträflingen und von den Züchtlingen gehalten werden.

Machen sie sich aber wirklicher Vergehungen schuldig; sind sie widerspenstig, faul; verderben sie muthwillig die Arbeit; oder werden sie als wiederholentliche Bettler in die Anstalt gebracht; so werden sie durch Verminderung oder Verschlechterung der Speisung, durch einsames Gefängniß, oder körperliche Züchtigungen zu ihrer Pflicht und Ordnung zurückzuführen; keine dieser Strafen aber ohne Vorwissen der Vorsteher der Anstalt zu bestimmen und zu vollziehen seyn.

Die Scheu vor strenger Arbeit, vor ernster Behandlung, vor völliger Entziehung der Freiheit,

wird in einem noch nicht völlig verdorbenen und gegen das alles gleichgültigen Menschen höchst wahrscheinlich den Wunsch erregen, je eher, je lieber aus dieser Anstalt entlassen zu werden; wird den Arbeitsfleiß und den Sinn für Ordnung wecken, um sich dadurch der frühern Entlassung werth zu machen.

§. 71.

Auf die Erhaltung der Gesundheit der Zwangsarbeiter muß pflichtmäßige Aufmerksamkeit gerichtet werden. Sie müssen freie Luft genießen, und ihnen erlaubt seyn, unter Aufsicht zu gewissen Stunden sich Bewegung zu machen.

Erkranken sie, so werden sie in die allgemeine Kranken-Anstalt aufgenommen.

§. 72.

Die beständige Aufsicht der Anstalt muß einem verständigen Mann anvertraut seyn, welcher den Zweck der Anstalt nie aus den Augen verliert, sondern solchen zu befördern jedes Mittel anwendet. Ihm zur Seite stehen zwei der Armenväter oder Pfleger, welche von Monat zu Monat wechseln, und die Anstalt zu unbestimmten Zeiten besuchen, um zu beobachten, ob und wie der beabsichtigte Zweck befördert werde, und davon der vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten.

§. 73.

Die Zwangsarbeiter werden in die Anstalt nicht sowohl zur Strafe, als vielmehr zur Besserung ge-

bracht. §. 63. Sie soll für sie eine Arbeits-Schule und Besserungs-Anstalt seyn.

Ihr Aufenthalt in derselben ist daher nicht auf eine gewisse, bestimmte Zeit vom Anfange an einzuschränken.

Alles hängt vielmehr davon ab, wie sie früher oder später sich Erwerbsgeschicklichkeit verschaffen; wie sie sich früher oder später zum Fleiße, zur Sittlichkeit und Ordnung gewöhnen, wie sie sichere Beweise davon, und von ihrem guten Willen, sich selbst zu nähren, abgegeben haben, und in wiefern man sie desto sicherer als gebesserte Menschen wieder sich selbst überlassen und in Freiheit setzen kann.

Nur dann, wenn sie zu wiederholtenmalen aufgegriffen werden; wenn sie dadurch von einem ungebesserten Sinne Beweise abgeben; dann können sie als Sträflinge auf eine bestimmte Zeit in der Anstalt verbleiben, und dann kann die veränderte Behandlung, §. 70., ihnen es fühlbar machen, daß sie sich einer Strafe schuldig gemacht haben.

§. 74.

Bei der Entlassung tritt die Pflicht der Armen-Verwaltungs-Behörde ein, sich der Entlassenen und Gebesserten anzunehmen, ihnen Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen, wenn es ihnen daran fehlen sollte; sie und die Ihrigen, nach den verschiedenen Bedürfnissen zu unterstützen, wenn sie bei allem Fleiße nicht vermögend wären, sich und

den Ihrigen zureichenden Unterhalt zu erwerben, sie der besondern Aufmerksamkeit der Armen-Pfleger zu empfehlen, um sie in ihrem Benehmen ꝛc. zu beobachten.

§. 75.

So viel die Ober-Aufsicht über diese Anstalt anbetrifft, so scheint es am zweckmäßigsten zu seyn, wenn solche zum Ressort der Policei gelegt werde.

Denn sie läßt die Aufsicht über die Straßen führen, und durch bestellte Armenwächter die Almosen-Sammler aufgreifen und in das Zwangsarbeitshaus bringen.

Die Anstalt wird, wie gewünscht wird, in der Ringmauer des Klosters Augustini angelegt, wo die übrigen der Policei untergeordneten Strafanstalten sich befinden, mit welcher jene Anstalt in Ansehung der Oeconomie verbunden werden kann.

Die Policei hat mehr Gelegenheit, um den Verboten des Bettelns Nachdruck zu geben.

Nicht jeder Bettler ist arm; aber nur der Arme ist Gegenstand der Armenadministration.

Alle diese Gründe rathen, die Aufsicht über diese Anstalt der Policei anzuvertrauen.

Sollte indessen es für zweckmäßiger gehalten werden, auch die Zwangsarbeitsanstalt mit der Armenadministration in nähere Verbindung zu setzen, und die Aufsicht darüber ihr anzuvertrauen: so würde es doch aus bekannten wichtigen Gründen

rathsam seyn, das Verhüten des Bettelns auf den Straßen rc., das Aufgreifen der Almosensammler, die Vernehmung der Aufgegriffenen, um darüber verfügen zu können, zur Geschäftspartie der Policei zu rechnen.

In jeder Hinsicht bleibt die Armenadministration in sofern mit jener Anstalt in Verbindung, als ihr Nachricht gegeben werden muß, wenn der Aufgegriffene der besondern Unterstützung bedarf, §. 62., als für die aufgegriffenen Kinder, §. 65., oder für die Kranken, §. 71., gesorgt werden muß; oder als die aus der Anstalt Entlassene zur Versorgung empfohlen zu werden verdient. §. 74.

Anmerk. Wenn in dieser Abtheilung die ernstlichsten Grundsätze zur Verhütung des Almosensammelns bestimmt sind; so ist dadurch nicht die Privatwohlthätigkeit an einzelne Haus- oder verschämte Arme, welche dem Wohlthäter bekannt sind, untersagt.

Nur ist zu wünschen, daß entweder von dem Wohlthäter ihm die zugedachte Unterstützung ins Haus geschickt, oder durch den Armenpfleger zugestellt werde; um theils das Gehen in die Häuser, welches zum Mißbrauch Anlaß giebt, abzuschaffen, theils durch das letztere Mittel die Zugänge des Armen kennen zu lernen, und die öffentliche Hülfe darnach bestimmen zu können.

Dritte Abtheilung.

Vorsorge für erwachsene Hülfslose, Verarmte.

§. 76.

Hülfslos und verarmt ist derjenige, welcher an den nothwendigen, unentbehrlichen Lebensbedürfnissen Mangel leidet; dem es an hinlänglicher Nahrung, Kleidung, Wohnung und Feurung fehlt; der sich solche bei aller Anstrengung und allem Fleiße, oder wegen Altersschwäche oder körperlicher Gebrechen nicht ganz oder nur theilweise verschaffen kann; für den man daher nach seinen verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen sorgen, und dessen Lage erleichtert werden muß.

§. 77.

Dem wirklich Nothleidenden muß unverzüglich, sobald es immer seyn kann, Hülfe gegeben werden.

Zwar müssen seine Bedürfnisse und Umstände untersucht werden, §. 219.; allein ist Hülfe unverzüglich nöthig, so muß auch vorläufig, ehe die Untersuchung geschehen oder vollendet worden, den dringendsten Bedürfnissen abgeholfen werden.

Schnelle, zu rechter Zeit geleistete Hülfe, ist die beste Hülfe. Ihre Zögerung bewirkt oft nach-

theilige, durch eine spätere Hülfe, sey sie auch noch so ansehnlich, nicht zu ersetzende Folgen.

§. 78.

Jede Hülfe und Unterstützung muß den Bedürfnissen des Nothleidenden angemessen seyn.

Wer an allen Bedürfnissen Mangel hat, wer ganz verarmt ist; wer sich gar nicht selbst nähren kann, der Alte, Abgelebte; den körperliche Gebrechen und Fehler zum Nahrungserwerb völlig unfähig machen; der muß in allem unterhalten und mit allem versorgt werden.

Wem es noch möglich ist, seinen Lebensunterhalt sich selbst zu verschaffen, dessen Erwerb aber nicht zureicht, die zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, der wird mit demjenigen unterstützt, was ihm zu seiner Nothdurft noch fehlt, und das er sich bei aller Kraftanstrengung zu erwerben nicht vermag; — er bekommt eine Beihülfe.

Denn Almosen müssen nur das verschaffen und ersetzen, was dem Armen zu seiner Nothdurft noch fehlt; was er nach seinen eigenen Kräften sich selbst zu erwerben nicht im Stande ist. §. 76.

§. 79.

Die Unterstützung und Hülfe selbst ist vielfacher Art. Sie muß nach den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen eines jeden Nothleidenden ausgemittelt, bestimmt und gegeben werden.

Sie muß ihm aber auch mit Ordnung und unter Aufsicht gegeben werden; weil sie sonst für das Ganze nachtheilig und für jeden einzelnen Theilnehmer schädlich werden kann.

Bei außerordentlichen Zeitumständen, bei Theurung, kaltem Winter, herumgehenden Krankheiten ꝛc. muß auf die Armen und deren Versorgung eine verdoppelte Aufmerksamkeit gerichtet, und ihren Bedürfnissen um so schleuniger und zureichender abgeholfen werden.

Auf diese allgemeinen Grundsätze beruhen die folgenden Vorschläge.

§. 80.

I. So lange es irgend möglich ist, erhält der Nothleidende — gehöre er auch zu denen, welche ganz verarmt sind, oder denen es unmöglich fällt, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, Versorgung und Unterstützung in seiner Wohnung.

Diese Regel muß allgemein seyn, und es müssen nur selten Ausnahmen davon gemacht werden.

Es ist in vieler Hinsicht rathsam, den Armen bei den Seinigen zu lassen; es ist ihm selbst erwünscht, bei ihnen zu bleiben.

§. 81.

Hat der Arme noch Obdach und Wohnung für sich oder bei den Seinigen; oder kann er sich doch solche bei andern verschaffen; so wird er mit

Gelde unterstützt. Der Betrag der Unterstützung wird wöchentlich oder monatlich gegeben, und nach seinen Bedürfnissen, nach seinen Jahren und andern Verhältnissen eingerichtet.

§. 82.

Die Unterstützung ist gelegentlich, auf eine Zeitlang, und dauert nur so lange die Ursachen seiner Armuth währen, z. B. Mangel der Nahrung, Stockung des Gewerbes, Jahreszeit, zahlreiche, unversorgte Familie rc. oder, wenn jene nie gehoben werden, auf beständig.

§. 83.

Ist der Arme allein oder unverheirathet, und braucht nur für seine Person gesorgt zu werden; so wird darnach der Betrag der Unterstützung eingerichtet, und ihm solche, nach Berechnung dessen, was er braucht, und was davon wegen seines Verdienstes, bei einem nach seinen Kräften angestrengten Erwerbsfleiße, abgezogen werden kann, mit Hinsicht auf das, was er von andern, oder von milden Stiftungen — wenn von solchen, wie doch nicht zu wünschen ist, §. 240. u. f., noch Austheilungen ferner geschehen — monatlich entweder zur Bezahlung der Miethe, oder zu seinem Unterhalte, oder für beides, angewiesen.

Hat er Kinder, so muß bei Bestimmung der Unterstützung auf deren Alter und Lebensbedürfnisse mit Rücksicht genommen und darnach der Geldbetrag festgesetzt werden.

Kann ihm durch diesen bei der Zahl seiner Kinder nicht geholfen werden, oder ist eine zweckmäßige Erziehung der Kinder bei seinen Umständen oder seiner Denkungsart nicht zu erwarten; so müssen die Kinder ihm abgenommen, und diese auf Kosten der Armenkasse, unter gehöriger Aufsicht, anderswo untergebracht und erzogen, oder solche zu gleichem Zwecke auf die allgemeine Erziehungsanstalt aufgenommen werden.

§. 84.

Der Betrag der zu gebenden Geldunterstützung und die Art der Beihülfe überhaupt wird von dem Armenpfleger und den Districtsvorstehern vorgeschlagen und von der Armenadministration festgesetzt. Bestimmte Sätze, welche auf alle Fälle gleich anwendbar sind, lassen sich davon nicht angeben.

Sie sind nach der mehrern oder mindern Theurung der Lebensmittel verschieden.

Nur muß darauf geachtet werden, daß sie sich nach der Art und der Größe der Bedürfnisse, welchen abgeholfen werden soll, nach der Personen-Zahl, welche Hülfe bedarf, und nach den Zeitumständen und nach den Jahreszeiten, in welchen geholfen werden soll, richte.

Soll ein gewisser, ungefehrer Maaßstab angegeben werden; so mögte man zur Bestreitung aller Bedürfnisse, §. 76., rechnen können:

täglich für einen Mann 2 Gr. bis 2 Gr. 6 Pf.,
für eine Frau 2 Gr.,
für ein Kind bis 5 Jahr 9 Pf.,
bis 10 Jahren 1 Gr., von 11 bis 14 Jahren 1 Gr. 6 Pf.

Davon müßte aber der auszumittelnde Verdienst, wenn solcher von dem Armen erworben würde, in Abzug zu bringen, und nur das Fehlende aus der Armenkasse zuzulegen seyn.

§. 85.

Außer der baaren Geldunterstützung giebt es noch andere Mittel für die Armen und wirkliche Dürftige zu sorgen.

Sie bedürfen außer der Wohnung — wozu sie einen Beitrag an Gelde erhalten, §. 81., — Bekleidung, Nahrung und im Winter Holz.

§. 86.

Für diejenigen, denen es an nothwendiger, unentbehrlicher Bekleidung für sich und die Ihrigen fehlt, müßte ein Vorrath abgelegter, aber reinlicher und noch brauchbarer Kleidungsstücke vorhanden seyn, woraus die nothdürftige Bedeckung, d. i. solche, welche zur Gesundheit und zur Reinlichkeit erfordert wird — aus wichtigen Gründen aber nicht mehr — gereicht werden kann.

Das Publikum könnte dazu einen reichlichen Beitrag liefern; wie denn solches auch von Zeit zu Zeit auf dem bisherigen Armenhause geschieht, wo-

selbst zur Aufbewahrung und Verwendung solcher Kleidungsstücke eine eigene **Vorrathskammer** angelegt ist.

Es würde zu ähnlichen Beiträgen dazu aufzufordern, auch dahin die Kleidungsstücke zu legen seyn, welche von nicht ganz verarmten Almosengenossen verlassen werden, in sofern nicht die Lebenden darauf einen vorzüglichern Anspruch zu machen hätten.

Noch besser wäre es, wenn man von armen Handwerkern Kleidungsstücke fertigen ließe, und einen Vorrath davon hätte. Dadurch würde der Zweck um so sicherer erreicht, und jenen eine Erwerbsquelle eröffnet werden.

Dieser Gegenstand der Bekleidung der Armen ist um so mehr von großer Wichtigkeit, je größer der Einfluß der dürftigen Bekleidung auf die Gesundheit, auf die Kräfte und deren Uebung ist.

§. 87.

Für **Holz** oder für die Feurung der Armen wird dadurch gesorgt, daß die seit einigen Jahren errichtete Holzversorgungsgesellschaft in den Wintermonaten ein = oder zweimal unentgeldlich Holz austheilt.

Diese Gesellschaft besteht aus freiwilligen Armenfreunden; sie ist von den Armenanstalten völlig unabhängig, und wirkt für sich allein zu dem sich vorgesetzten wohlthätigen Zwecke, und man wird

ihr diese Vorsorge auch für die Zukunft überlassen können.

§. 88.

So achtungswerth diese Unterstützung ist, so erstreckt sie sich doch theils nur auf ganz ärmere Volksklassen, theils — reicht sie nicht zu, den Bedürfnissen des Holzes, da sie nur auf wenige Austheilungen eingeschränkt ist, und — nach der Einnahme nur eingeschränkt werden kann — ganz abzuhelfen.

Wenn dieses — wie doch zu wünschen ist — geschehen, überhaupt, wenn diese Art der Unterstützung ihren Zweck vollständig erreichen soll, so muß sie sich allgemein und auf alle Jahreszeiten verbreiten.

§. 89.

Der Arme leidet besonders dadurch, daß er das Holz in kleinen Quantitäten für einige Groschen, oft Pfennige, von dem Detailleur kaufen muß.

Damit er diesem nicht in die Hände falle, so werden an zwei oder drei verschiedenen Orten Niederlagen von gespaltenem Holze anzulegen seyn, wo jeder Dürftige auf ein von der Armenadministration — nach vorgängiger Prüfung des von dem Armenpfleger dieserhalb angebrachten Antrags — ausgestelltes Zeugniß, in größern oder kleinern Quantitäten das nöthige Holz zu jeder Jahreszeit für einen geringen Werth erhalten kann.

Jede Niederlage muß ihren Aufseher und Rechnungsführer in Einer Person haben. In der Neustadt, Sudenburg und Friedrichsstadt würde es ein Armenpfleger übernehmen können, wenn nicht ein anderes Subject dazu ausgemittelt wird.

§. 90.

Das Holz wird von den in der Stadt und Neustadt damit im Großen Handelnden — damit man diesen zu einer Beschwerde wegen Eingriffs in ihr Gewerbe nicht Anlaß gebe — in großen Quantitäten erkauft, gehörig sortirt, in höchstens 6 Zoll lange Stücke von Armen gegen Bezahlung gesägt und gespalten, und nach Berechnung dieser Kosten, ohne irgend einen Vortheil an die Armen überlassen.

Der Gewinn, den der Detailleur sonst hatte, und der von Bedeutung war, fällt dem Armen zu.

Er hat auch den Vortheil, daß er nicht erst nach den Holzstrecken gehen und sich dadurch in seiner Arbeit versäumen muß. Er erhält gleich gespaltenes Holz, und darf nicht erst sich selbst damit die Zeit verderben, oder Geld dafür ausgeben.

§. 91.

Nur der eigentliche Arme oder wahre Hülfsbedürftige kann an dieser Wohlthat des niedern Preises Antheil nehmen.

Diese Einschränkung ist nöthig, um Beschwerden von Seiten der Holzverkäufer vorzubeugen. Die Einrichtung erfordert daher eine genaue und

strenge Wachsamkeit, besonders um jeden Mißbrauch zu verhüten. Die Armenpfleger werden darauf wegen der von ihnen darüber anzubringenden Anträge, so wie die Armenadministration wegen der darüber zu ertheilenden Anweisungen, besonders darauf, ob die Anweisung zu Holz auf eine bestimmte oder unbestimmte Quantität zu geben, aufmerksam zu machen seyn.

§. 92.

Der Vorschuß zu dieser Anlage wird von der Armenadministration verwilligt.

Die Uebersicht und Verwaltung dieser Unterstützungsart wird einer besondern Comité der Armenadministration übertragen. §. 212.

§. 93.

Dem größeren Theile der Armen wird seine und der Seinigen Beköstigung auf vielfache Art kostspielig. Er kann sich die Lebensmittel nicht zur rechten Zeit, im Ganzen vortheilhaft ankaufen. Er muß sie also theurer, als der Wohlhabende bezahlen, und dabei oft mit den schlechten Waaren, die bei andern Käufern nicht angebracht werden können, zufrieden seyn. Es fehlt ihm an Gelegenheit, die Speisen gehörig zuzubereiten, und selbst die Zeit, die auf den Ankauf und die Zubereitung verwendet werden muß, ist für ihn ein kostbarer Verlust seines Erwerbes.

§. 94.

Hier tritt nun die

öffentliche Speise-Anstalt

ein.

Sie ist die menschenfreundlichste Einrichtung, die größte Wohlthat, die dem Nothleidenden gegeben werden kann.

Magdeburg kann sich derselben bereits seit 6 Jahren rühmen, und — fern von aller Schmeichelei — wird jeder richtige und unbefangene Kenner derselben gestehen müssen, daß durch diese Anstalt nicht nur Hungrige gespeiset und Kraftlose gestärkt, sondern daß Menschen-Gesundheit und Menschen-Leben erhalten worden.

Gesegnet sey und bleibe das Andenken des Mannes — unsers edlen Mitbürgers — der mit rastloser Thätigkeit dieses Werk führt, und für alle Bemühungen in dem frohen, belohnenden Gedanken des glücklichen Erfolgs seiner Bemühungen seine Vergeltung findet!

§. 95.

Die Anstalt ist zu bekannt, als daß es bedarf, von ihrer Verfassung eine umständliche Beschreibung zu geben.

Eine kurze Darstellung derselben wird zu dem gegenwärtigen Zwecke zureichen.

Der Arme nimmt während fünf Wintermonate Antheil an dieser Anstalt. In einigen Tagen der Wochen unentgeldlich; in einigen Tagen bezahlt er.

wenn er es vermag, für eine Portion Essen sechs schlechte Pfennige.

Das Essen besteht aus gesunden, nahrhaften, reinlich zubereiteten Nahrungsmitteln jeder Art.

Man wechselt in Auswahl derselben.

Eine Portion ist zureichend, einen erwachsenen Menschen sehr gut zu nähren.

Nach Verschiedenheit der Jahre werden auf eine Portion 2 oder 3 Kinder gerechnet.

Die Austheilung der Speisen dauert die Wintermonate hindurch, vom 1. November bis zum letzten März jedes Jahres.

Sie geschieht an jedem Tage der Woche — den Sonntag ausgenommen — von halb 11 Uhr an.

Die Speisen werden auf dem freiwilligen Arbeitshause in zwei dazu eingerichteten Küchen, unter genauer Aufsicht und mit Beihülfe verschiedener dazu angenommener Personen bereitet, und, um den Armen, welche in den zerstreuten Gegenden der Stadt wohnen, das Holen der Speisen zu erleichtern, an verschiedenen Orten —

als in dem gedachten Hause — an der Hohenpforte — am Brückthor und in der Friedrichsstadt zu der bestimmten Stunde

ausgetheilt, und an die drei letzten Oerter in sicher verschlossenen, reinlich gehaltenen Kübeln getragen.

An jedem Austheilungsorte führt die Aufsicht ein Mitglied der Districtskommission und die in dem Districte, in welchem die theilnehmenden Armen

wohnen, angesetzte Armenpfleger, welche abwechselnd wöchentlich in der bereits eingeführten Art, bei Vertheilung der Speisen gegenwärtig sind.

Die Rechnung über die ganze Speiseanstalt wird von einem Rechnungsführer geführt.

§. 96.

Diese wohlthätige Anstalt ist nur auf die Wintermonate berechnet, und kann aus sehr erheblichen Gründen auch nicht weiter ausgedehnt werden.

Sollte aber dem wirklich Armen in den übrigen Monaten des Jahres nicht auf eine andere Art, besonders in Ansehung der Lebensmittel, Hülfe gegeben werden können?

Er leidet, wie vorhin bemerkt worden, besonders dadurch, daß er sehr theuer und in schlechter Beschaffenheit einkauft. §. 93.

Ihm wäre geholfen, wenn er, in den übrigen Monaten des Jahres, die rohen Materialien seiner Beköstigung unbereitet zu einem wohlfeilen Preise sich anschaffen könnte.

Zu dem Ende müßten Niederlagen von solchen Materialien angelegt, und in Ansehung des Einkaufs, der Vertheilung, der Theilnahme an dieser Wohlthat und der Berechnung darüber nach eben den Grundsätzen und in eben der Art, wie bei dem Ankaufe und Verkaufe des Holzes, §. 88. u. f., vorgeschlagen worden, verfahren werden.

Dieser Vorschlag ist nicht ganz unausführbar. Er mögte auch in der Ausführung sein Gutes

haben. Da er aber auf der andern Seite mit manchen Schwierigkeiten verbunden ist, da sich dagegen so manches sagen läßt; da besonders Mißbräuche und Unterschleife zum Nachtheil der den Vorschuß gebenden Armenkasse nicht zu vermeiden seyn mögten; so verdient er eine nähere Prüfung.

Für jetzt sey es genug, ihn hier berührt zu haben, um kein Mittel, wodurch dem Armen oder Hülfsbedürftigen Erleichterung gegeben werden könne, unangedeutet gelassen zu haben.

§. 97.

Wenn Arme versterben, so muß für ihre Beerdigung gesorgt werden.

Ihre Hinterbliebenen erhalten entweder einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Beerdigung;

oder es wird ein freies Sarg und das Begräbniß selbst von der Armenkasse unentgeldlich besorgt.

Wegen dieser Wohlthat wird an das Armenhaus die nöthige Anweisung ertheilt, von dessen Officianten das weitere besorgt wird.

Zur Ueberlegung:

Ob nicht eine Ersparniß wegen der Särge zu treffen? Sie machen eine ansehnliche Ausgabe aus.

§. 98.

Es giebt noch zwei vorzügliche Gegenstände der Armenversorgung; der Versorgung zweier Arten von Hülfsbedürftigen, welche eine besondere Aufmerksamkeit und Erwehnung verdienen: —

die sogenannten verschämten, schaamhaften Armen — pauvres honteuxs —

und

treu gediente, arme, abgelebte Dienstboten.

§. 99.

1) Der verschämte Arme — der wegen seiner Geburt oder seines Standes zu den gewöhnlichen Armen nicht zu rechnen ist; den Schaam und Ehrliebe auch bei drückendem Mangel verhindern, um öffentliche Wohlthaten anzusprechen — läßt seine Leiden nicht laut werden; duldet mit Zurückhaltung in der Stille; will mehr aufgesucht, ausgeforscht seyn, als seine Verlegenheit kund werden lassen; sich selbst nicht zur Unterstützung melden.

Er verdient als ehrliebender Hülfsbedürftiger, daß er aufgesucht werde — denn er leidet oft mehr, als der anerkannteste, gewöhnliche Arme — man ist es ihm schuldig, daß seine Umstände, ohne Aufsehen zu erregen, untersucht werden. Diese Untersuchung darf nicht unterbleiben, nur daß sie mit Schonung seiner selbst geschehe,

und ihm ohne Beleidigung seines richtigen Ehrgefühls geholfen werde.

§. 100.

Auch dem verschämten Armen wird Arbeit die größte Wohlthat seyn. Sie muß ihm angeboten und nachgewiesen werden. Weigert er sich derselben und seine Kräfte eignen sich doch dazu; so bedarf er der Unterstützung nicht.

Nur ist es schwer, zweckmäßige Arbeiten vorzuschlagen und ihm solche zu empfehlen. Schwieriger bei Männern, wie bei Frauen.

Weibliche Arbeiten sind mannigfaltiger; werden eher gesucht und untergebracht.

Könnte man von Arbeiten dieser Art, mögten sie zum Luxus, zum Putze oder zur Nothwendigkeit gehören, ein Magazin anlegen, wohin diese Arbeiten abgeliefert und zum öffentlichen Verkaufe — ohne den Namen des Verfertigers kund werden zu lassen — niedergelegt würden; so wäre den verschämten Armen des weiblichen Geschlechts, welche Talent zu Arbeiten dieser Art hätten, geholfen.

Berlin hat in diesen Zeiten ein rühmliches, nachahmungswerthes Vorbild deßhalb aufgestellt.

§. 101.

Bedürfen verschämte Arme eine Geldunterstützung, zum Theil oder zur völligen Unterhaltung, so muß solche nach den Verhältnissen ihrer Bedürfnisse, jedoch etwas erhöht, wie bei andern

Armen, besonders wenn sie alt und schwach sind, berechnet werden.

Uebrigens können bei Bestimmung des Betrages der Unterstützung die Grundsätze, welche bei Bestimmung der Hülfe und Beihülfe bei den Armen überhaupt vorgeschlagen worden, zum Maaßstabe mit angenommen werden.

Nur muß jede Unterstützung, in welcher Art sie dem verschämten Armen gegeben wird, in der Stille, ohne Erregung irgend eines Aufsehens von dem Armenpfleger oder Districtsvorsteher zugestellt werden.

§. 102.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen

2) treu gediente, arme Dienstboten im Alter.

Wenn je eine Menschenklasse im Alter auf diese Aufmerksamkeit Anspruch machen kann; so ist es die Klasse derer, welche die Vorsehung bestimmt hat, um durch ihre treue Dienstleistungen einem großen Theile der Menschheit Bequemlichkeit und Erleichterung zu geben.

§. 103.

Gewöhnlich sind sie Nachkommen der untern Volksklasse, haben kein Vermögen, opfern ihre besten Lebensjahre dem Dienste ihrer begüterten und vornehmern Mitbürger auf; brauchen, was sie von diesen, als Belohnung ihrer Dienste erhalten, zu ihren nothwendigen Lebensbedürfnissen; können sel-

ken von ihrem Erwerbe etwas zurücklegen, davon sie in dem spätern Alter, wo die Kräfte ihnen den Dienst versagen, leben könnten; sehen einer traurigen Zukunft entgegen; müssen im Alter entweder kümmerlich darben oder öffentlichen Anstalten zur Last fallen, und bei dieser Versorgung oft an dem Unentbehrlichsten Mangel leiden.

§. 104.

Sie sind die Menschenklasse, auf welche — abgesondert von andern gewöhnlichen Armen — eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden sollte.

Denn — da nur treu gediente Dienstboten, d. i. solche, welche die Pflichten ihres Standes mit gewissenhafter Treue erfüllt haben, an dieser Versorgung Antheil nehmen sollen; so wird die sichere Aussicht auf diese einen wesentlichen Einfluß auf die Ordnung, die Pflichtmäßigkeit, die Redlichkeit im Dienste haben; und so werden der Klagen über schlechtes, ausgeartetes Gesinde weniger seyn.

An sich ist also die Einrichtung einer Versorgungsart für treue, im Dienste der Herrschaften alt und grau gewordene Personen zweckmäßig, und in vieler Hinsicht wohlthätig.

§. 105.

Vorläufig muß aber darauf Bedacht genommen werden, ein Mittel ausfindig zu machen —

worauf alles ankommt — auch bei dieser Menschenklasse das Verarmen zu verhüten.

§. 106.

Sie können solches selbst verhüten, und sich eine Art der Versorgung

theils bei eintretenden Krankheiten;

theils bei Altersschwäche und Unfähigkeit zum weitern Fortkommen;

für die Zukunft selbst bereiten.

Die Errichtung

einer Spaarkasse

oder einer Gesellschaft und eines Vereins, durch monatlich zu sammelnde Beiträge, sich ein Recht zu erwerben, aus derselben einen Beitrag zur Unterstützung in kranken Tagen oder bei zunehmender Kraftlosigkeit fordern zu können, würde den Grund zu einer ruhigen Aussicht in die spätern Jahre ihres Lebens legen.

Sowohl in England, als in einzelnen Städten Deutschlands sind Anstalten dieser Art mit Nutzen und Beifall eingeführet, und ihnen bald eine weitere, bald eingeschränktere Tendenz gegeben.

In der Stadt Magdeburg ist bis jetzt ein Versuch damit noch nicht gemacht worden.

Da es ungewiß ist, ob Anstalten dieser oder ähnlicher Art mit gutem Erfolge einzurichten seyn

würden; so wird über deren Einrichtung und Verfassung zur Zeit nichts angeführt.

Nur mußte die Idee berührt werden, um alles zusammen zu fassen, was zur Vollendung einer wohlgeordneten Armenversorgung abzwecken kann.

Soll ein Versuch mit ihr gemacht werden, so werden die Anstalten zu Hamburg — Kiel — und im Oldenburgischen die Modelle dazu liefern; und die Grundsätze wegen Errichtung der Krankengesellschaft — einem vorzüglichen Mittel, das Verarmen zu verhüten — leicht entworfen und mitgetheilt werden können.

§. 107.

So lange diese oder eine ähnliche Anstalt nicht vorhanden ist; so muß jede Commune für die Erhaltung treuer Dienstboten im Alter sorgen, damit sie — die ihre Kraft im Dienste der Vornehmen und Begüterten aufopfern und diesen Bequemlichkeit und Lebensruhe gegen eine mäßige Belohnung geben — alsdann nicht darben, wenn Alter und Altersschwäche sie für jeden Dienst unbrauchbar machen.

Anmerk. Ein verdienstvoller Staatsmann, der verewigte Preuß. Geheime Staats- und Kabinets-Minister, Graf von Alvensleben, hielt die Versorgung armer und veralteter Dienstboten seiner Aufmerksamkeit nicht unwerth.

Er forderte das Publikum öffentlich zu Vorschlägen auf, seine menschenfreundliche Idee ausgeführt zu sehen, setzte Prämien für die zweckmäßigste Reali-

sirung derselben aus, und ernannte zu Schiedsrichtern Männer, die wegen ihrer Einsichten und ihrer Rechtschaffenheit allgemein verdiente Achtung hatten.

Das Resultat dieser Vorschläge ist in einer besondern Schrift zusammengestellt.

§. 108.

Es wird darauf ankommen, ob die Einkünfte unserer verschiedenen Armenversorgungsanstalten es erlauben werden, mit ihnen diese Art der Wohlthätigkeitsanstalten zu verbinden.

Zu wünschen wäre es, daß es geschähe:

da die Zahl der Dienstboten in unserer Stadt sich immer mehr vergrößert;

da sie mehrentheils wegen ihrer beschränkten Umstände einer traurigen Zukunft — Noth zu leiden — entgegen sehen;

da — wie schon berührt worden — die Aufhellung der Zukunft für ihre Lebensschicksale; der Blick in ein ruhiges, versorgtes Alter, auf den Dienst während der Jahre der Kraft, einen wesentlichen, für die Herrschaften wohlthätigen Einfluß hat;

da endlich treue und fleißige Dienstboten ein vor Nahrungssorgen gesichertes, ruhiges Alter, sehr wohl verdienen.

§. 109.

Bei der Ausführung der Idee selbst wird auf folgende Grundsätze Rücksicht zu nehmen seyn:

1) Antheil haben an der für Dienstboten gestifteten Versorgung —

Dienstboten beiderlei Geschlechtes;

2) Sie müssen glaubwürdige, bewährte Zeugnisse von ihren Herrschaften und denen — welchen die besondere Untersuchung ihres bisherigen Betragens und ihres Vermögens aufgetragen ist, beibringen:

daß sie mit pflichtmäßiger Treue, Thätigkeit, Brauchbarkeit und sittlich guter Aufführung ihre Pflichten ununterbrochen erfüllt, und zur Unzufriedenheit erhebliche Ursachen nicht gegeben haben;

3) sie müssen nicht so viel Vermögen haben, daß sie vor Nahrungssorgen gedeckt sind;

4) Alters= oder Geistesschwäche muß sie außer Stand setzen, ihren Dienst fortzusetzen;

5) ihre Versorgung wird ihnen entweder in der allgemeinen Versorgungsanstalt gegeben,

alsdann genießen sie in dieser vor den übrigen Hülfsbedürftigen in Ansehung der Bequemlichkeit, der Wohnung oder des Unterhaltes und der Freiheit des Ausgehens einige Vorzüge;

oder sie erhalten außer derselben einen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalte, der sich theils in der Art des Beitrages, theils in Ansehung des Betrags der Geldunterstützung vor andern gewöhnlichen unterscheidet.

§. 110.

II. Wenn den Bedürfnissen der erwachsenen, gesunden, ganz Verarmten durch alle vorhin bestimmte Mittel nicht abgeholfen werden kann; wenn sie völlig arbeitsunfähig sind, kein Obdach und keine Wohnung mehr haben oder finden können; wenn sie keine Verwandte, Freunde oder Anhalt haben; wenn sie wegen Altersschwäche oder wegen gewisser Leibesgebrechen und Fehler unter den Ihrigen an sich, oder wegen der letztern eigenen Dürftigkeit nicht Unterhalt und Pflege erhalten können; wenn sie völlig hülflos sind, so müssen sie

in die öffentliche Versorgungsanstalt — Armenhaus

aufgenommen werden.

§. 111.

An dieser Versorgungsanstalt nehmen alle Hülfsbedürftige der Stadt Magdeburg, der Neustadt, der Sudenburg und der Friedrichsstadt Theil; sobald sie nur ein Recht haben, auf die Armenpflege dieser Städte überhaupt Anspruch zu machen, und sich zur Aufnahme eignen.

§. 112.

In dieser Anstalt erhält der Hülfsbedürftige freie Wohnung, Bekleidung, Unterhalt und Pflege in Krankheiten, und bei seinem Absterben ein freies Begräbniß. Dage-

gen ist er zu einer seinen Fähigkeiten und Kräften angemessenen Beschäftigung und Arbeit verpflichtet.

§. 113.

Zu dieser Anstalt wird ein eigenes Gebäude gewidmet, dessen innere Einrichtung seinen Zwecken entsprechen muß.

Im Allgemeinen muß solches einen nicht zu beschränkten Umfang haben, damit die Wohnungen nicht zu beengt werden, und in dessen Gehöfte alle zu dieser Anstalt gehörende Gebäude angelegt werden können.

Es muß — außer einem geräumigen Hofe — enthalten:

die Wohnungen der Officianten des Hauses, welche unmittelbar die Aufsicht über die Anstalt führen;

eine geräumige Küche, nebst den dazu gehörigen, zur Aufbewahrung der Lebensmittel erforderlichen Behältnisse, Böden und Keller;

ein Waschhaus, nebst Roll- und Plett-Kammer;

ein Holzstall zum Kleinmachen und Aufbewahren des Holzes;

ein geräumiges Zimmer zur Aufbewahrung der Wäsche, welche im Gebrauch ist, oder dazu vorräthig gehalten wird;

ein Zimmer, worin die Sachen der Almosengenossen aufbewahrt werden, welche sie in die Anstalt bei ihrer Aufnahme mitbringen, und

selbst nicht gebrauchen, oder die sie nach ihrem Ableben verlassen;

ein dergleichen Zimmer, worin die Kleidungsstücke, welche zur Bekleidung der Almosengenossen bestimmt sind, und ein dergleichen, worin die vorräthigen Betten, und was dahin gehört, aufbewahrt bleiben;

ein Behältniß zu den Materialien, welche von den Almosengenossen verarbeitet werden sollen, und worin die verarbeiteten, bis zu ihrer Ablieferung verwahrt werden,

abgesondert, nach den verschiedenen Arten der Arbeitsmaterialien;

ein Zimmer zur Reinigung, wenn Arme, welche derselben bedürfen, aufgenommen werden;

zwei Zimmer, worin jedes Geschlecht Morgens und Abends sich reiniget;

zum Behufe der Arbeit:

ein geräumiger Saal zum Wolle- und Flachs- oder Heedespinnen und der Zubereitung dazu;

wenn die Anzahl der Arbeiter es erfordert, einen für das männliche, und einen für das weibliche Geschlecht;

ein geräumiges Zimmer, worin diejenigen, welche zur Wollarbeit nicht brauchbar sind, Federn reißen;

ein, oder — nach Verhältniß der Personenzahl — zwei Zimmer, worin die Alten, Abge-

lebten, welche zu gar keiner Arbeit tauglich sind, so wie diejenigen, welche häusliche Arbeiten verrichten, nach Vollendung derselben sich aufhalten;

zum Essen

ein großer, gemeinschaftlicher Eßsaal;

zum Schlafen

für jedes Geschlecht ein — oder nach der Personenzahl — mehrere von einander abgesonderte Schlafsäle; so wie

für wirkliche Kranke

für jedes Geschlecht ein Zimmer, in so fern sie an leichten, bald vorübergehenden Zufällen leiden; sonst werden sie in die allgemeine Krankenanstalt aufgenommen;

zwei Zimmer für Kinder, welche interimistisch und bis sie in die Erziehungsanstalt gebracht werden können, aufgenommen sind; oder, welche wegen Gebrechlichkeit, oder anderer unheilbarer körperlicher Fehler in die Erziehungsanstalt nicht aufgenommen werden können;

eine Kammer, worin die Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt werden;

ein geräumiger Betsaal;

zwei Straf-Behältnisse.

§. 114.

Der in diese Versorgungsanstalt Aufgenommene erhält in solcher, §. 112.,

1) freie Wohnung, Aufenthalt und Schlafstätte, im Winter die gehörige Heitzung und Leuchtung.

Wer ein eignes Bette mit in die Anstalt bringt, behält solches zum Gebrauch; den übrigen werden die unentbehrlichen Bettstücken, oder statt der Betten, nach den Umständen, ein Strohsack, ein Kopfkissen, ein Laken, eine wollene Decke über den Strohsack und eine zum Zudecken gegeben. Es müssen der Reinlichkeit halber, doppelte Ueberzüge gehalten werden.

2) Bekleidung.

Hierunter ist Alles begriffen, was zur Reinlichkeit an Leibeswäsche, oder sonst zur Bedeckung des Körpers erfordert wird.

Die möglichste Ersparniß — ohne daß jedoch die Reinlichkeit und die Gesundheit darunter leiden — muß Grundsatz bei Anschaffung derselben seyn.

So lange der Aufgenommene von den mitgebrachten Kleidungsstücken Gebrauch machen kann; so werden diese ihm dazu überlassen; sind sie verbraucht oder hat er keine mit in die Anstalt gebracht, oder sind sie von schlechter, unreiner Beschaffenheit, daß sie ihm nicht können gelassen werden; so müssen ihm bessere gegeben werden.

Dazu werden die von Verstorbenen verlassenen, oder von Wohlthätern geschenkten Klei-

dungsstücke verwandt, oder von der Anstalt neuanzufertigende besorgt.

Jeder Mann muß eine Tuchjacke von einer dauerhaften Farbe; ein Paar schwarze zwillichene Beinkleider mit Leinwand gefüttert, zwei bis drei Hemden, zwei Paar wollene Strümpfe, zwei Halstücher, einen Hut, und ein Paar gute und ein Paar schlechte Schuhe haben.

Den Frauen würde ein Tuchkamisol und Rock von ähnlicher Farbe, wie die Männer; zwei bis drei Hemden, zwei schwarze Schürzen; zwei dergleichen Halstücher, eine dunkle kattunene Mütze, eine schwarztuchene zum Sonntage; zwei Paar wollene Strümpfe und ein Paar gute und ein Paar schlechte Schuhe zu geben seyn.

Zu wünschen wäre es, daß bei manchen Kleidungsstücken — der Reinlichkeit halber — doppelte vorhanden wären, und daß — nach gemachten Versuchen — bestimmt würde, wie oft die Kleidung mit neuer verwechselt werden sollte.

Die Bekleidung selbst muß einfach, nicht kostbar und ihrem Zwecke entsprechend seyn.

3) Unterhalt.

Er sey nicht zu gut, nicht besser als Menschen dieser Volksklasse ihn gewohnt sind; er sey aber auch nicht zu schlecht.

Die ihnen zu reichenden Nahrungsmittel müssen gesund, nahrhaft, reinlich bereitet seyn, und davon ihnen soviel gegeben werden, als zu ihrer Sättigung zureichend ist.

Dahin gehört, daß sie täglich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Pfund gut ausgebackenes Brodt; Mittags warme, nach der Jahreszeit, aus Hülsen- oder Gartenfrüchten, Graupen ꝛc. zubereitete Speisen, und an jedem Sonn- und Festtage Fleisch; Abends Suppe von Hafergrütze, Mehl, Bier ꝛc. und einmal in der Woche Butter bekommen.

Morgens und um 4 Uhr Nachmittags ein Stück Brodt; die ganz Schwachen und Abgelebten aber, statt des Brodtes, Morgens eine Suppe erhalten.

Ihr Getränk ist Kovent, so viel sie verlangen, an Sonn- und Festtagen Bier.

Um Abwechselung der Speisen und Verschiedenheit derselben nach den Jahreszeiten zu haben, und um zu beachten, daß solche gehalten werden, so muß wöchentlich ein Küchenzettel entworfen, solcher von der Deconomiecomité gebilligt und von der Direction genehmigt werden.

Um von der gehörigen Zubereitung der Speisen versichert zu werden, müssen abwechselnde Aufseher beim Anrichten der Speisen seyn, und ein Buch, worin die Beschaffenheit

derselben von ihnen angezeigt wird, gehalten werden.

Man ist diese Aufmerksamkeit auf den Lebensunterhalt der Alten und Armen denselben in vieler Hinsicht schuldig.

Aber eben auch aus dieser Ursache ist nicht anzurathen, die Beköstigung derselben dem Mindestfordernden zu verdingen.

Frankreich machte von diesen Versuchen traurige Erfahrungen, und führte, belehrt dadurch, das régime paternel überall ein.

Friedländer Entwurf der Geschichte der Armen und Armenanstalten. S. 36. und 37. u. f.

4) Pflege in Krankheiten.

Für die Abgelebten und Schwachen, denen das Alter Krankheit ist; so wie für die leichtern Kranken werden für jedes Geschlecht zwei besondere Zimmer gewählt. Sie werden von dem bei der allgemeinen Krankenanstalt angestellten Arzt und Wundarzt besucht, und eine, oder — nach den Umständen — zwei Krankenwärterinnen für sie gehalten.

Die ihnen dienliche Speise wird nach dem Vorschlage des Arztes in der Küche der Versorgungsanstalt bereitet.

Verfallen sie in gefährliche oder langwierige Krankheiten; so finden sie Aufnahme,

Hülfe und Wartung in der allgemeinen Krankenanstalt.

Wenn sie versterben, so erhalten sie gleich den verstorbenen Hausarmen ein freies Begräbniß. §. 97.

§. 115.

Die Armenversorgungsanstalt soll nicht der Sitz der Faulheit und Unthätigkeit seyn.

Wer noch irgend Kräfte zur Arbeit hat, muß nach dem Maaße seiner Kräfte und Fähigkeiten durch Anwendung derselben der Anstalt nützlich zu werden suchen.

Nur der Kraftlose, der Alte und Abgelebte, oder der wegen körperlicher Fehler und Gebrechen zur Arbeit völlig Unfähige und Unbrauchbare macht billig eine Ausnahme von jener Regel.

§. 116.

Die Fähigkeit und körperliche Kraft giebt die Norm zu den verschiedenen Arten der Beschäftigungen ab, und wie viel ein jeder davon täglich zu bestreiten vermag.

Wer irgend zu einem häuslichen oder andern Geschäfte — sey es Manns- oder Frauensperson — tüchtig und geschickt ist, der wird zu solchen angestellt.

Dahin gehören die Dienste in der Küche oder bei der Wäscherei, Wassertragen; das Reinigen des Hofes, der Zimmer und innern

Theile des Gebäudes; die Arbeiten im Holzstalle ꝛc.; Schuhmacher- und Schneiderarbeiten; Ausbessern der Wäsche ꝛc.

Wer zu diesen Geschäften weder Geschick noch Kraft hat, muß

entweder Wolle aller Art, Flachs ꝛc. zum Verspinnen verarbeiten, und sie verspinnen — Arbeiten, die sich auch von den derselben noch Unkundigen leicht erlernen lassen;

oder — wenn er auch dazu nicht brauchbar wäre — Federn reißen, Strümpfe strikken, und andere leichte in der Stube vorzunehmende Arbeiten verrichten.

Die Bestimmung, in wie fern der eine oder der andere zu dieser oder jener Beschäftigung tauglich und brauchbar ist, muß der Beurtheilung der bei der Anstalt angestellten Bedienten überlassen werden.

1ste Anmerk. Wenn Almosengenossen besondere Geschicklichkeiten in einzelnen Arbeiten besitzen; so kann ihnen erlaubt werden, solche außerhalb der Anstalt z. B. bei einem Meister zu betreiben; indessen versteht es sich von selbst, daß das dafür Bezahlte nur an die Armenkasse entrichtet; allenfalls dem Almosengenossen ein kleiner Theil zur eigenen Verwaltung überlassen werde.

2te Anm. Die Arbeit an einen Entrepreneur zu verdingen, ist aus vielen erheblichen Gründen nicht vorzuschlagen.

3te Anm. An jedem Tage — Sonn- und Festtage ausgenommen — muß gearbeitet werden. An den erwehnten Tagen wird den Almosengenossen erlaubt, für sich ein Geschäft vorzunehmen.

§. 117.

In jeder Armenversorgungsanstalt muß religiöser Sinn geweckt und unterhalten, und dazu jedes dahin führende schickliche Mittel gewählt und angewendet werden.

In dieser Hinsicht ist

an jedem Morgen und an jedem Abende

entweder in dem Bet- oder

in dem Speisesaale,

eine Betstunde durch Absingung eines Gesanges und Vorlesung eines Gebetes anzuordnen;

an jedem Sonn- und Festtage muß Vormittags feierlicher Gottesdienst, und Nachmittags eine kurze Erbauungsstunde gehalten werden.

An diesen Gottesverehrungen nehmen alle Bewohner der Anstalt, ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses,

wenn man nicht wegen der Katholiken eine Ausnahme machen will,

Antheil.

Communion kann von 3 zu 3 Monaten an verschiedenen Tagen, und zwar für jede Kirchengemeine, durch ihren Prediger gehalten werden. Verlangen Alte und Abgelebte, welche der öffentlichen Gottesverehrung oder Communion-

feier wegen körperlicher Schwäche nicht beiwohnen können, besondern Zuspruch, oder das heilige Abendmahl, so werden ihnen solche von dem Prediger ihrer Confession gegeben werden.

Bei den öffentlichen Gottesverehrungen muß eine einfache, zweckmäßige Liturgie eingeführt; zu den Vorträgen selbst solche Gegenstände, welche für diese Art der Zuhörer sich eignen, gewählt, und solche faßlich und verständlich vorgetragen werden.

§. 118.

Eine Vorschrift über die ganze innere Policei der Anstalt, und wie solche einzurichten, und in steter Ordnung und Zweckmäßigkeit zu erhalten, ist nothwendig.

§. 119.

Die darüber festzustellenden Grundsätze bezwekken im Allgemeinen Ordnung und Sicherheit der Anstalt, so wie die Beförderung der Sittlichkeit ihrer Bewohner.

§. 120.

Sie lassen sich in folgende allgemeine Regeln zusammenfassen:

1) Den Obern, Vorgesetzten und Verwaltern der Anstalt muß Achtung, Gehorsam und Folgsamkeit bewiesen werden. Dazu ist jeder Ankömmling anzuweisen, und strenge

Bayerische Staatsbibliothek München

darauf zu halten, daß die gegebenen Gesetze genau befolgt, und diejenigen, welche über deren Befolgung wachen sollen, in ihrem Ansehen unterstützt werden.

2) Leichte Uebertretungen der Gesetze und kleine Vergehungen werden von den Officianten des Hauses der niedergesetzten Haus-Policei-Commission zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt. §. 213.

Schwerere Vergehungen werden bei der Direction zur weitern Verfügung gemeldet.

Jedem Almosengenossen steht dagegen frei, wenn er gegen die Officianten oder überhaupt Beschwerden hat, diese der Direction anzuzeigen. Sie werden untersucht, und ihnen, wenn sie gegründet befunden worden, abgeholfen werden.

3) Ordnung und Regelmäßigkeit muß in der ganzen Anstalt, und in allen Geschäften und Handlungen der Bewohner derselben herrschen.

a) Der ankommende Almosengenosse wird von dem Aufseher des Hauses, nach Inhalt der diesem zuzustellenden Vorschrift, vernommen, seine Kräfte und Fähigkeiten, wegen Uebernehmung der Arbeit, wozu er angestellt, oder, worin er unterrichtet werden kann, geprüft, und in die über die aufgenommenen Almosengenossen zu führende Liste eingetragen, und zur Arbeit angestellt.

b) Jeder Almosengenosse muß zu der einmal bestimmten Zeit, Nr. 6., aufstehen — die vorgeschriebenen Arbeitsstunden, wenn Krankheit ihn nicht abhält, abwarten — sein darin ihm angewiesenes Tagewerk vollenden, und zur festgesetzten Zeit sich zur Ruhe begeben,

c) Zank und Schlägerei, Fluchen, Schwören und unsittliches Geschwätz ist nicht zu dulden und ernstlich zu bestrafen.

4) Für die Erhaltung der Reinlichkeit muß in dieser Anstalt vorzüglich gesorgt werden. Sie ist zum physischen Wohle nothwendig und eine der stärksten mitwirkenden Ursachen, die moralische Besserung zu befördern.

Es soll dahero

a) jeder Ankömmling, ehe er den übrigen Almosengenossen zugesellt wird, gereinigt, und, wenn er es bedarf, mit Wäsche und Kleidern versehen werden.

b) In den Arbeitsstuben, Eß- und Schlafsälen muß frische Luft durch Oeffnung der Fenster, oder der darin angebrachten Oeffnungen einzelner Fensterscheiben beständig erhalten; die Eß- und Schlafsäle täglich einmal und die Arbeitssäle täglich zweimal gereinigt werden.

c) In jede Schlafstube wird den ganzen Tag hindurch Zugluft geleitet, des Nachts aber in

einzelnen Fenstern die dazu bestimmten Scheiben offen gehalten.

Die Ueberzüge müssen alle 6 Wochen gewechselt, und die Strohsäcke alle 3 Wochen mit frischem Strohe gefüllt werden.

d) Jeder Almosengenosse muß sich Morgens, Mittags und Abends vor Tische waschen, und Morgens in den dazu angewiesenen Behältnissen kämmen.

5) Um die in dieser Anstalt so nothwendige Ruhe und Sicherheit zu erhalten, müssen die wirksamsten Vorsichtigkeitsregeln angewandt werden.

In dieser Rücksicht kann

a) nicht einem jedem der Eintritt in die Anstalt oder der Besuch der Almosengenossen ohne Vorwissen des Aufsehers gestattet werden;

b) nicht einem jeden Almosengenossen die Erlaubniß zum Ausgehen gegeben, sondern solche nur denen verstattet werden, welche sich fleißig und ordentlich betragen, Verwandte und Angehörige in der Stadt haben, und denen man zutrauen kann, daß sie nicht betteln und zur bestimmten Zeit zurückkehren werden;

c) das Tabackrauchen in den Sälen und während der Arbeit wird nicht geduldet; außer denselben nur unter besonderer Aufsicht und zur Auszeichnung des guten Verhaltens erlaubt;

d) den Weibsleuten wird der Gebrauch der Kohlentöpfe untersagt;

e) das Haus ist auch am Tage verschlossen, und wird von dem dabei angestellten Thürhüter nur dem zum Ausgehen eröffnet, der von einem der beiden Mitglieder der Bürgerschaft, welche zur unmittelbaren Aufsicht über die Anstalt angestellt sind, §. 123. u. 213., die Erlaubniß dazu erhalten hat, und solche vorzeigt, auch beim Ausgange, wenn er verdächtig ist, durchsucht wird, daß er nichts vom Hause trage. Sobald Jemand eingelassen worden, welcher fremd ist, so wird solches dem Aufseher des Hauses angezeigt, welcher beurtheilt, ob ihm der Zutritt zu verstatten ist. Der Grund dieser Vorsicht ist, um unzulässige Besuche abzuwenden, und zu verhüten, daß den Almosengenossen nicht geistige Getränke oder sonst etwas zugetragen werde, was ihnen nicht gestattet werden kann;

f) im Winter müssen vor dem Schlafengehen alle Oefen nachgesehen, und darauf gehalten werden, daß um 9 Uhr alles Licht in den Arbeitssälen und Stuben ausgelöscht sey;

g) während des Nachts müssen zwei Wächter im Hause wachen, und bei dem geringsten sich äußernden verdächtigen und unsichern Ereignissen dem Aufseher des Hauses davon Nachricht geben.

6) Da der Hauptzweck der Anstalt mit ist, die Almosengenossen zu beschäftigen; so soll auch in derselben auf Fleiß und Arbeitsamkeit streng gehalten werden. Dahin zwecken folgende Mittel ab:

a) Die Zeit, wann die Arbeit täglich ihren Anfang nehmen, wann sie beendigt seyn soll, wird dahin bestimmt:

In den Monaten April bis September eingeschlossen, geht die Arbeit früh um 6 Uhr, und in den übrigen Monaten um 7 Uhr an. Sie dauert Vormittags bis 11 Uhr.

Bis 1 Uhr Zeit zum Essen und Ruhe.

Nachmittags von 1 bis 6 Uhr Arbeit; zwischen 6 und 7 Uhr wird gegessen, und um 8 oder 9 Uhr zu Bett gegangen.

Das Zeichen zum jedesmaligen Anfange der Arbeit, zum Essen und zum Schlafengehen wird mit einer Glocke gegeben.

b) Das nach dem Maaß der Kräfte eines jeden Arbeiters bestimmte Tagewerk muß bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe — wenn nicht Krankheit, oder andere erhebliche Gründe eine Ausnahme machen — vollbracht werden;

c) in den Arbeitsstuben herrsche Stille und ein jeder verrichte das ihm angewiesene Geschäfte

mit aller Aufmerksamkeit, und mit thätigem, angestrengten Fleiße.

§. 121.

Alle die Policei der Anstalt betreffende Anordnungen sollen in kurzen Sätzen gefaßt, solche jedem Almosengenossen bei seiner Aufnahme vorgelesen, verständigt, und monatlich sämmtlichen Arbeitern an einem bestimmten Tage durch Vorlesung in Erinnerung gebracht werden.

§. 122.

Diese für sich bestehende und zu einem besondern Zwecke der Armenversorgung gewidmete Anstalt muß, wenn sie ihre wohlthätige Absicht erreichen soll, unter genaue Aufsicht gestellt und ununterbrochen erhalten werden.

§. 123.

Die nächste Aufsicht über die Anstalt wird zweien Mitgliedern der Bürgerschaft anvertraut.

Sie richten solche auf die gesammte Ordnung und Einrichtung des Hauses, und bringen ihre gemachte Bemerkungen und Erfahrungen zu den verschiedenen Ressorts, zu welchen sie gehören — als: Hauptgegenstände der Oeconomie an die Oeconomie-Commission, §. 213.; Vergehungen an die Hauspolicei-Commission, §. 213.; allgemeine Verbesserungen an die Armenadministration.

Beide wechseln wöchentlich in der unmittelbaren Aufsicht ab; handeln aber in den anzubringenden Vorschlägen ꝛc. gemeinschaftlich.

Ihnen untergeordnet sind die in der Anstalt selbst wohnenden Bediente oder Officianten.

Ihre Zahl wird sich nach der Zahl der ihrer Aufsicht anvertrauten Armen und nach den verschiedenen Arten der ihnen zu übergebenden Beschäftigungen bestimmen lassen.

Wie viel derselben anzusetzen, und welche Beschäftigungen einem jeden zu übertragen, davon wird hiernächst §. 213. mehr gesagt werden.

Hier sey es genug, im Allgemeinen zu berühren

daß die Oberofficianten als Aufseher der Anstalt mit vieler Vorsicht und Klugheit zu wählen, und auf herabgekommene Bürger, wenn sie sonst die gehörigen Kräfte haben, und sich zu jedem einzelnen Dienste eignen, bei Besetzung der Stellen vorzüglich Rücksicht zu nehmen;

daß die Unterofficianten und Unteraufseher aus der Zahl der Almosengenossen zu nehmen, in so fern sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Allgemeine Anmerk. Ich leugne es nicht, daß ich bei dem Entwurfe über die Errichtung und Einrichtung der Armenversorgungs-Anstalt, die Ver-

fassuung des jetzigen Armenhauses vor Augen gehabt habe.

Es wird aus solcher das wirklich Gute und Annehmbare darin aufzunehmen; aber auch das dabei noch Mangelhafte und Fehlerhafte zu verbessern seyn. Daher einige von der jetzigen Verfassung abweichende Vorschläge, welche einen Vorzug zu verdienen scheinen.

Vierte Abtheilung.

Vorsorge für Kranke, welche wegen ihrer Dürftigkeit sich Hülfe, Pflege und Wartung nicht verschaffen können.

---

§. 124.

Unter Kranke werden hier nicht nur die wirklich siechen, bettlägrigen und an chronischen Zufällen leidenden Personen, sondern auch Schwangere, welche nicht mehr arbeiten, und ihren Unterhalt ganz oder zum Theil verdienen können, und Wöchnerinnen, verstanden.

§. 125.

So lange die wirklichen Kranken in ihren Wohnungen und unter den Ihrigen sich aufhalten wollen und können, d. i. so lange für die Wiederherstellung

ihrer Gesundheit in ihren Wohnungen zweckmäßig gesorgt werden kann; so lange werden sie in solchen gelassen, und die nöthigen Mittel zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit angewandt.

§. 126.

Es ist zweifelhaft, ob die Verpflegung der Kranken in ihren Wohnungen und bei den Ihrigen, einen Vorzug vor der Aufnahme auf die allgemeine Krankenanstalt verdiene.

Wahr ist es, eine wohleingerichtete Krankenanstalt gewährt dem Kranken mehr Aufsicht, Pflege, Wartung, Ruhe, Bequemlichkeit, Reinlichkeit rc., und durch das alles eine schleunigere Beförderung seiner Genesung, als er gewöhnlich in seiner Wohnung hat und haben kann.

Und aus diesem Grunde hat die Aufnahme der Kranken in die allgemeinen Krankenanstalten allerdings einen unverkennbaren Vorzug.

Auf der andern Seite mögte es manchen Hausarmen schwer angehen, sich von den Seinigen trennen zu lassen.

Es scheint daher rathsam zu seyn, denselben so lange in seiner Wohnung zu lassen, und ihm darin die nöthige Kur und Pflege zu geben, als nicht erhebliche Gründe zum Gegentheile rathen, und er nicht selbst wünscht, in die öffentliche Anstalt aufgenommen zu werden.

§. 127.

Wer zur Armen-Krankenpflege sich eignet, erhält so lange er in seiner Wohnung ist,

1) den unentgeldlichen Rath der Aerzte oder der Wundärzte.

Die Größe der Städte, welche zur Aufsicht der Armenadministration gehören, erfordert nothwendig die Ansetzung mehrerer Aerzte und Wundärzte, wenn der Zweck der wohlthätigen Einrichtung erreicht werden soll.

Die Stadt Magdeburg ist an sich zu groß, als daß von Einem Arzte alle kranke Hausarme besorgt werden könnten.

Ueberdem sind die Städte Neustadt und Sudenburg von der Stadt Magdeburg zu entfernt, als daß es möglich, daß die zerstreut und entfernt wohnenden Kranken von einem Arzte und Wundarzte besucht werden könnten.

Es ist nothwendig, daß wenigstens noch ein Arzt und ein Wundarzt angestellt werde, davon dem einen ein Theil der Stadt Magdeburg und die Neustadt; dem andern der andere Theil Magdeburgs und die Sudenburg und Friedrichsstadt anvertrauet werden.

§. 128.

Wenn der Kranke in der Wohnung des Arztes sich dessen Rath persönlich erbitten kann, so muß er sich vor ihm, oder an einem dazu gewählten Orte,

wo die Kranken sich sämmtlich einfinden, zu der ein für allemal bestimmten Stunde gestellen, oder durch seine Hausgenossen von dem Gange der Krankheit Nachricht sagen lassen.

Ist dem Kranken dieses nicht möglich, so muß der Arzt den Kranken in seiner Wohnung so lange besuchen, als die Gefahr der Krankheit dauert, und hiernächst sich durch die Hausgenossen des Kranken über die fernern Krankheitsumstände Anzeige geben lassen.

2) Freie Arzneimittel.

Die Apotheker der Stadt liefern solche für die Stadt, die Sudenburg und Friedrichsstadt; in der Neustadt die dortige Apotheke.

Mit ihnen ist eine bestimmte Taxe verabredet, für welche sie die für Hausarme verschriebenen Arzneimittel liefern, welche von Viertel- zu Viertel-Jahren aus der Armenkasse bezahlt werden soll, wenn sie zuvor von dem Arzt und Wundarzt nachgesehen, mit den Recepten verglichen und als richtig bezeugt worden.

Man hat seit Jahren die Erfahrung gemacht, daß theure, kostbare, in den jetzigen Zeiten in hohen Preisen stehende Arzneimittel sind gewählt worden.

Dadurch wurden die Arzneirechnungen übertrieben hoch.

Dieß wäre — zum Besten der Armenkasse — nicht der Fall gewesen, hätte man wohlfeilere

Mittel, welche von gleicher Wirkung, wie die theuren sind, gewählt, oder manche Arzneimittel durch theure, unnöthige, nur für den Geschmack berechnete Zusätze nicht kostbar gemacht.

Man wird es daher den Aerzten und Wundärzten zur Pflicht machen, sich bei Anordnung der Arzneimittel nach den bekannten Vorschriften wegen Auswahl wohlfeiler Arzneimittel zu richten.

3) Unterstützung mit Gelde.

Bei Bestimmung derselben wird Rücksicht genommen, theils auf die den Kranken während der Krankheit bis zu seiner Genesung erforderliche Pflege, welche ihn aus seinen eigenen Mitteln oder von seiner Familie nicht gegeben werden kann; theils auf die Bedürfnisse einer Familie, wenn der Hausvater derselben durch Krankheit außer Stand gesetzt wird, solchen den nöthigen Lebensunterhalt zu erwerben.

Je mehr Pflege der Kranke bedarf, je größer die Bedürfnisse seiner Familie sind; desto größer ist die Unterstützung.

Sie wird vermindert, je nachdem der Kranke nach und nach geneset; sie hört auf, sobald er ganz hergestellt, d. i. in den Stand gesetzt ist, als Hausvater für sich und seine Familie durch sein Gewerbe zu sorgen; oder als Hausmutter ihren häuslichen Geschäften vorzustehen.

4) Pflege und Wartung durch angenommene Krankenwärter in dem Falle, wenn ganze Familien erkranken, oder, wenn die Umstände es nicht gestatten, den einsam liegenden Kranken auf das Krankenhaus aufzunehmen, oder, wenn die Familie des Kranken nicht im Stande ist, oder es nicht versteht, die nöthige Pflege und Wartung zu geben.

Sehr wohlthätig und zur Abkürzung der Dauer der Krankheit wäre es, dem dürftigen Kranken, der nur ein Strohlager hat, während der Krankheit die nothdürftige Bedeckung aus der Armenanstalt zu leihen.

5) Außer den nöthigen Arzneimitteln muß der Kranke zweckdienliche und besonders der Genesende stärkende Nahrungsmittel genießen.

Die Erfahrung lehrt, wie sehr durch eine unzweckmäßige Diät die Krankheiten der untern Volksklasse verdorben, und die Genesung aufgehalten wird.

Dienliche Speisen während der Krankheit helfen oft mehr als Arzneimittel, unterstützen wenigstens die Wirkung derselben; und eine Nahrung während der Genesung ist die beste Pflege und das wirksamste Mittel, jene zu befördern.

Zu dieser wohlthätigen Absicht wirkt die seit zwei Jahren in der hiesigen Stadt eingeführte Einrichtung

der Speiseanstalt für kranke Hausarme.

Sie ist mit der allgemeinen Speiseanstalt für dürftige Hausarme in dem freiwilligen Arbeitshause verbunden.

In derselben werden das ganze Jahr hindurch Krankensuppen bereitet.

Ihre Stifter und Aufseher sind

die Mitglieder der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde.

Der für die kranken Hausarmen angestellte Arzt bestimmt, zu welcher Zeit und in welcher Art der Kranke an dieser Anstalt Theil nehme. Er giebt darüber eine Charte oder Schein, gegen welche aus der Anstalt der angesetzte Theil unentgeldlich abgeholt wird.

Der Fond zur Unterhaltung wird bis jetzt nicht aus der Armenkasse bezahlt. Er bestehet bis jetzt noch aus wohlthätigen, freiwilligen Beiträgen.

Da auf die Fortdauer derselben mit Gewißheit nicht zu rechnen ist, die Anstalt aber von ausgebreiteter Wohlthätigkeit ist; so wird zur beständigen Erhaltung derselben ein bestimmter Fond auszumitteln und anzuweisen seyn.

§. 128 b.

Die Aufsicht über die kranken Hausarmen wird einer besondern Comité anvertrauet. §. 214.

§. 129.

Wem von den Hausarmen in seiner Wohnung oder unter den Seinigen nicht zureichende oder zweckmäßige Pflege und Beistand in Krankheiten gegeben werden kann; der findet eine Aufnahme

auf das Krankenhaus.

§. 130.

In diese Anstalt gehören auch

1) Fremde und Durchreisende, die wegen zugestoßener Krankheit ihre Reise nicht fortsetzen, und aus ihrem Vermögen sich nicht medicinische Hülfe geben können.

Es ist Pflicht der Menschheit, für sie zu sorgen, und sie gleich einheimischen Kranken zu behandeln.

2) Arme Schwangere — am Ende des achten Monats — sie mögen eheliche oder uneheliche, einheimische oder durchreisende Arme seyn;

in so fern sie nicht in das allgemeine, wohleingerichtete Gebährhaus aufgenommen werden können.

3) Wöchnerinnen, die kein Unterkommen haben.

Venerische Kranke und Wahnsinnige sind von der Aufnahme ganz ausgeschlossen.

§. 131.

Das Krankenhaus ist bis jetzt ein Theil des Armenhauses und befindet sich in den Ringmauern desselben.

Seine Einrichtung ist so zweckmäßig angelegt, als es der beschränkte Raum der zu dieser Anstalt angewiesen werden konnte, erlaubte.

§. 132.

Allein — eine Krankenanstalt in der Mitte der Wohnung der Gesundheit, ist nicht zuträglich. Es wäre zu wünschen, daß derselben ein eigenes für sich bestehendes, von der allgemeinen Versorgungsanstalt abgesondertes Gebäude gewidmet werden könnte.

§. 133.

Soll dasselbe seinem wohlthätigen Zwecke ganz entsprechen; so muß es

1) eine freie, offene Lage haben;

2) von einem solchen Umfange seyn, daß in demselben für jedes Geschlecht, für jede Hauptgattung der Krankheiten, für Kranke, die an äussern Schaden leiden, oder Hautkrankheiten haben; für Schwangere und Wöchnerinnen; für unheilbare, z. B. Epileptische, Gemüthsschwache; für Genesende und für Kinder; deßgleichen für Handwerksbursche, besonders für Dienstboten — in so fern sie nicht ansteckende Krankheiten haben,

in welchem Falle sie in die Zimmer dieser Art Krankheiten gebracht werden — besondere von einander abgesonderte, geräumige, hohe Zimmer; so wie für die bei der Krankenanstalt anzusetzenden Officianten, welche in derselben wohnen müssen, erforderliche Stuben angelegt werden können.

Außerdem müssen besondere Bade- und Reinigungszimmer für die heraufkommenden, unreinlichen Kranken vorhanden seyn.

3) Jeder Kranke muß sein Bette, und *neben* demselben die erforderlichen, in einem Krankenzimmer nothwendigen Utensilien haben. Ueber demselben ist eine Tafel geheftet, worauf seine Krankheit, die zu nehmende Arznei, die Art ihres Gebrauches, die Art der Speisen und des Getränkes, und in welchem Verhältnisse sie zu geben sind, verzeichnet stehet.

4) Für die möglichste Reinlichkeit jeder Art; für Herbeischaffung der nöthigen Vorräthe erforderlicher, nach den Umständen der Kranken zubereiteten Lagerstätten, der für Kranke besonders bei ansteckenden und Hautkrankheiten eingerichteten Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie für Herbeischaffung frischer Luft und Verbesserung derselben in dem Krankenzimmer muß mit weiser Vorsicht des Arztes gesorgt werden.

Es wird zureichen, dieses allhier im Allgemeinen angedeutet zu haben.

Die bisherige Krankenanstalt hat, nach ihrem Vermögen, möglichst für jene Bedürfnisse gesorgt.

Allein — viel, sehr viel ermangelt noch, um diesen Bedürfnissen, so wie es seyn sollte — abzuhelfen.

Dieß wird und kann geschehen, wenn die Armenkasse in den Stand gesetzt ist, die dazu erforderlichen Ausgaben zu bestreiten.

Anmerk. So lange der Wunsch nicht erfüllt werden kann, daß für die Krankenanstalt dieser Stadt ein besonderes, von dem jetzigen Armenhause abgesondertes Gebäude errichtet werde; so lange wird in dessen Ringmauern das Krankenhaus verbleiben müssen.

Nur wird dasselbe zweckmäßiger einzurichten seyn.

Dieß wird um so mehr und um so leichter bewirkt werden können, wenn sämmtliche in dem Armenhause befindliche Kinder aus demselben in die neue Erziehungsanstalt gebracht werden.

Durch diese Veränderung wird für die Krankenanstalt viel Raum gewonnen, und dieser zweckmäßig benutzt werden können.

Wie er zu benutzen, und die erledigten Stuben und Säle für die Krankenanstalt anzulegen, darüber werden die auszuführenden Vorschläge für jetzt vorbehalten.

Sie werden alsdann so leicht anzugeben, als in Wirklichkeit zu setzen seyn.

§. 134.

Jeder Kranke ohne Unterschied erhält die ihm dienliche Kur und Pflege. Die erste wird

ihm durch den angestellten Arzt und Wundarzt gegeben. Zu der letzten gehört besonders:

1) Aufsicht und Wartung.

Je mehr auf die gute, zweckmäßige Behandlung des Kranken ankommt, desto genauer muß auf die Wartung und Pflege des Kranken gesehen werden.

Es sind verständige, nicht kraftlose, nicht gefühllose Wärter und Wärterinnen anzustellen, und diese unter steter Aufsicht zu erhalten.

2) Darreichung — während der Krankheit oder der Genesung — dienlicher, nach der Vorschrift des Arztes zubereiteter und nach dem verschiedenen Verhältniß auszutheilender Speisen, Getränke und Stärkungsmittel an Wein rc.

Für die bisherige Krankenanstalt ist eine besondere Speiseordnung in Ansehung der des Morgens, Mittags und Abends zu gebenden Nahrung entworfen.

§. 135.

Sobald ein Kranker auf das Krankenhaus gebracht wird, wird seine Ankunft dem Arzte oder Wundarzte gemeldet, damit — wenn es die Nothwendigkeit erfordert — er denselben noch an diesem Tage besuche.

Fremde, nicht einheimische, werden über ihren Namen, Geburtsort, Alter, über ihre Eltern,

deren Stand rc., Gewerbe und Aufenthalt, so wie sie über ihren eigenen Stand und Gewerbe, Absicht der Reise rc. zu Protocoll vernommen.

Jeder Kranke wird in das zu haltende Receptionsbuch eingetragen, und das Nöthige über ihn in den vorgeschriebenen Rubriquen verzeichnet.

Ist der Kranke nicht gehörig oder nur unreinlich bekleidet, so wird er in dem Reinigungszimmer zuvor gereiniget, auch ihm die eingeführte, für seine Krankheit bestimmte Kleidung gegeben, und er mit der nöthigen Wäsche versehen.

Ist seine mitgebrachte Kleidung der Aufbewahrung werth, so wird davon ein Verzeichniß aufgenommen, und ihm solche bis zu seiner Genesung aufgehoben; im gegenseitigen Falle wird sie weggeworfen, und ihm bei seinem Abgange von der Anstalt die nöthige Bekleidung zugetheilt.

§. 136.

Ein jeder aufgenommener Kranker erhält — wenn eine Vergütigung von seinen Verwandten, seiner Herrschaft oder in Ansehung des Fremden, von dessen Obrigkeit nicht gegeben werden kann — unentgeldliche Kur, Arzneimittel, Unterhalt, Pflege und Wartung.

§. 137.

Genesente, schwangere Personen, Wöchnerinnen, oder die an äußern Schaden leiden, wodurch der

Gebrauch der Hände nicht erschwert wird, müssen nach ihren Kräften, mit Spinnen oder Strümpfestricken, Ausbessern der Wäsche, Charpie-Rupfen, oder auf eine andere angemessene Art, nach der Bestimmung des Arztes und Wundarztes, beschäftiget werden. Wird für sie bezahlt, so wird der der Anstalt dadurch geleistete Dienst abgerechnet.

§. 138.

Kranken, welche an Andachtsübungen Theil nehmen können, wird an jedem Sonntage aus einem wohlgewählten Erbauungsbuche eine religiöse Betrachtung vorgelesen, und mit ihnen ein darauf passendes Lied gesungen.

Protestantische Kranke werden von dem bei der Armenanstalt angestellten Seelsorger, und katholische von dem Prediger ihrer Kirche besucht. Vierteljährlich wird das heilige Abendmahl gehalten, auch erhalten die Kranken von dem Prediger ihrer Confession, zu welcher sie sich bekennen, auf Erfordern außerordentlichen Zuspruch.

§. 139.

Kinder, welche auf der Anstalt geboren werden, werden von dem bei der Armenversorgungs-Anstalt angesetzten Prediger getauft.

§. 140.

Gehet der Kranke mit Tode ab, so wird er — wenn er nicht selbst Vermögen verläßt, oder

von den Seinigen, oder auf Kosten der Armenkasse, welche eigentlich für ihn sorgen müßte, begraben werden kann — auf Kosten des Armenhauses unentgeldlich, aber anständig und in der Stille beerdigt.

§. 141.

Die innere Policei des Krankenhauses schränket sich auf folgende Hauptgrundsätze ein:

1) Die Aufsicht über die Anstalt, über Geschäftsumfang, und alle Theile der Verwaltung derselben, wird einer besondern Comité übergeben. §. 215.

2) Zur ärztlichen und wundärztlichen Hülfe wird ein Arzt und ein Wundarzt, und außerdem ein Unterwundarzt bestellt. §. 215.

3) In der Krankenanstalt selbst muß der Aufseher derselben, der Unterwundarzt und diejenigen Officianten, welche die Oeconomie, die eigentliche Pflege und Wartung der Kranken besorgen; so wie die, welche zur Beachtung der äußern Sicherheit als Thürhüter, Nachtwächter ꝛc. angestellt sind, wohnen.

4) Jedem aufgenommenen Kranken wird — sobald er, wenn es nöthig befunden worden, gereinigt und mit der Krankenkleidung versehen worden — von dem Unterwundarzt das nach Beschaffenheit seiner Krankheit bestimmte Zimmer, Bette ꝛc. angewiesen.

Hätte der Wundarzt sich in Beurtheilung der Krankheit geirrt; so wird am folgenden Tage der Arzt oder Wundarzt ein anderes bestimmen.

5) Keinem Kranken oder Genesenten darf das Ausgehen erlaubt werden. Er bleibt in der Anstalt, bis er als völlig hergestellt, aus solcher entlassen wird.

6) Da für die dienlichen Nahrungs- und Stärkungsmittel der Kranken und Genesenten in der Anstalt selbst gesorgt wird: so kann das Zubringen der Speisen, Getränke und sonstigen Lebensmittel von auswärtigen Bekannten nicht zugelassen werden.

Es ist Pflicht des Thürhüters bei harter Ahndung darauf zu achten.

7) Wer einen Kranken besuchen will, muß von einem der beiden angestellten Mitglieder der Bürgerschaft, welche die nächste Aufsicht über die Anstalt haben, Erlaubniß dazu haben. Gegen Vorzeigung des Erlaubnißscheines darf der Thürhüter dem Fremden den Eingang in die Krankenanstalt gestatten.

8) Kranke können sich unter einander, jedoch nur nach der Bestimmung des Arztes besuchen.

9) Wenn Kranke, Genesente, Schwangere, Wöchnerinnen rc. mit Arbeit beschäftigt werden können, so ist dahin zu sehen, daß die Arbeit tüchtig gemacht und nach ihren Kräften gefördert werde.

10) Für hinlänglichen Vorrath an Leinen zu Bandagen und Charpie, und an fertigen Bandagen und Charpie muß gesorgt werden.

Fünfte Abtheilung.

Wenn es Pflicht eines wohleingerichteten Staats ist, die erwachsenen, gesunden oder kranken Hülfsbedürftigen zu unterstützen: so ist es eine eben so wichtige und heilige Pflicht für die Unterhaltung und Erziehung der Kinder verarmter oder nothleidender Eltern zu sorgen.

Groß und edel ist diese Pflicht und der Zweck dieser Art der Wohlthätigkeit.

Sie verbreitet Heil und Segen über kommende Geschlechter. Durch sie werden brauchbare, arbeitsame, sittlich gute Menschen erzogen; werden vom physischen und moralischen Verderben gerettet.

Jedes Mittel zur Erreichung jenes Zwecks ist — sey es auch so kostbar und so theuer als es wolle — wohl angewandt. Aufopferungen zu dieser Absicht sind Aussaaten, welche für die Nachkommen reichen Gewinn gewähren.

§. 142.

Die Verhältnisse und Bedürfnisse armer Eltern und ihrer Kinder sind verschieden, in deren Hinsicht für letztere gesorgt werden muß.

Es giebt Kinder

welche entweder vater- oder mutterlos oder ganz verwaiset sind;

oder deren Eltern, oder einer derselben zwar noch leben; allein die bei allem Fleiße nicht im Stande sind, eine zahlreiche Familie zu ernähren;

oder die ihnen zwar kümmerlichen Lebensunterhalt geben können, welche aber nicht im Stande sind, die für den Unterricht in öffentlichen Schulen zu bezahlenden Kosten zu bestreiten;

oder deren Eltern ganz unbekannt sind — Findelkinder.

§. 143.

Nach Verschiedenheit dieser Fälle ist für die Kinder hülfsbedürftiger Eltern zu sorgen; und es verdienen dieserhalb folgende Grundsätze berücksichtigt zu werden:

I. So lange beide Eltern oder einer von ihnen noch leben; ihre Familie kann aber bei allem angestrengten Fleiße von ihnen nicht mit dem nöthigen Lebensunterhalte versehen werden; so muß

eine Geldunterstützung, ein Beitrag zum Unterhalte der Kinder ausgesetzt werden.

Denn — so lange es möglich und rathsam ist, müssen Kinder bei ihren Eltern bleiben, und von diesen erzogen werden.

Kann aber den Eltern durch eine Geldunterstützung nicht geholfen werden; kann man den Eltern oder dem Vater, der Mutter, nach ihrem Character und ihrer Handlungsweise, nicht zutrauen, daß sie von der ihnen zur Erziehung ihrer Kinder gegebenen Unterstützung zweckmässigen und gewissen Gebrauch machen; oder, daß ihre Kinder bei ihnen die nöthige Bildung ihres Verstandes und Herzens nicht erhalten werden: dann ist es Pflicht, und für die Kinder Wohlthat, sie von den Eltern zu trennen, und in die öffentliche Erziehungsanstalt aufzunehmen, bis sich die Umstände der Eltern, oder des Vaters oder der Mutter geändert, oder sie sich eines mehrern Zutrauens werth gemacht haben.

II. Sind beide Eltern todt, und haben die Kinder keine nahen Verwandten, denen die Pflicht der Erziehung obliegt, oder von denen, bei eigener Dürftigkeit, solche nicht gefordert werden kann; ist es nicht bekannt, wem das Kind zugehört; so muß die öffentliche Versorgungsanstalt es aufnehmen, oder für dessen Unterbringung zur Pflege und Erziehung sorgen.

III. Vermögen Eltern nicht für den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen; so müssen Einrichtungen getroffen werden, wo ihnen solcher unentgeldlich ertheilt wird.

§. 144.

Wenn diese Grundsätze in Anwendung gebracht werden sollen; so ist in Hinsicht auf die Kinder hülfsbedürftiger Eltern nöthig, daß vorhanden sey

1) ein Fond, aus welchem bestimmte Pflegegelder zu bezahlen sind;
2) eine öffentliche allgemeine Erziehungsanstalt, ein Waisenhaus;
3) ein Findelhaus;
4) eine oder mehrere Schulanstalten, worin unentgeldlicher Unterricht ertheilt wird.

§. 145.

I. Ein Fond zur Bezahlung bestimmter Pflegegelder.

Wer daran Theil nehmen könne, ist §. 143. I. bestimmt.

§. 146.

Der Betrag der zu verwilligenden Pflegegelder richtet sich nach den verschiedenen Bedürfnissen und Verhältnissen der Kinder und der Eltern, des Vaters oder der Mutter.

Durch ihn soll das Fehlende ersetzt werden, was die Eltern, oder der Vater, oder die Mutter

zur Unterhaltung des Kindes nicht herbeischaffen können. §. 143. Dieß ist der allgemeine Maaßstab, wornach die wöchentlichen oder monatlichen Beiträge bestimmt und gegeben werden.

Dabei ist ferner auf das Alter, auf den körperlichen und Gesundheitszustand des Kindes oder der Kinder, auf die Zahl der Familie, welche von den Eltern unterhalten werden muß; auf den Gesundheitszustand und die Kräfte der letztern; auf die von Zeit zu Zeit steigenden oder fallenden Preise der Lebensmittel mit Rücksicht zu nehmen, um darnach das Mehrere oder das Mindere der Unterstützung zu bestimmen.

Dieß sind allgemeine Winke, welche über den Betrag einer zu reichenden Unterstützung gegeben werden können. Mehr kann hier nicht geschehen. Jeder vorliegende, einzelne Fall mit den ihn begleitenden Umständen muß den nöthigen Maaßstab zur Bestimmung der Pflegegelder denen an die Hand geben, welche die Umstände und Bedürfnisse der Armen prüfen, und Vorschläge zur Bestimmung der Unterstützung- und Pflegegelder thun.

§. 147.

Außerordentliche Umstände der Eltern, des Vaters oder der Mutter begründen den Beitrag zu dieser Unterstützung. Sobald jene sich ändern, hört diese ganz oder nach den Umständen zum Theil auf.

Genesen erkrankte Eltern; hebt sich ihr Gewerbe; wird ihre Familie durch Versorgung oder den Tod vermindert; kommt der Vater oder die Mutter in bessere Umstände durch anderweite Verheirathung; so können sie auf eine öffentliche Unterstützung nicht weiter Anspruch machen, so wird ihnen diese entweder mit einem male — je nachdem die Umstände es erfordern — oder nach und nach entzogen.

§. 148.

So wohlthätig die Absicht bei dieser Art der Unterstützung ist; so erfordert es doch die Pflicht, sie mit Vorsicht, und nur nach der genauesten Untersuchung der Umstände der Eltern und der Kinder, um jedem Mißbrauche zuvorzukommen, theils überhaupt zu verwilligen, theils ihren Betrag festzusetzen, und über die Dauer oder Aufhebung derselben zu wachen.

Die Aufmerksamkeit auf diese Pflicht ist denen zu empfehlen, welchen die Versorgung der Armen und Verwaltung der für sie bestimmten Wohlthaten anvertrauet ist; theils und besonders denen, welche die unmittelbare Aufsicht über die Armen führen, und die Unterstützung vertheilen. §. 225 u. f.

§. 149.

II. Eine öffentliche Versorgungs- und Erziehunganstalt — Waisenhaus.

In dieser Anstalt werden aufgenommen Kinder hülfsbedürftiger Eltern;

wenn diese beiden verstorben sind; oder wenn einer von ihnen mit Tode abgegangen ist, der Ueberlebende aber so verarmt ist, daß er das Kind oder die Kinder nicht erhalten kann;

oder, wenn beide Eltern oder einer von ihnen zwar noch lebt, durch eine baare Geldunterstützung den Bedürfnissen zum Unterhalt und Erziehung der Kinder aber nicht abgeholfen werden kann, §. 143.;

oder wenn deren Eltern als so unsittliche Menschen bekannt sind, daß von der Erziehung die nachtheiligsten Folgen für die Kinder zu erwarten seyn mögten.

§. 150.

Der Regel nach erhalten alle Kinder, welche nach den feststehenden Grundsätzen zur Aufnahme in diese Anstalt sich eignen, in derselben Unterhalt und Erziehung.

Es giebt aber Fälle, wo es zuträglicher ist, ihnen solche außerhalb der Anstalt, jedoch auf Kosten und unter Aufsicht derselben, geben zu lassen.

§. 151.

Diese Fälle sind

1) wenn sie noch in den Jahren sind, wo sie besondere mütterliche Pflege gebrau-

chen, d. i. bis zum Ende des dritten oder vierten Jahres;

2) wenn sie älter als drei oder vier Jahre sind, sie aber wegen ihrer schwächlichen oder gebrechlichen körperlichen Constitution besondere Pflege und Wartung bedürfen.

§. 152.

In diesen Fällen werden sie zur Versorgung und Erziehung

bei verständigen Pflegeeltern in der Stadt oder außerhalb derselben untergebracht.

Die monatlichen Unterhaltungskosten werden nach den Jahren, nach der Mühwaltung, welche die Erziehung der Kinder erfordert, und nach dem Verhältniß der geltenden Preise der Lebensmittel, bestimmt und den Pflegeeltern aus der Armenkasse ausgezahlt.

Die Wahl der Pflegeeltern geschieht mit größter Vorsicht und nach dem Vorschlage des Armenpflegers, mit Zuziehung des Districtsvorstehers, in dessen District das zu versorgende Kind sich aufhält, oder des Arztes, welcher die kranken Hausarmen besorgt, und dem es mit zur Pflicht zu machen ist, sich um verständige Pflegerinnen zu bekümmern, denen Kinder anvertraut werden können.

Die beständige, aufmerksame Aufsicht über die untergebrachten Kinder wird von dem Armenpfleger und Districtsvorsteher geführt.

Sie müssen daher solche unerwartet wiederholentlich besuchen; ob die Pflegerin ihre Verbindlichkeit erfüllt, prüfen, und wenn sie irgend eine Bedenklichkeit dagegen finden, sie der bei dem Erziehungswesen aus der Armenadministration niedergesetzten Comité zur Abhelfung anzeigen.

§. 153.

Außer diesen beiden Fällen können auch Ereignisse eintreten, daß es rathsam ist, erwachsene, gesunde Kinder, besonders auf dem platten Lande zu versorgen und zu erziehen.

Man hat verschiedene, glückliche Versuche damit gemacht, und es wird darauf ankommen, ob man davon auch bei der künftigen, allgemeinen Erziehungsanstalt Gebrauch machen will.

Nur kann solches unter Beobachtung folgender Vorsichtigkeitsregeln geschehen:

1) Zu Erziehern der Kinder werden verheirathete Personen gewählt, die keine Kinder haben.

   Sonst möchten die aufzunehmenden Kinder nur als Kinderwärterinnen zum Nachtheile ihrer Gesundheit gebraucht werden.

2) Die Pflegeeltern müssen die bewährtesten Zeugnisse verständiger, gutdenkender, ordnungsliebender, reinlicher, rechtschaffener Menschen für sich haben.

3) Sie erhalten ein jährlich ihnen auszuzahlendes Pflegegeld, dessen Betrag sich nach den Jah-

ren des Pflegekindes richtet, und sich mindert, je nachdem es größer wird, und sie solches zur häuslichen Arbeit mit gebrauchen können. Für dieses Pflegegeld müssen sie des Kindes Unterhaltung, Bekleidung 2c. besorgen.

Wird es so weit gebracht, daß es eingesegnet und in die Lehre oder bei Herrschaften untergebracht werden kann; so wird es von der Anstalt gekleidet.

4) Ihre Pflichten sind die Pflichten verständiger, treuer Eltern. Nach solchen sorgen sie für die Gesundheit des Kindes, für seine physische Erziehung, und für den Unterhalt, für die Bildung des Verstandes und Herzens durch regelmäßigen Besuch der Schule; für die Angewöhnung zur thätigen Kräftübung, durch Arbeiten, welche den körperlichen Kräften des Kindes angemessen sind.

5) Die unmittelbare Aufsicht wird dem Prediger der Commune, wo die Kinder erzogen werden, übertragen. Er wird es sich gewiß zur angenehmen Pflicht machen, von Zeit zu Zeit die Kinder zu besuchen, die Pflegeeltern zu ihrer Obliegenheit anzumahnen, und in jedem Unterlassungsfalle derselben der Direction der Erziehungsanstalt ohne Zurückhaltung davon Anzeige zu machen.

6) Von halben zu halben Jahren muß das Kind von den Pflegeeltern den Mitgliedern der Erzie-

hungscomité vorgestellt werden, um zu sehen und zu prüfen, wie sie ihre Pflichten erfüllen. Das Kind muß in Ansehung der Zunahme seiner Kenntnisse geprüft werden, und Proben seiner Arbeiten, welche durch Zeugnisse des Predigers der Commune bestätigt worden, beibringen. Je entfernter diese Kinder gewöhnlich von der Aufsicht der eigentlichen Erziehungsanstalt sind, desto mehrere Aufmerksamkeit verdienen sie, damit sie nicht der Verwahrlosung, dem Eigennutze oder der Mißhandlung ihrer Pflegeeltern Preis gegeben werden.

§. 154.

Zur Versorgung in die öffentliche Erziehungsanstalt werden nur Kinder aufgenommen, welche von der Direction der Armenadministration eine Anweisung zur Aufnahme beibringen, und von deren Reinlichkeit und gesundem körperlichen Zustand man überzeugt ist.

Zu dem Ende wird jedes für die Erziehungsanstalt bestimmte Kind nicht sogleich und unmittelbar in dieselbe gebracht; sondern es wird zuvörderst an das Armenhaus abgeliefert.

Hier wird dessen körperlicher Zustand untersucht; es wird gereinigt, mit Kleidungsstücken, wenn es solcher bedarf, versehen, und nur dann, wenn es daselbst wenigstens acht Tage gewesen, um zu erfahren, ob sich Spuren von Ausschlag oder

andere Uebel vorfinden, in die Erziehungsanstalt abgegeben.

Gebrechliche Kinder, oder welche sonst unheilbare, körperliche Fehler haben, gehören nicht zur Erziehungsanstalt, sondern werden in der Armenversorgungsanstalt — dem Armenhause — ernährt und erzogen. §. 113.

§. 155.

Ueber die Aufnahme der Kinder werden genaue Listen geführt, woraus der Taufname — Name der Eltern — Gewerbe derselben — Wohnung — Alter des Kindes — Tag der Aufnahme — Tag der Entlassung — den Eltern zurückgegeben — untergebracht — Tag des Todes — zu ersehen ist.

§. 156.

Kinder, welche in die öffentliche Erziehungsanstalt aufgenommen werden, erhalten darin

die physische Erziehung, d. i. Wohnung — Unterhalt — Kleidung — Vorsorge zur Erhaltung ihrer Gesundheit — Pflege in Krankheiten;

die moralische Erziehung, Bildung des Verstandes und Herzens — Anführung zur Arbeitsamkeit.

Sie genießen diese Wohlthaten der Regel nach so lange bis sie erwachsen sind, und bei einem Gewerbe als Lehrlinge, oder bei einer Herrschaft als Dienstboten untergebracht worden.

Früher werden sie entlassen, wenn sie ihren Eltern oder Verwandten zu eigener Erziehung übergeben werden können.

§. 157.

In Ansehung der Wohnung werden außer der Absonderung der beiden Geschlechter — zwei Hauptabtheilungen zu machen seyn:

in Ansehung der kleinen Kinder, d. i. solcher, vom Anfange des 4ten oder 5ten bis Ende des 8ten Jahres;

in Ansehung der Erwachsenen, vom Anfange des 9ten bis zu Ende des 14ten Jahres, wo sie aus der öffentlichen Erziehung entlassen werden.

Die erstern sind nach den Geschlechtern, in verschiedene Zimmer — verhältnißmäßig mehr oder weniger — unter specieller Aufsicht einer Wärterin — während des Tages vertheilt, worin sie nach den Schul- und Arbeitsstunden und nach den Spielstunden sich aufhalten, und nach ihren Jahren beschäftigt oder unterhalten werden.

Sie schlafen nach den Geschlechtern in zwei Sälen, die, wo möglich, nicht fern von den gewöhnlichen Stuben liegen, unter Aufsicht ihrer Wärterin.

Jedes Kind hat sein eigenes Bette, welches zur Reinlichkeit aus einem Strohsacke, Laken, Kopfkissen und einer wollenen Decke besteht.

Die zweiten halten sich bei Tage in den Schulstuben und Arbeitssälen, und nach Endigung der Schul- und Arbeits- und ihren erlaubten Spielstunden, jedes Geschlecht — bis zum Schlafengehen — in einer öffentlichen Stube, unter gehöriger Aufsicht, auf.

Zum Schlafen wird für jedes Geschlecht ein geräumiger Saal angelegt, jedes Kind hat ein einzelnes Bett, welches, wie bei den kleinern Kindern, die Bestandtheile hat.

§. 158.

Die den Kindern zu reichende Speisung muß einfach, gesund, nahrhaft, reinlich und zureichend seyn.

Morgens erhalten

die kleinern Kinder, §. 157., Milch und Semmel;

die erwachsenern $\frac{1}{4}$ Pfund Brodt.

Mittags bekommen sie, außer $\frac{1}{4}$ Pfund — die kleinern Kinder weißes, die erwachsenen schwarzes Brodt — Suppe oder Zugemüse, nach den verschiedenen Jahreszeiten, und einmal in der Woche — Sonntags — Fleisch.

Bei den kleinern Kindern werden die Nahrungsmittel gewählt, die sich für ihre zartere Constitution schicken.

Nachmittags um 4 Uhr erhalten die kleinern Kinder eine Semmel, die erwachsenen $\frac{1}{4}$ Pfund Brodt.

Abends — sämmtlich Suppe und $\frac{1}{4}$ Pfund Brodt.

Aller Getränke ist der Regel nach reiner, gut ausgegohrener Covent, Sonntags Bier.

§. 159.

Die Bedeckung hat den Zweck, die Kinder gegen Kälte und Witterung zu schützen, ohne sie zu verzärteln.

Ihr Anzug ist daher ihren Jahren und ihrem Geschlechte angemessen.

Nur daß er reinlich und stets in gutem Stande erhalten werde.

Die Wäsche muß, und nach den Jahreszeiten öfter, gewechselt werden; die Kleidung muß leicht seyn.

Die Arten der Kleidungsstücke lassen sich hiernach leicht bestimmen.

Eine einförmige Kleidung, welche sie täglich, und eine etwas bessere zum Ausgehen und bei feierlichen Gelegenheiten tragen, ist zu empfehlen.

Zu ihrem täglichen Gebrauche werden ihnen die mit heraufgebrachten Kleidungsstücke, in so weit sie brauchbar sind, gelassen; sonst andere einfache Kleidungsstücke gegeben.

Ist es irgend möglich, so ist die Anschaffung einer doppelten täglichen Kleidung, zur Bewahrung der Reinlichkeit zu empfehlen.

Daß jede Kleidung gehörig in Acht genommen, sorgfältig und in gehörigen Behältnissen aufbewahrt,

reinlich gehalten, zu rechter Zeit ausgebessert, und, wenn es nöthig ist, erneuert; daß die Kinder in dieser Hinsicht zur Ordnung früh angeführt werden; das alles gehört mit zu den Pflichten des Lehrers, der Lehrerin und Wärterinnen.

§. 160.

Wenn eine Auswahl der dienlichen Nahrungsmittel, wenn gehörige Bekleidung, wenn Haltung auf Reinlichkeit, auf Bewahrung der Gesundheit einen großen, wohlthätigen Einfluß hat; so ist zur Erhaltung derselben der Genuß der freien Luft, und eine zweckmäßige Bewegung in derselben eins der bewährtesten, wesentlichsten Mittel.

Frische Luft muß in den Schulstuben, in den Arbeits-, Speise- und Schlafsälen den ganzen Tag unterhalten werden.

Bewegung in der Luft wird den Kindern täglich, nach den Schul- und Arbeitsstunden, auf dem freien Platze des Hofes, unter gehörig zu bestellender Aufsicht, erlaubt.

Wöchentlich ein — und nach den Jahreszeiten — zweimal werden sie, wenn es die Witterung vergönnt, Nachmittags — jedes Geschlecht besonders — und jede Art der Kinder, §. 157., besonders — außer dem Thore von ihrem Lehrer, ihrer Lehrerin und Wärterin geführt, um sich in der freien Luft zu bewegen, und sich mit unschädlichen Spielen, wodurch zugleich ihre Kräfte abgehärtet werden, zu vergnügen.

§. 161.

Je mehr Reinlichkeit auf Gesundheit, Sittlichkeit und den künftigen Beruf des Menschen wirket, desto mehr muß auf sie geachtet und gehalten werden.

Sie ist ein Haupterforderniß der Erziehung in einer öffentlichen Anstalt. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Kleidungsstücke, sondern auch auf das Waschen, Baden und Reinhalten des Kopfes.

Wenigstens einen Tag um den andern muß jedes Kind gekämmt werden.

Täglich müssen sich die Kinder unter gehöriger Aufsicht Morgens — Mittags und Abends vor Tische waschen.

Gebadet werden sie im Sommer in der öffentlichen Badeanstalt, wöchentlich zweimal und die schwächern und kleinern zu Hause in der Badeanstalt.

§. 162.

Kranke Kinder gehören nicht in die Erziehungsanstalt, worin nur gesunde sich befinden sollen.

Erkranken sie, so müssen sie gleich von den gesunden abgesondert, und entweder in die in jener für kranke Kinder angelegten Stuben, oder, noch besser, sogleich und ehe das Fortbringen für Gesundheit und Leben gefährlich wird, in die allgemeine Krankenanstalt gebracht werden. Letzteres muß aus

vielen Gründen, besonders bei Hautkrankheiten, bei ansteckenden Kinderkrankheiten ꝛc. geschehen.

In diesen letztern Fällen sind auch die Betten, worin die Kinder gelegen, wegzuschaffen, und dürfen nicht eher gebraucht werden, als bis sie mit der größten Vorsicht gereinigt worden.

Ein gleiches gilt in Ansehung der Kleidungsstücke.

Was wegen der Kinder, welche die Blattern noch nicht gehabt haben, und denen die Schutzblattern einzuimpfen sind, zu beobachten ist, lehren die Landesgesetze.

§. 163.

Zur moralischen Bildung der Kinder zweckt ab

der Unterricht in den ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnissen;

Anleitung zur Religiosität;

frühe Gewöhnung zur Arbeitsamkeit.

§. 164.

Der Unterricht wird von Lehrern, die theils als ordentliche Lehrer angestellt sind, theils von außerordentlichen Lehrern, zu den bestimmten Stunden, jedem Geschlechte besonders, ertheilt.

Für den Unterricht sind nicht zu wenige Stunden anzusetzen.

§. 165.

Durch den Unterricht in Schulen müssen gewisse Einsichten, gewisse Kenntnisse und gewisse Fertigkeiten geweckt und erlangt werden.

Dadurch entwickelt und bildet der Schüler die in ihm liegende Kräfte und Fähigkeiten.

Sie werden entwickelt und gebildet, wenn man auf ihn, als Mensch und als Bürger Rücksicht nimmt.

Als Mensch muß er richtig denken lernen — daher die Uebungen des Verstandes; das Rechnen und das Zeichnen; er muß recht handeln lernen; dahin führt der Unterricht in der Religion und in der Sitten- oder Pflichtenlehre.

Als Bürger der Welt muß er verstehen, seine Gedanken andern mitzutheilen, und deren Mittheilung richtig zu verstehen; er muß sprechen, lesen und schreiben lernen.

Ihm müssen die Erde, und wenigstens das Land, worin er wohnt; die gewöhnlichen und vorzüglichen Naturerscheinungen, nicht ganz fremd seyn — dahin führt Kenntniß der allgemeinen Länderkunde, besonders seines Vaterlandes, und deren Geschichte, und die gemeinnützigsten Kenntnisse der Naturkunde.

Er lebt in einem Staate und hat Vorgesetzte; ihm sind Gesetze vorgeschrieben; er muß daher auch die vornehmsten derselben, besonders in so fern sie Handlungen verbieten, und auf un-

erlaubte Handlungen, Strafe bestimmen, kennen lernen.

§. 166.

Diese allgemeinen Grundsätze geben die Gegenstände an, auf welche der Unterricht auch in der Erziehungsanstalt, so wie in allen der Armendirection untergeordneten Schulen, gerichtet werden muß.

Er erstreckt sich dahero auf Verstandes-Uebungen — auf die Buchstabenkenntniß, Lesen, Schreiben, Rechnen, Kopf- und an die Tafel-Rechnen, Kenntniß der Wahrheiten der Religion und der Pflichtenlehre, der Natur, der vaterländischen Länder- und Geschichtskunde; der Vaterlandsgesetze — dieses alles jedoch nur so weit, als es für diese Art Kinder nöthig ist, und in Bezug auf ihre künftige Bestimmung — ferner Uebung im Singen.

Die Knaben, da sie nach den Landesgesetzen für den Militairdienst bestimmt sind, werden mit den allgemeinen Kenntnissen ihrer künftigen Bestimmung, besonders auch in den ersten Gründen der Zeichenkunst; so wie die Mädchen mit ihren Pflichten gegen ihre künftige Dienstherrschaft bekannt gemacht.

Der Unterricht und dessen Abtheilungen wird nach den Jahren der Kinder und ihrem Fassungsvermögen eingerichtet.

Arbeit und Lehrstunden wechseln mit einander ab.

Bei der Methode des Unterrichts, wie bei der Disciplin wird die Verfassung der bisherigen Schule des Armenhauses und der Erwerbschule zum Grunde zu legen, und solche nach den Umständen zu vervollkommnen seyn.

Zur Uebersicht ein Tagebuch in Hinsicht auf Aufmerksamkeit und Thätigkeit.

§. 167.

Der Unterricht geht auf die Kenntniß der Religionswahrheiten. §. 163.

An demselben nehmen alle Kinder, sie mögen sich sonst zu einer Kirche bekennen, zu welcher sie wollen, Antheil.

Nur dann, wenn sie eingesegnet und zum heil. Abendmahle gelassen werden sollen, besuchen sie, um die Unterscheidungslehren der verschiedenen Glaubensbekenntnisse kennen zu lernen, den besondern Unterricht des Predigers der Kirche, zu welcher sie sich bekennen; oder, es wird ihnen solche, wie bei dem Armenhause eingeführt gewesen, und in Ansehung der Kinder lutherischer Eltern beibehalten zu werden verdient, in der Erziehungsanstalt von dem dabei angestellten Religionslehrer ertheilt.

§. 168.

Zur Anleitung der Religiosität gehört nicht nur die am Morgen und am Abend jedes Tages von den Lehrern abwechselnd zu haltende Andacht, sondern auch besonders die Benutzung der

Feier, welche in den christlichen Kirchen an den Sonn- und Festtagen eingeführt ist.

Um sie für die Jugend zweckmäßig zu machen, so wird für sie an einem jeden Sonn- und Festtage eine Gottesverehrung in dem besonders sich dazu bestimmenden Betsaale gehalten, welcher alle Kinder aus der Erziehungsanstalt ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses beiwohnen müssen.

Am Vormittage besorgt den Gottesdienst einer von den bei der Erziehungsanstalt angestellter Lehrer.

Sein Vortrag muß ganz dem Fassungsvermögen der Kinder gemäß, und in der Art eingerichtet seyn, wie er in der Freischule zu Leipzig und in der hiesigen Erwerbschule gehalten wird.

Nachmittags wird von einem andern Lehrer der Anstalt eine kürzere, aber eben so zweckmäßige Erbauungsstunde oder Katechisation gehalten.

§. 169.

Die Kinder müssen beschäftigt werden. Ihre Kräfte werden dadurch geübt und gestärkt; sie werden zur Arbeit früh angewöhnt, und auf ihre künftige Bestimmung vorbereitet. Durch ihre Arbeit wird ein Theil des Unterhalts verdient.

Nur muß die Arbeit den Kräften eines jeden Kindes angemessen seyn.

Die kleinern lernen Strümpfe stricken.

Sey es, daß der Vorrath für die Anstalt zu groß wird; so können sie für die Armenversorgungs-

anstalt arbeiten, und bedürfte auch diese nicht alle gefertigte Waare, so ist ein Versuch mit dem öffentlichen Verkauf zu machen.

Fiele auch dabei kein Gewinn für die Anstalt; so muß man bei dem Verluste auf den Zweck der Arbeit rechnen, durch welchen jener überwogen wird.

Die erwachsenen Knaben beschäftigen sich

theils mit Verspinnen verschiedener Art von Wolle, einer Art der Arbeit, die zur Zeit noch nicht ganz entbehrt werden kann; auch für ihre Gesundheit — bei dem großen Wollrade — zuträglich und für ihr künftiges Leben nicht ganz zu verwerfen ist;

theils werden sie im Sockenflechten, Ausbessern der Schuhe und Kleidungsstücke geübt;

theils werden sie wechselsweise zu häuslichen Arbeiten, im Holzstalle, zum Wassertragen, Kleider reinigen, bei der Gartenarbeit 2c. mit gebraucht.

Man wird darauf Bedacht nehmen, immer mehr abwechselnde Arten der für Knaben schicklichen Handarbeiten, welche den Körper zugleich stärken und abhärten, einzuführen.

Die erwachsenen Mädchen werden theils zum grob und fein Nähen, Stricken, Flachsspinnen, Zeichnen, Ausbessern der Wäsche und Fertigung des leinen Bandes, der Schnüre und weiblichen Kleidungsstücke angewiesen;

theils müssen sie in der Küche, bei Reinigung der Zimmer, bei den Wäschen und andern wirthschaftlichen Arbeiten, wechselsweise mit helfen.

Auch hier kann die bisherige Verfassung des Armenhauses zum Grunde gelegt werden.

§. 170.

In den langen Winterabenden und in den Stunden zwischen dem Abendessen und dem Schlafengehen werden die Knaben von ihren Lehrern in Kenntnissen, die ihnen nützlich sind, unterhalten, und erlernen das Ausbessern der Kleidungsstücke; die Mädchen aber setzen auch in diesen Stunden ihre gewöhnlichen Arbeiten fort.

§. 171.

Sobald die Kinder ihr 14tes Jahr zurückgelegt haben, und hinreichende Kenntnisse besitzen, werden sie eingesegnet, zum heil. Abendmahl gelassen und aus der Erziehungsanstalt entlassen.

Vorher muß aber für ihre Unterbringung — der Knaben bei einem verständigen Lehrherrn; der Mädchen bei guten Herrschaften gesorgt werden.

Die Knaben wählen sich die Profession, zu welcher sie Neigung und Geschick haben.

Die Erziehungs-Comité bemüht sich, verständige, gutdenkende Lehrherren, bei welchen sie zur Erlernung ihres Gewerbes Anlaß finden, und sonst

gut aufgehoben sind, auszumitteln, und suchen darüber die zuverlässigsten Nachrichten einzuziehen.

Die Mädchen werden bei Herrschaften untergebracht, nachdem auch von diesen genaue Erkundigung, besonders über ihr sittliches Verhalten, eingezogen worden.

Die Kinder werden bei ihrem Abgange mit einer sonn- und alltäglichen Kleidung versehen.

Mit ihren Lehrherrn und Herrschaften wird ein förmlicher Contract abgeschlossen.

§. 172.

Auch während der Lehrjahre der Knaben und der ersten Jahre der Dienstzeit der Mädchen werden sie alle von der Erziehungs-Comité in ihrem Benehmen und ihrer Aufführung beobachtet.

Vor dieser Comité können Lehrherren und Herrschaften Beschwerden über die entlassenen Kinder anbringen, wenn solche nicht Vergehungen betreffen, welche zur policeilichen Untersuchung gehören. Auch den Kindern steht der Zutritt zu dieser Comité frei, wenn sie über ihnen zugefügtes Unrecht zu klagen, gegründete Ursachen zu haben vermeinen, oder sonst eines Rathes in ihren Angelegenheiten bedürfen.

Werden sie von ihren Lehrherren oder Dienstherrschaften in der ersten Zeit nach ihrem Abgange von der Erziehungsanstalt entlassen, und können von der Erziehungscomité nicht sogleich wieder anderswo untergebracht werden; so ist es billig und

rathsam, daß die Armenversorgungsanstalt sie bis zu ihrer anderweiten Versorgung aufnehme, damit sie in der Zeit der Dienstlosigkeit vor Verführung bewahrt werden.

§. 173.

Der Erziehungsanstalt — Waisenhaus — muß ein eigenes zu diesen Zwecken eingerichtetes Gebäude gewidmet seyn.

Nach den bisherigen Voraussetzungen läßt sich dessen innere Einrichtung leicht bestimmen.

Das Gehöfte, worin das Gebäude liegt, muß den gehörigen Umfang haben, um alle die Theile und deren Umgebungen, welche dazu gehören, zu fassen.

Es muß in einem freien offenen Platze liegen, und einen geräumigen Hof haben, auf welchem die Gebäude sich befinden, ohne jedoch daß diese den freien Luftdurchgang hindern oder beschränken.

Das Gebäude muß folgende Zimmer in sich fassen:

1) für die Lehrer, Lehrerin und Aufseher, überhaupt für das Personal der Anstalt, §. 216., die nöthigen Stuben, Cammern und sonstigen Behältnisse;

2) für die innere Wirthschaft der Anstalt: eine Küche, mit den zur Aufbewahrung der nöthigen Lebensmittel erforderlichen Behältnissen, Boden und Keller; ein Waschhaus mit einer

Rollcammer und dem übrigen Behältniß zu Aufbewahrung der Wäsche und Kleidungsstücke.

Holzremisen;

3) für den Unterricht der Kinder während der Lehrstunden:

zwei geräumige Stuben, nach dem Unterschiede der Geschlechter; oder der Fähigkeiten der Kinder;

während der Arbeit:

ein oder mehrere Zimmer für die kleinen Kinder, zwei oder mehrere Säle zum Arbeiten der Erwachsenen, nach Absonderung der Geschlechter;

4) für den Aufenthalt der Kinder außer den Lehrstunden bei Tage:

für die kleinen Kinder bis zu acht oder zehn Jahren,

verschiedene einzelne Stuben;

für die erwachsenen für jedes Geschlecht eine oder mehrere Stuben,

wenn man ihren Aufenthalt nicht in die Schulstuben zurückweisen will;

bei Nacht:

zwei geräumige Schlafsäle für die kleinern Kinder;

ein dergleichen für die erwachsenen Knaben, und

ein dergleichen für die erwachsenen Mädchen;

5) zur Reinlichkeit:
ein Zimmer zum Kämmen,
deßgleichen zum Waschen und Baden;

6) zwei Krankenstuben, nämlich für leichte, nicht gefährliche Kranke; andere werden in die allgemeine Krankenanstalt aufgenommen, §. 162.;

7) ein Betsaal; wo möglich

8) ein Garten, worin Gartenfrüchte gebaut werden, deren Anbau die Kinder unter Aufsicht besorgen.

Durch den Ankauf des der ehemaligen Handlungsschule gehörig gewesenen Gebäudes, und dadurch, daß dieses Gebäude der Erziehungsanstalt gewidmet worden, ist das Ideal, welches vorher von der Beschaffenheit eines zu jener Anstalt bestimmten Gebäudes gegeben worden, mehrentheils erreicht. Es ermangeln nur noch einige, aber auch wesentliche Theile desselben, besonders zwei geräumige Schlafsäle, ein geräumiger Speisesaal, Holzremisen. Da die Bedürfnisse deßhalb angezeigt, und die Wünsche darüber bereits vorgelegt sind; so ist darauf allhier nur Bezug zu nehmen, und die Erfüllung der Wünsche zu erwarten.

§. 174.

In der Erziehungsanstalt muß eine vernünftige, den Zwecken derselben angemessene Policei eingeführt werden.

Im Allgemeinen können dabei die Grundsätze angenommen werden, welche bei der Verpflegungsanstalt für erwachsene Kinder sind empfohlen worden.

Besondere Abweichungen davon werden folgende Gegenstände betreffen:

1) die Zeit des Aufstehens und Schlafengehens der Kinder;

2) die genaue Aufsicht über ihr sittliches Betragen, und Bestimmung der Mittel, solches zu beobachten;

3) das Anhalten zur Reinlichkeit und Ordnung, besonders in Aufbewahrung und Instanderhaltung ihrer Kleidungsstücke;

4) die Eintheilung der Zeit des Unterrichts, der Arbeit, der Bewegung;

5) die Erlaubnißgebung zum Ausgehen;

6) Bestimmung der Arbeit und Mittel zur Aufmunterung zur Arbeitsamkeit und zum Fleiße;

7) Ueber Bestrafung der Kinder.

Eine nähere Ausführung dieser allgemeinen Grundsätze wird vorbehalten.

§. 175.

Die Erziehungsanstalt verdient ein mit vieler Vorsicht gewähltes Personal in Ansehung der anzustellenden Lehrer, Aufseher und sonstigen Officianten, so wie zur Aufsicht eine besondere Comité,

welcher die verschiedenen Gegenstände zur nähern Aufsicht anvertraut sind.

Von dem Allen wird besonders geredet werden §. 216.

Anmerk. Sollte es nicht eine Ueberlegung verdienen, die hiesige sogenannte Currende mit der Armenanstalt zu verbinden?

§. 176.

III. Für Kinder, deren Eltern ganz unbekannt sind, und die auch unbekannt bleiben wollen, würde ein Findelhaus zu errichten seyn.

So viel sich für Anlegung und zur Empfehlung desselben aus verschiedenen Gründen, welche zum Theil aus den Zeitereignissen zu entnehmen wären, sagen läßt; eben so viele, vielleicht noch erheblichere, durch Geschichte und Erfahrung bestätigte Gründe scheinen die Einführung einer solchen Anstalt zu widerrathen.

Friedländer Entwurf einer Geschichte der Armenanstalten rc. 1804. S. 62 u. f.

Für Magdeburgs Städte mögte um so weniger daran zu denken seyn; da

theils für andere noch wichtigere Anstalten viel zu thun noch übrig ist, woran es zur Zeit an den erforderlichen Fonds fehlt;

theils für Kinder unbekannter Eltern jederzeit gesorgt ist, und gesorgt werden muß; wenn gleich

zu ihrer Aufnahme keine besondere Anstalt errichtet ist.

§. 177.

IV. Unterrichtsanstalten für Kinder armer Eltern.

Für Kinder, deren hülfsbedürftige Eltern noch leben, die aber ihre Familie bei allem Fleiße nicht erhalten, das Schulgeld für ihre Kinder nicht bezahlen, oder sie in steter Aufsicht — bei der fortwährenden Abwesenheit bei ihren Arbeiten — haben können — sind Anstalten, worin ihren Kindern freier, unentgeldlicher Unterricht gegeben wird, eine so wesentlich nothwendige als wohlthätige Unterstützung.

§. 178.

Wenn der Zweck einer solchen Anstalt erreicht werden soll, so muß sie, um solchen vollständig zu umfassen, verschiedene Modificationen haben:

1) daß die Kinder in den ihnen unentbehrlichen und für ihre Bestimmung nützlichen Kenntnissen unterrichtet werden;
2) daß ihre Industrie geweckt, und sie zum Arbeitsfleiße früh angeführt werden;
3) daß Kinder — welche wegen erheblicher zuläßiger Ursachen an den gewöhnlichen Tagen und Stunden die Schule nicht besuchen können —

zu andern Tagen und Stunden unterrichtet werden;

4) daß für die sichere Aufbewahrung nicht schulfähiger Kinder während der Tagesarbeit der Eltern gesorgt werde.

§. 179.

1. Erwerbschule.

In derselben wird in den unentbehrlichsten Kenntnissen und in Arbeiten Unterricht gegeben.

Zu den Kenntnissen, welche den Kindern zu erlernen nöthig und nützlich sind, gehören außer der Buchstabenkenntniß und Verstandes- und Gedächtnißübung; Kenntniß der Religionswahrheiten, der Sittenlehre, des Schreibens und Rechnens, allgemeine Kenntnisse aus der Natur- und Vaterlands-Geschichte und Erdbeschreibung, der Landesgesetze, alles in Hinsicht und in Bezug auf ihre künftige Bestimmung; und — vorzüglich als Vorbereitung zu ihrer künftigen Bestimmung — der Pflichten, welche von ihnen in den Verhältnissen als Lehrlinge und Dienstboten gefordert werden. §. 165.

Verbunden muß mit diesem Unterrichte die Anweisung und frühe Gewöhnung zur Thätigkeit und Arbeitsamkeit werden.

Für die jüngern Knaben ist das Erlernen des Strickens die leichteste und zweckmäßigste Beschäftigung erfunden worden.

Für die Mädchen — das Stricken — Nähen — Zeichnen und Ausbessern der Wäsche, und die Fertigung anderer weiblichen Arbeiten, um sich dadurch für ihren künftigen Stand geschickt und brauchbar zu machen.

Vermögen geschickte und fleißige Mädchen außer der Arbeit für sich und ihre Eltern noch andere Arbeiten im Stricken rc. zu liefern; so werden solche gesammelt und zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten.

Bei der jedesmal zu Ostern und Michaelis anzustellenden Prüfung werden die Arbeiten öffentlich vorgelegt.

Die Stunden der Arbeit müssen mit den Stunden des Unterrichts abwechseln.

Die Anstalt ist nicht blos eine Anstalt zum Lehr-Unterrichte, sondern auch zur Uebung der Thätigkeit — eine Industrie-Erwerbschule.

Nur müssen wegen der Arbeit die Stunden dem Unterrichte nicht entzogen werden, und diesen die zureichende Zeit gewidmet bleiben. — (Tagebuch in Hinsicht der fehlenden Kinder — in Hinsicht auf Fleiß und Aufmerksamkeit.)

§. 180.

2) Abend- und Sonntagsschulen.

Viele Eltern werden — da die Einnahme aus ihren eigenen Arbeiten nicht zureicht, ihre Familie zu ernähren — gezwungen, ihre Kinder,

welche zum Schulbesuch angehalten werden sollten, zur Erwerbung ihrer Unterhaltes bei Feld- und Gartenarbeiten oder in Fabriken mit zu gebrauchen.

Die Folge davon ist, daß ihre Kinder die Schule zu den gewöhnlichen Stunden, und in den gewöhnlichen Tagen nicht besuchen können, mithin in ihren Kenntnissen zurückbleiben, und dadurch unwissende, unbrauchbare Bürger des Staates werden.

Dieß kann und darf aber nicht seyn. Man muß daher darauf Bedacht nehmen, diesen Folgen vorzubeugen, und auf eine andere Art den unterbleibenden Unterricht zu ersetzen.

Sie müssen in den Stunden nach der Arbeit, oder an den Sonntagen unterrichtet werden.

Es sind daher Abends- und Sonntagsschulen anzulegen, deren Unterricht von den gewöhnlichen Armenschulen nur darin abweicht, daß in solchen nur die völlig unentbehrlichen Kenntnisse, die von jedem vernünftigen Menschen gefordert werden können, gelehrt werden.

Sich weiter auszubreiten, erlaubt die diesen Unterrichtsanstalten bestimmte und eingeschränkte Zeit nicht.

§. 181.

3) Verwahrungsanstalt.

Jüngere, nicht schulfähige Kinder, die sich in dem zweiten bis fünften oder sechsten Lebensjahre befinden, sind armen Eltern oft ein Hinderniß und

Störung in dem Broderwerbe, welchen sie außer dem Hause suchen müssen.

Gewöhnlich können sie solche bei ihrer Arbeit nicht mitnehmen; sie müssen sie daher entweder zu Hause ihrem Schicksale überlassen, oder für Geld andern Personen anvertrauen, oder ihre ältern Geschwister zu Hause behalten, um ihre jüngeren zu warten und Aufsicht über sie zu haben.

Hieraus entsteht ein vielfacher Nachtheil.

Die Eltern können ihrem Geschäfte nicht ungestört nachgehen; sie müssen viele Zeit auf Wartung ihrer Kinder verwenden; oder vertrauen sie solche ihren erwachsenen schulfähigen Kindern an, so werden diese von der Schule abgehalten; und die Kinder, welche ihrer Pflege untergeben sind, werden gewöhnlich darin versäumt. Denn wie kann man Wartung, Pflege und Aufsicht von Kindern über Kinder erwarten?

Diesem allen wird durch Anlegung einer Verwahrungsanstalt, oder einiger, im Winter geheizter Wartezimmer in einzelnen Gegenden der Stadt, in der Neustadt und in der Sudenburg begegnet.

Dieser Anstalt werden armer Eltern Kinder — die jedoch der ersten mütterlichen Pflege entwachsen — wenigstens zwei Jahr alt seyn müssen — jüngere würden den beabsichtigten Zweck hindern — in den Tagesstunden, wo beide Eltern ihre Arbeiten außer ihrer Wohnung verrichten, anvertraut,

Verständige Personen führen die Aufsicht in dieser Anstalt. Sie behalten die Kinder während des Aufenthaltes in steter Aufsicht, und suchen sie theils nach ihren Verstandeskräften zu unterhalten; theils nach ihren körperlichen Kräften zu beschäftigen.

Erfordern die Arbeiten der Eltern eine tageslängliche Abwesenheit, so wird für die mäßige Beköstigung der Kinder zu sorgen seyn.

§. 182.

Die Stadt Magdeburg hat das Glück, die Anstalt der erstern Art

eine Industrie- oder Erwerbschule

eingerichtet zu sehen.

Sie steht seit dem Jahre 1787; ist nur dem Unterrichte armer Kinder gewidmet; verbindet die Zwecke einer Erwerbschule; hat dabei den Vorzug, daß sie in dem freiwilligen Arbeitshause angelegt ist, wo die Kinder — oft an der Seite ihrer Eltern zusammen — Gelegenheit haben, zu arbeiten; und daß in diesem Hause zugleich im Winter die Armen-Speiseanstalt ist, wo die dürftigsten Kinder Mittags unentgeldlich gespeist werden.

Es sind gegenwärtig — bei der vermehrten Anzahl der Kinder — zwei Classen zum Unterrichte in den Kenntnissen, und zwei Classen zur Anweisung in den Arbeiten angelegt.

Der Gewinn aus den Arbeiten der Kinder gehört diesen.

Halbjährlich ist eine öffentliche Prüfung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse.

Die sich durch Gehorsam und Fleiß ausgezeichnet haben, erhalten theils schriftliche Zeugnisse darüber, theils Belohnungen an den ihnen nöthigen Kleidungsstücken.

Nach dem 14ten Jahre, und wenn sie eingesegnet und zu Lehrherren oder Dienstherrschaften gebracht werden können, verlassen sie die Schule.

Finden die Knaben oder die Mädchen nicht sogleich ihr Unterkommen; so steht jenen frei, die Arbeitsanstalt, und diesen die Stunden des Unterrichtes in den weiblichen Arbeiten ferner zu besuchen.

§. 183.

Anstalten der zweiten Art

Abend- und Sonntags-schulen

waren durch die Vorsorge des Königl. Consistoriums ebenfalls angeordnet.

Man zählte ihrer mehrere, und besonders waren sie für die Kinder der Fabrikenarbeiter bestimmt.

Die Zeitumstände haben auch auf diese Anstalten Einfluß gehabt.

Es wird rathsam und wohlthätig seyn, sie, nach ihren Zwecken, wieder herzustellen.

§. 184.

Eine Anstalt der dritten Art
eine Verwahrungsanstalt
ganz kleiner noch nicht schulfähiger
Kinder armer Eltern
ist bis jetzt noch nicht vorhanden.

Ich kenne die Schwierigkeit ihrer Anlegung. Nur mußte ich ihrer erwähnen, um Alles anzudeuten und vorzuschlagen, was zur Bildung und Erziehung armer, hülfsbedürftiger Kinder abzweckt, und dazu vorgeschlagen werden kann.

Sechste Abtheilung.

§. 185.

Die Armenanstalt muß nicht nur Armenversorgung, sondern auch
Armenbildung
seyn.

§. 186.

In dem Hülfsbedürftigen müssen religiöser Sinn und sittlich gute Gefühle um so mehr geweckt, ge-

stärkt und unterhalten werden; je mehr solche gewöhnlich bei dem in Armuth Versunkenen sich verlieren, und je mehr eben derselbe doch solcher in seinen Verhältnissen bedarf.

§. 187.

Für die Erwachsenen zwecken dahin folgende Veranstaltungen ab:

1) Die religiöse Andachtsübung, welche in dem freiwilligen Arbeitshause alle 14 Tage am Mittwoch, an jedem öffentlichen Bußtage und am Charfreitage, für die darin Arbeitenden gehalten wird.

Der Gesang während der Arbeit.

2) Die Morgen- und Abendandacht, die Gottesverehrungen an allen Sonn- und Festtagen, die heilige Abendmahlsfeier in

der allgemeinen Versorgungsanstalt, §. 117.,

und in der Krankenanstalt, §. 138.,

so wie in der letzten der Besuch des angestellten Predigers, und in der ersten der zuweilen angestimmte religiöse Gesang während der Arbeit für die Bewohner desselben.

§. 188.

Je mehr Hoffnung für eine bessere Zukunft auf das heranwachsende Geschlecht beruhet; desto mehr Fleiß ist auf dessen Bildung und Erziehung zu verwenden.

§. 189.

Die Armenadministration wirkt dazu

1) durch die **Erwerbschule**, §. 179. 182.,

sowohl in Ansehung des in ihr zu ertheilenden Lehrunterrichts, und der Anweisung zur Arbeitsamkeit, als durch die an jedem Sonntage zu haltende Gottesverehrung. §. 168. Noch verbreiteter würde ihr Zweck seyn, wenn letztere auch von Kindern aus den **Elementarschulen** der Stadt besucht würde.

Wenigstens werden die **erwachsenen** Kinder aus den **Frei-** oder **Armenschulen** diesen Gottesverehrungen beiwohnen müssen;

2) durch die Schule der **Erziehungsanstalt**,

theils in Hinsicht auf den Unterricht, der ihnen darin gegeben wird, und auf den Geschäftsfleiß, wodurch sie zu ihrer Bestimmung vorbereitet werden;

theils durch die Veranstaltungen, welche auf ihre Religiosität und Sittlichkeit wirken. §. 168.

Siebente Abtheilung.

Mittel zur Erreichung der wohlthätigen Zwecke, welche die Armenverwaltungsbehörde beabsichtigt.

---

§. 190.

Sie sind in der Einleitung des dritten Hauptabschnittes im Allgemeinen angedeutet, §. 52., und sollen nun näher bestimmt werden.

§. 191.

Erstlich:

Die Armen-Verwaltungsbehörde muß zweckmäßig organisirt seyn.

Dazu gehört zweierlei:

I. Die Vereinigung aller bisherigen einzelnen Armenadministrationen;

II. die Festsetzung und Einrichtung einer allgemeinen Armenadministration über die Stadt Magdeburg, Neustadt und Sudenburg.

§. 192.

I. Vereinigung aller bisherigen Armenadministrationen.

Gegenwärtig ist die Aufsicht, Leitung und Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen unter verschiedenen Behörden vertheilt.

Es liegt dabei vorzüglich die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der verschiedenen Kirchengemeinen zum Grunde.

So besorgt das seit dem Jahre 1713 errichtete Almosencollegium die Geschäfte des Armenwesens, in so weit die Hülfsbedürftigen zur lutherischen oder katholischen Kirche sich bekannten; mit verschiedenen Abweichungen, wenn einer oder der andere Ehegatte zur deutsch- oder französisch-reformirten Kirchengemeine gehörte, und wenn es auf Versorgung eines oder des andern derselben, oder ihrer Kinder, ankam.

So hatten das deutsch-reformirte Presbyterium, die wallonische, die französische Gemeine ihre besondern Armen- und Waisenhäuser.

Das in der Stadt Magdeburg vorhandene Augustinerkloster, worin theils Erwachsene, theils Kinder unentgeldlich aufgenommen und verpflegt werden; die in der Stadt und in der Neustadt errichteten lutherischen Stiftungen, worin theils unentgeldlich, theils gegen Bezahlung einer Summe Geldes bei der Aufnahme, Personen, deren Vermögenseinkünfte zu ihrem Lebensunterhalte nicht zureichen, Aufnahme und Versorgung finden; so wie die bei einigen dieser Stiftungen von den Einkünften zur Vertheilung an

Arme angewiesene Geldsummen; oder die bei verschiedenen Kirchen ausgesetzten Geldvermächtnisse; oder die bei dem Kloster U. L. Frauen gestiftete Spenden, welche an Arme der Stadt zu gewissen Zeiten vertheilt werden; — alle diese stehen unter Aufsicht und Verwaltung theils des Magistrats, theils der Verwalter der Kirchengüter, theils anderer Behörden.

§. 193 a.

Alle diese vielen und mannigfaltigen Stiftungen und Arten der Armenversorgungen haben einerlei Absicht, und sollten — nach dem Willen ihrer Gründer und Stifter — wohlthätige Mittel seyn, die zu einem und eben demselben edlen Zwecke — Armenversorgung, Erleichterung oder Abhelfung der Noth der Hülfsbedürftigen und Hülfslosen führen.

Zweifelhaft bleibt es aber — ob bei dem besten Willen der Vorsteher, Aufseher und Verwalter, diese Absicht erreicht, und die bestimmten Mittel wirklich Mittel zu den vorgesetzten Zwecken geworden sind und werden können?

Der Grund davon ist nicht weit zu suchen. Jede Behörde, jede Anstalt und Stiftung versorgt ihre Armen. Es ist eine einzelne Vertheilung an einzelne Arme. Eine Uebersicht der Armenversorgung im Ganzen ist daher nicht möglich. Es ist nicht zu

bestimmen, ob einer oder der andere Arme viel oder wenig Antheil an der Armenversorgung des Ganzen nimmt, und wie groß seine Einnahme im Ganzen ist, um seinen Bedürfnissen abzuhelfen; ob er aus einzelnen Stiftungen, oder aus allen, oder aus gar keiner — außer bei der er sich meldet — Wohlthaten erhält? und doch sind größtentheils die Armenstiftungen für alle Armen gewidmet, wenige ausgenommen, wo der Wille des Stifters eine Ausnahme macht.

Jede Administration hat — in so weit sie nicht durch die Stiftung selbst Vorschriften erhalten hat — ihr besonderes System in Vertheilung der Armenwohlthaten. Nie kann also Einheit der Grundsätze bei der Verschiedenheit der Verwaltungsbehörden eintreten. Wo aber jene fehlt, kann nie eine übereinstimmende zweckmäßige Verwaltung der Armenanstalten Statt haben. —

Die Verschiedenheit der Verwaltungsbehörden giebt zu manchem Zweifel und Streitigkeit, wer zu der einen oder der andern Armenpflege und Versorgung gehöre? Veranlassung.

Beweise davon sind die Grundsätze und der Verein, welcher schon seit vielen Jahren und erst noch vor kurzem zwischen dem Almosencollegio und der reformirten Gemeine darüber errichtet worden, wenn Eheleute verschiedener Confession sind, zu welcher Versorgung sie selbst und ihre Kinder gehören?

§. 193 b.

Soll eine zweckmäßige, möglichst vollständige Verfassung des Armenwesens eingeführt werden; so muß diese Verschiedenheit der Verwaltungsbehörden desselben aufgehoben; so müssen alle milde Stiftungen, Armenanstalten und überhaupt alle zur Hülfe derselben gewidmete Hülfsquellen, ohne Unterschied, von welcher Behörde sie bis jetzt ressortirten, oder für welche Art der Armen und, ohne Unterschied, zu welcher Kirche oder Gemeine sie gehören — unter Eine alleinige Aufsicht, Direction und Verwaltung gebracht und fortgeführt werden.

§. 194.

Diese Einführung der Einheit

1) gründet sich schon darin, daß die Abgabe der ganzen Commune und aller ihrer Mitglieder — sie mögen zu einer Kirchengemeine gehören, zu welcher sie wollen — allgemein ist, und zur Unterhaltung der Armen mit aufgebracht wird. Sie muß daher auch in eine einzige Kasse fliessen, und aus dieser allein zu den beabsichtigten Zwecken verwendet werden.

Eine verhältnißmäßige Vertheilung zu den verschiedenen Armenkassen wäre an sich nicht thunlich, und würde zu mehreren Mißverständnissen Anlaß geben.

Durch diese Einheit kann auch nur

2) eine zweckmäßige Verwaltung des Armenwesens erreicht werden.

Denn man kann alle diejenigen, welche Hülfe bedürfen, übersehen, und versichert werden, daß und nur gleichmäßig, und nach einer richtigen Vertheilung der Wohlthaten ihren Bedürfnissen abgeholfen wird;

3) durch vereinte Kräfte zu einem Zwecke läßt sich mehr und sicher etwas ausrichten, als wenn einzelne Kräfte wirken und einzelne Mittel angewendet werden.

4) Besondere Umstände können eine Ausnahme machen. Dahin würde zu rechnen seyn:

a) wenn Stifter gewisse Vermächtnisse zu einem speciell bestimmten Zwecke, oder besondern Armen und ausgenannten Familien ihre Wohlthaten gewidmet haben; so muß ihr Wille streng befolgt werden, so lange der Zweck erreicht werden kann. §. 242.

Es giebt z. B. Vermächtnisse an Gelde, welche für Arme eines ausdrücklich benannten Kirchspiels ausgesetzt worden. An diesen können nur diese Armen unter Direction der allgemeinen Armenadministration Antheil nehmen; die dazu bestimmten Einkünfte werden aber mit zur allgemeinen Armenkasse gezogen.

b) Alle Capitalien und Grundstücke, welche zum Fond der einen Kirchengesellschaft z. B. der reformirten Gemeine gehören, kommen zwar unter die Aufsicht der allgemein einzuführenden Armenverwaltung; die Einkünfte davon fliessen zu der allgemein anzulegenden Armenkasse; allein ihre Substanz bleibt ein Fond, der nicht zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen angegriffen werden darf.

Dieß zu bevorworten, wird rathsam seyn, um den Schein zu vermeiden, als habe man die Vereinigung aller einzelnen Verwaltungen von Armengeldern nur darum gewünscht, um durch das Vermögen jener Kirchen, Institute und Gemeinden die Anstalt, welche kein eigenes Vermögen an Capitalien oder Grundstücken besitzet, zu verbessern und zu bereichern.

c) Die Gebäude, welche eine oder die andere Commune oder Kirchengesellschaft für ihre Armen und deren Versorgung bisher bestimmt und inne hat, verbleiben derselben zum Eigenthum und zur Benutzung.

Sind es Waisenhäuser oder Armenversorgungsanstalten, so bleiben sie auch ferner dazu bestimmt, und diejenigen Kinder oder Erwachsene, welche zu der Kirche gehören, finden darin ferner ihre Erziehung rc., Aufenthalt und Versorgung.

Nur daß die Aufsicht darüber der allgemeinen Verwaltungs-Behörde anvertrauet wird.

d) Jede Commune, Kirchengemeine rc., deren Armenanstalt mit in die allgemein zu errichtende Direction des Armenwesens aufgenommen wird, hat aus ihrer Mitte nach dem Verhältniß der Größe ihrer Commune oder Kirchengemeine, Repräsentanten bei der allgemeinen Armenadministration.

Anmerk. Es ist zu vermuthen, daß von Seiten der reformirten Kirchengemeine und deren Vorsteher gegen diesen Abschnitt und gegen die Vereinigung der Administration des Armenwesens viele und wichtige Schwierigkeiten werden gemacht werden. Und — doch ist sie um der guten, dadurch beabsichtigten Zwecke willen, zu wünschen, bei den vorgeschlagenen und vielleicht noch mehrern festzustellenden Modifikationen ausführbar, und den bei andern ähnlichen Fällen von Sr. Majestät dem Könige, geäusserten Grundsätzen gemäß.

Vielleicht gewinnt der Vorschlag bei der reformirten Gemeine den gewünschten Eingang, wenn sie erwägen, daß aus der Verbindung für sie kein Nachtheil, wohl aber so mancher Vortheil, den sie bisher für ihre Armen nicht hatten, erwächst; dahin z. B. der freie, unentgeldliche Mitgebrauch der Krankenanstalt rc. gehört.

§. 195.

Nach der Ausführung des vorstehen §phs führt die Vereinigung aller milden Stiftungen

zu dem Zwecke, welchen ein wohleingerichtetes Armenwesen beabsichtigt.

Zu diesen milden Stiftungen gehören aber nicht nur diejenigen, welche der Unterstützung der Verarmten gewidmet sind, von denen bisher geredet worden — sondern auch solche,

welche für Personen errichtet sind, die bei einem beschränkten Einkommen eine Verbesserung desselben bedürfen.

§. 196.

Bekanntermaßen giebt es Stiftungen, welche bestimmte sichere Fonds und Einnahmen haben, die nur zu wohlthätigen Zwecken, und zwar dazu gewidmet sind, daß sie in einem Gebäude zusammen sich aufhalten, daselbst freie Wohnung, Feurung, und entweder monatlich oder wöchentlich eine bestimmte Summe baares Geld, oder neben demselben gewisse festgesetzte Naturalien an Brodt, Bier ꝛc. erhalten.

§. 197.

Für ganz Verarmte sind diese Stiftungen nicht errichtet.

Gewöhnlich werden in solche Personen von zweierlei Classen aufgenommen.

Einige kaufen sich ein, d. i. sie geben ihr eigenes baares Vermögen hin; überlassen solches der Stiftung zur freien Verfügung und Be-

nutzung, und genießen dafür auf Lebenszeit die Emolumente, welche Stiftungsmäßig gegeben werden.

Andere werden ohne Einkaufsgeld aufgenommen. Dieß sind entweder Personen, welche wegen ihres Standes oder anderer Verhältnisse nicht auf die gewöhnlichen Versorgungsanstalten aufgenommen werden können; doch aber bei dem Unvermögen, sich ganz oder zum Theil ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, Unterstützung bedürfen — verschämte Arme — eine Classe, für welche mehrere wohlthätige Stiftungen zu wünschen wären; oder welche nicht unter die gewöhnlichen Armen gerechnet werden, z. B. Bürgerwittwen, für welche besonders das Kloster Augustini gewidmet ist.

§. 198.

Die Vorzeit hat fast in allen Gegenden dergleichen milde Anstalten gestiftet, die unter dem Namen der Klöster, Stifter, Hospitäler ꝛc. bekannt sind.

Die Stadt Magdeburg hat folgende ehrwürdige Denkmäler ehemaliger Wohlthätigkeit — die dahin zu rechnen sind — aufzuweisen:

das Kloster Marien Magdalenen — Annen — Gertraud — St. Georgi — und St. Augustini;

in der Neustadt:

das Stift Schwiesau und Schartau.

§. 199.

Anstalten dieser Art verdienen eine besondere Aufmerksamkeit des Staates, und ihre Erhaltung und Fortführung die Vorsorge jeder Commune, je wohlthätiger ihre Absicht, je gemeinnütziger ihre Zwecke sind, und je seltener in den neuern Zeiten solche Stiftungen werden.

§. 200.

Sie mögen aber seyn von welcher Art sie wollen, und einen Zweck oder Einrichtung haben, welche sie wollen; so ist ihre Absicht Erleichterung und ihre Tendenz Unterstützung der hülfsbedürftigen Menschheit.

§. 201.

Aus diesen Gründen müssen sie aber auch in Ansehung ihrer Verwaltung, Vergebung der darin gestifteten Stellen, Anwendung und Nachweisung der Einnahmen unter Aufsicht und Leitung der Armenadministration stehen, zu dessen Aufsicht alle Armen- und Versorgungsanstalten gehören.

Das Ganze würde sich sonst nicht übersehen lassen; man würde nicht alle und die verschiedenen Mittel in Händen haben, wodurch der leidenden und hülfsbedürftigen Menschheit nach den verschiedenen Graden ihrer Hülfsbedürftigkeit und nach den verschiedenen Verhältnissen ihrer Unter-

stützung geholfen werden kann, und geholfen werden muß.

§. 202.

In der Hauptsache wird auch dadurch nichts verändert.

Denn ihre Einrichtung und Verfassung muß nach den Stiftungsurkunden, den Vorschriften der Gründer der Anstalt und nach ihren Zwecken erhalten und fortgeführt werden; so lange nicht Zeitumstände oder eintretende Nothwendigkeit eine Verbesserung und zweckmäßigere Einrichtung rathsam und nothwendig machen.

§. 203.

II. Einrichtung einer allgemeinen Armenadministration.

Wenn bis dahin die Versorgung derer, welche für wirkliche Arme zu halten waren, unter verschiedene Behörden gehörten; wenn sie an diesen nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses, und in so fern sie Mitglieder dieser oder jener Kirchengemeine waren, verwiesen wurden, um von ihnen ihre Versorgung und Unterstützung zu erhalten; so hört — nach dem, was vorhin darüber angeführt worden — dieser Unterschied für die Zukunft völlig auf.

Es giebt nur Eine Behörde, nur Eine Direction und Administration, von welcher alle vorhin benannte einzelne Versorgungs-, Arbeits-, Er-

ziehungs-, Kranken- und milde Stiftungsanstalten abhangen; welcher sie alle ohne Unterschied untergeordnet sind.

Sie alle beabsichtigen einen und eben denselben Zweck.

Sie alle müssen daher nach gleichförmigen Grundsätzen verwaltet werden.

Dieß würde nicht der Fall seyn, wenn sie von einander abgesondert, einzelnen Behörden zur Aufsicht und Verwaltung anvertraut würden.

§. 204.

Die Oberaufsicht über das ganze Armenwesen gebührt dem Staate.

§. 205.

Die nächste Direction des ganzen Armenwesens wird einer Gesellschaft oder Collegium, unter der Benennung — einer Armenadministration oder Armen-Verwaltungsbehörde — anvertraut.

§. 206.

Einrichtung und Geschäftskreis derselben:

1. Sie besteht aus verschiedenen Mitgliedern oder Beisitzern.

Diese sind Repräsentanten der Gemeinden, und werden von jedem Vorsteher derselben ernannt.

Ihre Zahl braucht nicht zu groß zu seyn. Sie wird sich nach dem Umfange ihres Geschäftskreises

bestimmen lassen, jedoch dabei auf ein Verhältniß aus den lutherischen, deutsch- und französisch-reformirten, auch katholischen Kirchengemeinen Rücksicht genommen.

Es ist zu wünschen, und zu erwarten, daß dazu verständige, mit den verschiedenen Geschäften, welche bei dem Armenwesen vorkommen, bekannte Männer; Männer, welche Sinn und regen Eifer für alles Gute und Gemeinnützige, und dabei das Zutrauen des Publikums haben, und solches verdienen, werden gewählt werden.

Sie sind bei ihren Mitbürgern die Gewährsmänner von dem zweckmäßigen und unpartheiischen Verfahren der Vorsteher der Anstalten.

Jedes Mitglied oder jeder Beisitzer arbeitet aus reinem Patriotismus ohne irgend eine Belohnung.

2. Von jedem Mitgliede ist zu erwarten:

Daß er, so lange seine Kräfte und sonstigen Umstände es erlauben, an den öffentlichen Armengeschäften Theil nehmen werde. Wenigstens ist er dazu drei Jahre hindurch verpflichtet. Wünscht er nach dieser Zeit abzugehen, so muß sein Entschluß drei Monate vor dem dritten Jahre bekannt gemacht werden, um bei Zeiten die Wiederbesetzung der Stelle zu bewirken.

Nichts ist dem Ganzen nachtheiliger, als die öftere Veränderung der Mitglieder einer öffent-

lichen Verwaltung. Gewöhnlich werden dadurch neue Grundsätze eingeführt, und nicht nach einem einmal reiflich überlegten und eingeführten Plane gleichförmig gehandelt.

3. Es wird alles collegialisch nach Mehrheit der Stimmen beschlossen.

Das erste Mitglied des Collegii, welchem die unmittelbare Leitung des Ganzen anvertrauet wird, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen.

4. Die Administration versammelt sich zu bestimmten Zeiten, um das Allgemeine des Armenwesens zu überlegen.

5. Der Geschäftskreis verbreitet sich über alle bei dem Armenwesen vorkommende Angelegenheiten, und alle zu demselben gehörige und demselben beigelegte Anstalten.

Im Allgemeinen begreift er die Aufsicht und Verwaltung derselben im Ganzen und in jedem einzelnen Theile in sich.

Die besondern Gegenstände — eine jede einzelne Anstalt; das bei derselben angestellte Personal, und die Beachtung jedes Mittels, welches zur Erreichung der bestimmten Zwecke eines wohleingerichteten Armenwesens führen kann.

6. Alle bei den verschiedenen Anstalten, Armen-, Versorgungs-, Kranken- und Erziehungsan-

stalt rc. angesetzte Aufseher, Officianten und sonstige Bediente stehen unter der Armenadministration, zunächst aber unter der jeder Anstalt vorgesetzten Comité, und werden auch von dieser gewählt und angestellt. Ihre Bestallungen und Dienst-Instructionen erhalten sie aber von der Armenadministration; so wie denn auch von dieser die Oberofficianten zu ihrem Dienste verpflichtet und angewiesen werden.

§. 207.

Je größer der Umfang des Armenwesens bei den hiesigen Städten ist, je vielfacher die Gegenstände der Aufsicht und Verwaltung desselben sind; desto nöthiger ist es, die Geschäfte unter einzelne Departements zu bringen, bei jedem besondere Mitglieder und Arbeiter anzustellen, diesen die specielle Aufsicht und Verwaltung anzuvertrauen; aus diesen einzelnen Departements das Ganze zusammen zu setzen, welches sich in die Administration vereint, und dieser zur allgemeinen Auf- und Uebersicht anvertraut wird.

So wird die Arbeit erleichtert, jeder Hauptgegenstand besonders im Auge behalten, und mit desto größerer Aufmerksamkeit und Vorsorge verwaltet.

§. 208.

Hiernach lassen sich folgende einzelne Departements, Comités oder Deputationen annehmen:

In Hinsicht auf und über die freiwillige und Zwangsarbeitsanstalt — Industrie-Comité —

über das Bürger-Rettungs-Institut;

über die Versorgung der Armen und Nothleidenden außerhalb der öffentlichen Versorgungsanstalt;

über die Armenversorgungsanstalt;

über die kranken Hausarmen;

über die Krankenanstalt;

über die Erziehungsanstalt;

über die übrigen milden Stiftungsanstalten;

zur Besorgung der Fonds und Anwendung der Mittel, solche herbei zu schaffen;

über die Armenkasse.

Jede dieser Comités besteht aus einem, oder — nach Verhältniß des Umfangs ihres Geschäftskreises — aus mehreren Mitgliedern der Administration.

Wird es für nöthig gefunden, so können der Comité noch einige Beisitzer, von der Administration aus der Bürgerschaft gewählt und beigeordnet werden.

Da die Gegenstände der Beschäftigung einiger Comités nicht weit umfassend sind; so kann ein Mitglied der Administration bei mehreren Comités angestellt seyn.

Von jedem einzelnen Zweige dieser Geschäfte und in welcher Art, und durch wen solcher zu leiten, wird in den folgenden Abschnitten näher geredet werden.

Zweitens:

Die angestellte Armenadministration muß die Mittel, wodurch die ihr anvertraute Aufsicht und Verwaltung zweckmäßig geführt werden, gehörig organisiren, und jede Anstalt mit den gehörigen und erforderlichen Officianten versehen.

§. 209.

Jede Anstalt des Armenwesens muß unter besondere genaue Aufsicht genommen und darin erhalten werden.

Diese besteht **theils** in Anordnung einer Comité oder Deputation, welche jede Anstalt zum Gegenstande ihrer besondern Aufmerksamkeit macht, §. 207. u. 208.; um darüber der allgemeinen Administration zu jeder Zeit genaue und bestimmte Auskunft zu geben;

theils durch Anstellung der erforderlichen brauchbaren Officianten, welche zunächst jener Deputation untergeordnet sind.

§. 210.

I. Das Bürger-Rettungsinstitut, nach seinem zwiefachen Gegenstande, §. 11. u. f. und §. 15. u. f., wird von einer Comité geleitet, welche aus 4 Mitgliedern der Armenadministration, und

drei andern Beisitzern besteht.

Ihre Geschäfte sind §. 20. u. f. im Allgemeinen angegeben, und werden sich künftig noch näher bestimmen lassen.

Ihr zur Seite stehen die Prüfungscommissarien. §. 21.

Es können dazu entweder die Districts-Vorsteher;

oder, wenn diese zu sehr beschäftigt seyn sollten, andere verständige zu diesem Geschäfte sich eignende Männer aus jedem District genommen werden.

Sie erhalten eine besondere Instruction, und arbeiten aus Patriotismus unentgeldlich.

Zur Verwaltung des Instituts mögte folgendes Personal erforderlich seyn:

der Rendant,

ein Mitglied der Comité, welches unentgeldlich die Bemühung übernimmt;

der Secretair, welcher zugleich die Registratur unter Aufsicht hat.

Diese Bedienung könnte der Secretair und Registrator der Hauptarmenkasse übernehmen;

ein Bote.

Sein monatliches Gehalt wird von keiner Bedeutung seyn, da dieses Geschäft ein bei der Armenadministration mit angestellter Unter-Officiant wird übernehmen können.

Jeder Officiant erhält seine besondere Instruction.

§. 211.

II. Versorgungs-Industrie-Comité. §. 208.

Sie begreift in sich die Verwaltung und Aufsicht über das anzulegende Arbeits-Bureau, §. 57., und über

die freiwillige Arbeitsanstalt. §. 57. u. f.

Sie steht unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Armenadministration, welchem zur Seite und zur Erleichterung der Geschäfte ein von jenem selbst gewähltes Subject arbeitet.

Die Geschäfte sind diejenigen, welche bisher der Oberaufseher der Anstalt — der um dieselbe sich unvergeßlich verdient gemachte Herr Hofapotheker Hartmann — besorgt hat, und dem auch sie nur für die Zukunft allein werden anvertraut werden.

Das dieser Deputation untergeordnete Personal bleibt das bisherige —

der Rechnungsführer,

der Spinnmeister,

die Lehrer und die Lehrerinnen in Ansehung der Kinder, welche das Spinnen erlernen;

zwei Hausknechte — zur Reinigung der Zimmer und des Hofes, zum Verschicken ꝛc. — aus der Zahl der Almosengenossen.

Jeder hat bereits seine Dienstanweisung, dabei es sein Verbleiben haben könnte. Abschriften davon können jederzeit vorgelegt werden.

Sollte die Zwangsarbeitsanstalt, §. 60., der Direction der Armen-Verwaltungsbehörde beigelegt werden, §. 75.; so würde auch sie — um die Deputationen nicht zu vervielfachen — jener Comité in Ansehung der Arbeiten und der Oeconomie mit übergeben werden können, und nur solche durch einen Beisitzer, welcher über die Aufnahme in die Anstalt, über die Dauer der Strafe verfügt, wegen der Entlassung aus der Anstalt Vorschläge thäte, und über das Disciplinarische die Aufsicht führte, zu vermehren seyn.

Die Districtsvorsteher und Armenpfleger könnten wechselsweise monatlich die specielle Aufsicht mit führen, um die Anstalt zu unbestimmten Zeiten zu besuchen, vorfallende Mängel zu bemerken und sie zur Abhelfung anzuzeigen.

§. 212.

III. Daß der gesunde hülfsbedürftige Arme außerhalb der Versorgungsanstalt die gehörige Unterstützung erhalte. §. 80. u. f.

Wenn von dem angestellten Armenpfleger und Districtsvorsteher die nöthige deßhalb anzustellende Untersuchung geschehen ist, §. 219., dann sorgt eine aus zwei Mitgliedern der Armenadministration niedergesetzte Comité für die zu gebende Unterstützung selbst.

Sie prüft die von den Armenpflegern und Districtsvorstehern übergebenen Zeugnisse und Anträge; bestimmt die darauf zu gebende Geldunterstützung, verfügt deßhalb die Anweisung an den Rendanten, oder die nöthige Aufnahme auf die Versorgungsanstalt.

So viel die Aufsicht über die den Hausarmen
durch einen leichtern Ankauf des Holzes, §. 89. u. f.,
und
durch die Speiseanstalt, §. 94. u. f.
zu gebende Unterstützung anbetrifft, so wird dazu
eine Comité, welche aus zwei Mitgliedern der Armenadministration, und aus einigen Beisitzern der Bürgerschaft besteht,
angeordnet.

Bei dieser Deputation ist
ein Bote
nöthig, welche Stelle einer von den in die Versorgungsanstalt aufgenommenen Almosengenossen versehen kann.

§. 213.

IV. Ueber die Armenverpflegungs- und Versorgungsanstalt, §. 110.,

führt eine Deputation, welche aus zwei Mitgliedern der Armenadministration besteht, die nächste und unmittelbarste Aufsicht.

Sie richtet solche
auf die innere Ordnung des Hauses, auf die zweckmäßigen Arbeiten der Almosengenossen, und darauf, daß jeder derselben die ihm verwilligten Wohlthaten gehörig erhalte; daß die eingeführte Policeiordnung der Anstalt beobachtet werde, und daß die bei der Anstalt angesetzten Officianten ihre Pflichten erfüllen.

Mit ihr theilt die Geschäfte
in Ansehung der Oeconomie des Hauses
eine Commission, die aus 3 Mitgliedern der Gemeinde besteht, und ihr Augenmerk auf die innere Oeconomie der Anstalt, mithin auf den Einkauf, Aufbewahrung und zweckmäßige Verwendung der Lebensmitel, des Hofes, über die Wäsche, Kleidungsstücke ꝛc. richtet;

in Ansehung der **Arbeiten** — Industrie —
ein Mitglied der Commune, welches über die Arbeiten der Almosengenossen und die dabei angestellten Officianten, die Aufsicht führt;

in Ansehung der **policeilichen Vergehungen**
eine Haus-Policeicommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, welche nicht Mitglieder der beiden vorhergenannten Comités sind, und den beiden Mitgliedern der Bürgerschaft, welche die nächste ununterbrochene Aufsicht über diese Anstalt haben. §. 123.

Die zur unmittelbaren Aufsicht dieser Anstalt angenommenen **Officianten** wohnen in derselben.

Ihre Zahl wird sich nach der Zahl der ihrer Aufsicht anvertrauten Armen und nach den verschiedenen Arten der ihnen zu übergebenden Beschäftigungen bestimmen lassen.

So viel sich **jetzt** jene übersehen läßt, so sind dazu folgende **Officianten** ferner nöthig:

1) Ein Aufseher über die ganze Anstalt — Inspector — der zugleich die Rechnung über die in der Anstalt vorfallende Einnahme, als der Arbeit rc. und über die zur Erhaltung der innern Wirthschaft dieser und der Erziehungsanstalt, zu verwendenden öconomischen Ausgaben führt;
2) eine Wirthschafterin. Sie besorgt unter Aufsicht des Inspectors und **gemeinschaftlich**

mit demselben die eigentliche Oeconomie des Armenhauses, die Anordnung der Speisung. Sie bereitet solche, oder läßt solche unter ihrer Aufsicht bereiten.

Die nöthigen Lebensmittel, und die zur Fertigung der Kleidungsstücke und der Reinigung der Wäsche erforderliche Materialien werden — wenn solche nicht von der der Anstalt vorgesetzten Comité angeschafft und erhandelt werden — nach dem Auftrage und der Genehmigung derselben, oder wenn sie dazu deputirt, von ihr und dem Aufseher des Hauses angekauft, und nach der von jener an die Casse gegebenen Anweisung bezahlt.

Sie hat die Wäsche unter ihrem Beschlusse, und besorgt die Reinigung und Ausbesserung derselben durch die dazu angestellten Unterbediente;

3) ein Controleur — welcher zur Seite des Inspectors über dessen Einnahme und Ausgabe das Gegenbuch führt, und die bisherigen besondern Geschäfte in Ansehung der Aufsicht über die Vorrathskammer; über den Nachlaß der Verstorbenen, über den Holzstall rc. beibehält;

4) eine Waschfrau, unter deren Aufsicht die Fertigung neuer und Ausbesserung alter Wäsche geschieht;

5) ein Aufseher über die Geschäfte der Almosengenossen, in so fern sie die Spinnerei ausmachen; wenn er verheirathet ist

6) die Frau desselben als Aufseherin bei der Wäsche, beim Federreißen und Strümpfestricken;

7) ein Thürhüter — um darüber zu wachen, daß nicht einem jeden — wer die Erlaubniß dazu nicht hat — der Ein- und Ausgang verstattet, und verbotene Sachen in das Haus gebracht, oder unerlaubterweise aus demselben etwas getragen werde;

8) die nöthigen — wo möglich aus der Zahl der Almosengenossen zu nehmenden — weiblichen Domestiken, um die bei Zubereitung der Speisen, beim Reinigen der Zimmer und der Wäsche; auf den Schlafsälen und in Hinsicht auf die in dem Armenhause sich aufhaltenden Kinder, §. 113. 154. ꝛc., erforderlichen Dienste zu besorgen.

Die ersten Officianten haben bereits umständlichere Dienstanweisungen. Bei diesen könnte es sein Verbleiben behalten.

Für jeden der übrigen soll — so weit es nöthig ist — eine Instruction entworfen werden.

Die vier erst benannten Officianten erhalten eine bestimmte jährliche Besoldung, dafür sie ihre und der Ihrigen Beköstigung mit besorgen müssen.

Außerdem wird jedem seine Wohnung, die nöthige Feurung und eine bestimmte Quantität Brodt gegeben.

Für alles übrige, was zum Lebensunterhalte gehört, muß ein jeder selbst sorgen.

Außerdem sind zu dieser Anstalt noch folgende Officianten zu rechnen:

1) Der Prediger — welcher zugleich die Seelsorge bei der anzulegenden Krankenanstalt hat.

Seine Beschäftigungen sind §. 117. u. 138. mit angedeutet;

2) der Rendant der Hauptcasse, welcher zugleich Rendant bei allen Armenanstalten ist; und zugleich die Stelle eines Secretairs und Registrators mit versieht;

3) einer der Lehrer der Erwerbschule oder der in der Erziehungsanstalt anzulegenden Schulen, welcher bei dem Gottesdienste mit gegenwärtig ist, und die Stelle eines Küsters auf der Armenanstalt mit versieht.

Jeder dieser Officianten haben bereits umständliche Dienstanweisungen. Sie erhalten ein bestimmtes jährliches Gehalt; außerdem aber weiter keine Emolumente.

§. 214.

V. Die Aufsicht über die kranken Hausarmen verdient eine besondere Aufmerksamkeit der Armenadministration.

Anvertraut wird sie zunächst einem Mitgliede der letztern, welches in Verbindung mit dem für die kranken Hausarmen angestellten Arzt, oder dessen Aerzten und Wundärzten über die von der Hausarmen-Krankenkommission angebrachte Anträge ver-

ordnet, und Geldunterstützung und freie Cur und Arznei, oder nur letztern, oder, nach den Umständen, die Aufnahme auf das Krankenhaus verfügt.

Die Hausarmen-Krankenkommission besteht aus besondern Mitgliedern der Commune, an welche sich die kranken Hausarmen wenden, welche die Umstände und Bedürfnisse derselben untersuchen, und darüber Anzeige machen; welche die Kranken von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen besuchen, dahin sehen, daß sie von dem Arzte und Wundarzte gehörig besucht; daß die ihnen verordneten Arzneien zweckmäßig und vorschriftsmäßig von ihnen gebraucht, und die Geldunterstützung gehörig verwendet werde; welche anzeigen, wenn diese aufhört, oder wenn sie besondere Pflege, Wartung rc. bedürfen, um ihnen solche zu verwilligen.

Es wird rathsam seyn, zu dieser Comité besondere Mitglieder zu ernennen. Sie kann — außer dem Mitgliede der Armenadministration — aus einigen Distriktsvorstehern und Armenpflegern bestehen, welche nur allein ausschließlich die Aufsicht und Vorsorge über die kranken Hausarmen führen.

Ihrer werden aber, der Zahl nach, wenige seyn können, da es weniger Kranke als andere Hülflose giebt.

§. 215.

VI. Zur Aufsicht über die Krankenanstalt — Krankenhaus —

ist seit einigen Jahren eine besondere Krankenkommission angeordnet.

Sie besteht aus drei Mitgliedern des hiesigen Collegii medici;

ihnen wird das Mitglied der Armenadministration, welches das Krankenwesen der Hausarmen zu seinem Departement hat, V., zuzuordnen seyn.

Ihre Geschäfte sind gemeinschaftlich Aufmerksamkeit, ob der angestellte Arzt, der Wundarzt, dessen Gehülfe und alle, die zur Wartung und Pflege der Kranken bestellt sind, ihre Pflicht erfüllen;

Besuch des Krankenhauses in den ersten Tagen eines jeden Monats, um zu beobachten, ob und wie die Kranken gehalten, und ob ihnen das gegeben werde, was ihnen gebührt;

die medicinisch-policeiliche Aufsicht über die Krankenanstalt im Allgemeinen, um die zweckmäßigsten Vorschläge zur Abhelfung der vorgefundenen Mängel und Einführung einer bessern Einrichtung dem Collegio zu thun.

Die nächste Aufsicht über die Krankenanstalt führen die beiden Mitglieder der Bürgerschaft, welchen die unmittelbare Aufsicht über die allgemeine

Versorgungsanstalt anvertrauet worden, und zwar in eben der §. 123. beschriebenen Art.

Was aber die Dekonomie des Krankenhauses anbetrifft, die Aufsicht über die Speisung der Kranken, Reinlichkeit des Hauses, Anschaffung der nöthigen Lebensmittel und die Feurung; so wird solche mit von den bei der Armenversorgungsanstalt angeordneten Dekonomiekommissarien besorgt.

Das Personal der Krankenanstalt besteht aus einem Arzt und Wundarzt, — Beide besuchen solche täglich zu bestimmten Stunden, oder so oft es nöthig ist; sie untersuchen den Zustand eines jeden Kranken, verordnen die nöthigen Arzneimittel, bestimmen die erforderliche Diät, so wie der Wundarzt den an äußerlichen Schäden Erkrankten selbst die nöthige chirurgische Hülfe leistet, oder sie unter seiner Aufsicht durch geschickte Gehülfen leisten läßt.

Außer diesen stehen an der Krankenanstalt

1) ein Gehülfe des Wundarztes,
welcher auf der Krankenanstalt wohnt, und unter Direction der Krankenkommission, des Arztes und Wundarztes, die unmittelbare stete Aufsicht über die Anstalt führt.
Die ihm ertheilte Dienstanweisung bestimmt näher seine Geschäfte und Pflichten;

2) eine in der Stadt wohnende Hebamme, welche zugleich den armen Schwangern außer dem Krankenhause Hülfe leistet;

3) eine Krankenaufseherin, welche zugleich die innere Wirthschaft des Krankenhauses und die Vertheilung der Speisung an die Kranken besorgt. Besondere Aufsicht führt sie über die weiblichen Kranken, über die Schwangern und Wöchnerinnen.

Sie hat ihre besondere Instruction;

4) die nöthigen Krankenwärterinnen.

Ihre Pflichten sind ihnen in den ihnen ertheilten Anweisungen vorgeschrieben.

Anmerk. Zur Ersparniß des Raums sind Abschriften sämmtlicher Instructionen nicht beigefügt. Sie können aber jederzeit vorgelegt werden.

Noch gehört hierher

der bei der Armenversorgungsanstalt angestellte Prediger, §. 138., welcher zur Pflicht hat, wöchentlich einmal eine Erbauungsstunde den Kranken, welche daran Theil nehmen können, zu halten; vierteljährlich das heilige Abendmahl auszutheilen, und sie, wenn sie es verlangen, zu besuchen.

§. 216.

VII. Die Aufsicht über die Versorgung und Erziehung der Kinder armer Eltern, oder der verwaiseten Kinder, macht eine besondere Comité nothwendig.

In Ansehung der Anträge der Districtsvorsteher und Armenpfleger, deren Beurtheilung und

Verfügung darauf, wird ein Mitglied der Armenadministration bestellt, welches dasjenige seyn kann, welches über die Anträge zur Unterhaltung der erwachsenen Armen verfügt.

So viel aber die Aufsicht über die Erziehungsanstalt selbst betrifft, so wird solche einer besondern Comité — unter der Benennung — Erziehungs-Schulkommission — anvertraut.

Sie besteht aus zwei Mitgliedern der Administration, und zwei bis drei Mitgliedern aus den Communen.

Unter sie sind die Aufsicht über die Oekonomie der Anstalt, über die Kinder im Allgemeinen, und besonders über ihre physische und moralische Erziehung, über ihre Beschäftigungen und über die in dieser Hinsicht angestellten Lehrer, Aufseher und Officianten vertheilt.

Sie besorgt auch die Unterbringung der zu entlassenden Kinder bei Lehrherrn und Herrschaften. Sie sorgt nach der Entlassung mit väterlicher Weisheit und Güte für sie, wenn die Vorsteher — welche die Aufführung und das Benehmen der entlassenen und in ihren Districten untergebrachten Kinder beobachten — dieserhalb Anträge zu machen haben, und solche an sie zur Prüfung und Abhelfung gelangen lassen. §. 171. u. 172.

Die nähere Entwickelung und Bestimmung ihrer Geschäfte ist aus der Anweisung zu entnehmen,

welche für die Schulkommission des Armenhauses entworfen worden.

Eben diese Comité führt auch die Aufsicht über die Erwerbschule, und über die übrigen Frei- oder Armenschulen der Stadt, wenn diese mit der Armenadministration verbunden worden.

Als unmittelbare Aufseher und Bediente der Erziehungsanstalt, welche in derselben sich stets aufhalten und befinden, sind anzusehen:

1) ein allgemeiner Aufseher — Inspector — welcher die Aufsicht über die ganze Anstalt, nach ihren innern Theilen und ihrer Einrichtung, über die Oekonomie und das Rechnungswesen führt;

2) ihm zur Seite — eine Aufseherin — besonders in Ansehung der Küche, der Wäsche, der Pflege und Wartung der Kinder;

3) ein Inspicient über den Unterricht und das eigentliche Erziehungswesen, er ist zugleich Oberlehrer und hält an den Sonn- und Festtagen die Andachtsübungen mit den Kindern;

4) ein zweiter Lehrer.

Ist es nöthig, so werden besondere Gehülfen angenommen, die auf dem Hause nicht wohnen;

5) eine Lehrerin und Aufseherin bei den Arbeiten der kleinen Kinder,

und nach Befinden oder nach Verschiedenheit der eingeführten oder noch einzuführenden Beschäftigungen mehrere Lehrer;

6) ein Lehrer bei den Arbeiten der erwachsenen Knaben;

7) eine Lehrerin bei den Arbeiten der erwachsenen Mädchen;

8) einige Aufwärterinnen und Pflegerinnen für die kleinen Kinder;

9) zwei Kämmfrauen, welche zugleich bei der Badeanstalt angestellt seyn können;

10) einige Mädchen in der Küche, die zugleich die Reinigung der Wäsche besorgen;

11) zwei Wärterinnen bei den Krankenstuben,

dieselben Personen, die ad 9. erwähnt worden;

12) ein Thürhüter.

Außerdem

ein Arzt und Wundarzt bei den kleinen Zufällen.

Diese Bemühung kann der bei der Armenversorgungsanstalt angestellte Arzt und Wundarzt übernehmen.

Sollten die übrigen Frei- und Armenschulen der Armenadministration mit untergeordnet werden; so gehören auch die dabei angestellten Lehrer hieher.

§. 217.

VIII. Ueber die milden Stiftungen der Stadt,

wird die nähere Aufsicht, wenn sie mit der Armenadministration vereinigt werden sollten, §. 195., zweien Mitgliedern derselben anvertraut.

Sie sorgen für die zweckmäßige Erhaltung der Fonds und der vorgeschriebenen Verwendung derselben; sie recherchiren von Zeit zu Zeit die Cassen der Stiftungen, und sehen dahin, daß die von der Administration beschlossenen Verfügungen ausgeführt werden.

Ihnen sind die bei den Stiftungen angestellten Officianten unmittelbar untergeordnet.

§. 218.

IX. Die Besorgung der Mittel zur Erhaltung und Fortführung der verschiedenen Anstalten, die Anschaffung der Fonds, §. 237. u. f.,

macht einen sehr wichtigen Gegenstand der Armenadministration aus.

Dieserhalb ist Ein Mitglied derselben zu deputiren, welches mit zwei Mitgliedern der Gemeinde — Männern, welche eben zu dieser Commission sich eignen — vereint, ihr unverwandtes Au-

genmerk auf die Vermehrung und den sichern Eingang der Einkünfte der Armencasse richten; und Vorschläge wegen Vergrößerung derselben der Armenadministration vorlegen.

Sie übernehmen auch die monatliche Revision der Hauptarmencasse und Nebencassen, und führen im Allgemeinen die Aufsicht über die Armencasse.

Ihnen ist unmittelbar untergeordnet

der Rendant der Hauptarmencasse,

der Hausvater des Armenhauses wegen der Nebencasse.

Beide haben ihre dahin abzweckenden Instructionen.

X. Zur Prüfung der jährlichen Armencassenrechnung

wird eine aus einzelnen Mitgliedern der Gemeinde bestimmte Deputation jedesmal niedergesetzt.

Gegenstände ihres Geschäftes sind die strengste Beurtheilung der geführten Rechnung, sowohl in Ansehung der Calculatur, als der Hauptsache — Erinnerungen gegen die Ausgaben — Vorschläge solche zu beschränken rc.

Drittens:

Die Armenversorgungsbehörde muß die Hülfsbedürftigen nach ihren Bedürfnissen genau kennen lernen, und sie unter steter Aufsicht erhalten.

§. 219.

Es ist feststehender Grundsatz, daß jedem Armen, jedem Hülfsbedürftigen und Hülfslosen geholfen werden muß. Allein es ist auch Pflicht, nicht ohne vorgängige Prüfung und strenge Untersuchung zu helfen und mit Vorsicht und Weisheit wohlzuthun.

Man ist sie schuldig

der Armenanstalt selbst, damit ihre Wohlthaten nicht gemißbraucht werden; damit diese nicht an unverdiente Personen verwendet, der entgegengesetzte Zweck — Beförderung des Müßigganges 2c. nicht bewirkt, und dadurch weit Hülfsbedürftigeren die Wohlthat entzogen werde;

dem Publiko, welches seine Beiträge, oder seine bestimmten Abgaben nur zu gewissenhafter Verwendung der Armenanstalt und den Vorstehern anvertraut, und diese Verwendung von ihnen fordern kann.

Die Unterlassung dieser Pflicht würde Ungerechtigkeit seyn, und zu den größten Betrü-

gereien und unverantwortlichsten Mißbräuchen führen.

§. 220.

Wenn die Armenverwaltungsbehörde ihrer Verbindlichkeit genügen, und der Absicht ihrer Anstellung entsprechen soll; so muß sie eine beständige vollständige Uebersicht aller Hülfsbedürftigen und Hülfslosen haben.

Es ist daher nöthig, daß beim Anfange der Administration ein Verzeichniß von allen Armen der sich zu vereinigenden Städte aufgenommen, solches vierteljährlich durchgegangen, mit den Umständen der Armen verglichen, und so wie sich ein Armer meldet, fortgesetzt werde.

Man muß wissen, wem und wie man zu helfen hat.

Jenes Verzeichniß ist die Grundlage der fernern Prüfung, und der darnach zu nehmenden Maaßregeln.

§. 221.

Das Verzeichniß wird von denen aufgenommen, welche die nähere Aufsicht über die einzelnen Armen führen, deren Vorsteher und Pfleger sie sind.

Bei Aufnahme derselben ist, so wie die nöthige Aufmerksamkeit, und strenger Untersuchungsgeist, also auch besondere Vorsicht und Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens zu beobachten.

Es wird seinem Zwecke entsprechen, wenn es nach folgenden Rubriken alphabetisch abgefaßt wird:

Vor- und Zuname — Geburtsort — Alter — Gewerbe — seit wie lange er hier wohnt — Canton — Nummer des Hauses — zu welcher Kirchengemeine er sich bekennet — Gesundheitszustand — ob er verheirathet — wie viel täglich verdient werde — ob und wie viel Kinder — Alter derselben — gehen in die Schule, wo? — werden zur Arbeit angehalten und zu welcher? — Ursache der Verarmung — verschuldet — wie viel er wöchentlich bedürftig im Sommer, — im Winter; — wie sein sittlicher Wandel sey — woran er Mangel leide, Wohnung, Nahrung, Feurung, Kleidung — ob und in welcher Art er Unterstützung schon erhalten — Vorschläge zur verschaffenden Verbesserung, durch Arbeit — Geldzuschuß, wie viel ꝛc.

Es versteht sich von selbst, daß man bei dieser Untersuchung nicht auf die Angaben der Armen sich verlassen kann; daß dabei außer dem Wirth — der dabei auch interessirt ist — die Nachbarn und andere, welche von der Familie Kenntniß haben können, so wie wegen der Erwerbsfähigkeit bei den Meistern, in den Fabriken ꝛc. Nachricht eingezogen werden müsse.

Die Bestimmung des täglichen oder wöchentlichen Verdienstes ist mühsam und mißlich; sie hängt

von Nebenumständen ab. Er muß daher nicht zu hoch, nach einer Mitteleinnahme, angeschlagen werden.

Da die Kinder eine besondere und vorzügliche Rücksicht verdienen, so müßte über solche eine besondere Liste verfertigt, und dabei die Arbeit ihrer Erziehung, ihrer Kenntnisse und ihrer Beschäftigung bemerkt werden.

§. 222.

Diese allgemeine Verzeichnung gehet auf die bereits bekannten Hülfsbedürftigen und bereits Verarmten.

Die Untersuchung findet aber auch in Ansehung aller derer statt, welche hiernächst und in der Folge hülflos und der Unterstützung bedürftig werden.

§. 223.

Sie hat gleich der allgemeinen Untersuchung zwei Hauptgegenstände:

1) Bedarf der vorgebliche Hülfsbedürftige Versorgung und Unterstützung? —

Nicht — verdient er solche? — ist er ihrer würdig? Dieß liegt außerhalb der Beurtheilung einer Armenanstalt.

Sie sieht nur auf die äußere Lage, nur auf den Unglücklichen.

2) Gehört er zur Armenpflege — als hier wohnender oder auswärtiger Armer?

3) In welcher Art bedarf er Hülfe?
durch welche Mittel kann sie ihm gegeben werden?

Je wesentlicher und wichtiger diese Gegenstände sind, je schwieriger und mühsamer es öfters ist, sie zu erforschen, oder die zweckmäßigst wirkenden Mittel ausfindig zu machen; desto mehr Aufmerksamkeit, Genauigkeit und Vorsicht verdient diese Untersuchung; desto verdienstvoller ist das Geschäft derselben.

§. 224.

Einer jeden Untersuchung geht der Regel nach die Anmeldung des Armen vorher. Er muß seine Noth klagen; seine Hülfsbedürftigkeit anzeigen, um Mittel zur Abhelfung derselben nachzusuchen.

Der Regel nach — Ausnahmen davon sind:

a) wenn der Armenpfleger von den Bedürfnissen des Armen aus eigener Kenntniß und Erfahrung, oder durch glaubwürdige Nachrichten von Andern darüber bereits unterrichtet ist.

b) wenn in der Stille leidende Arme, die ihre Klagen nicht laut werden lassen — verschämte Arme — sich finden, welche aufgesucht zu werden verdienen, und die zu erforschen die Armenpfleger besonders in der Stille, ohne Aufsehen zu erregen, sich müssen angelegen seyn lassen, um

des gerechten Ehrgefühls dieser Art Armen zu schonen.

Sie zu erforschen oder zu wissen, kann ihnen, wenn sie irgend auf ihre Pflicht aufmerksam sind, bei den kleinen, ihnen zugetheilten Districten, nicht schwer werden;

c) wenn die Noth des Armen dringend ist, und derselben unverzüglich abgeholfen werden muß, wenn ihm noch geholfen werden soll. Dann muß die Hülfe auch ohne weitere Untersuchung erfolgen. §. 77.

Soll aber die Unterstützung fortdauernd seyn, dann tritt die gewöhnliche Untersuchung ein.

§. 225.

Um die Umstände der Hülfsbedürftigen zu untersuchen, und um Mittel vorzuschlagen, wodurch ihren Bedürfnissen am zweckmäßigsten abgeholfen werden kann, ist die Einrichtung beizubehalten, welche seit dem Jahre 1786 in der hiesigen Stadt mit Nutzen eingeführt worden.

Es sind zu jenem Zwecke in der Stadt Magdeburg, Neustadt, Sudenburg und Friedrichsstadt verschiedene Männer, unter dem Namen Armenvorsteher — künftig Armenwärter, oder, noch besser, Armenpfleger — und ihnen zur Seite eine Commission, unter dem Namen der Verpflegungs- und Erziehungs-Commission ernannt.

§. 226.

Die Armenpfleger wurden bisher aus allen Ständen, höhern und niedern Classen der Bewohner Magdeburgs, der Neustadt, der Sudenburg und Friedrichsstadt gewählt.

Sie sollen die zu dem Amte eines Armenpflegers erforderlichen Kenntnisse besitzen, einen deutlichen, verständlichen schriftlichen Aufsatz zu fertigen verstehen; vom wahren Bürgersinne und reinem uneigennützigen Eifer für das Gemeinnützige sich beleben lassen; aus innerer Neigung das Geschäft übernehmen, und durch eigene häusliche Geschäfte nicht zu sehr zerstreut seyn.

§. 227.

Jeder Armenpfleger hat gewisse Straßen und Gegenden der Stadt zu seiner besondern Aufsicht. Die Absicht dieser Einrichtung ist, die darin wohnenden Hülfsbedürftigen kennen zu lernen; um ihnen, wenn sie auch in der Stille unbekannt bleiben sollten, Hülfe zu geben; oder wenn sie sich zur Versorgung und Unterstützung melden, ihnen ein vollständiges, pflichtmäßiges Zeugniß über ihre Umstände und Bedürfnisse geben zu können; um die Armen, welche Unterstützung erhalten haben, sorgfältig zu beobachten, ob sie solche zweckmäßig anwenden, und wie lange sie solche bedürfen.

§. 228.

Wie die Stadt Magdeburg, die Neustadt, Sudenburg und Friedrichsstadt in dieser Hinsicht in

verschiedene Districte bisher eingetheilt gewesen, ist bekannt.

Diese Eintheilung kann im Allgemeinen zum Grunde gelegt, aber sie muß noch zweckmäßiger eingerichtet werden.

§. 229.

Dahin gehört, daß für jeden Armenpfleger ein weit kleinerer District, als bisher, bestimmt, und bei der Bestimmung desselben, so viel als möglich, auf den größern oder kleinern Flächeninhalt, auf die darin begriffenen Straßen und auf die Gegenden der Stadt gesehen werde, wo mehr oder weniger Arme wohnen, um im Ganzen eine Gleichheit der Bemühungen der Armenvorsteher zu bewirken.

Je kleiner der Umfang eines Districts ist, desto genauer und mit weniger Mühe und Zeitaufwand wird er von dem Armenpfleger übersehen, und mit desto mehrerer Sorgfalt und Zweckmäßigkeit werden die darin wohnenden Armen beobachtet werden.

Der Armenpfleger wird dann seine Pflicht am vollständigsten erfüllen, wenn er den seiner Aufsicht anvertrauten Armen nahe ist. In dieser Hinsicht muß er in dem ihm untergebenen Districte wohnen.

§. 230.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen muß ein Plan in Ansehung der Stadt Magdeburg und der

mit ihr verbundenen Städte entworfen, in jedem Districte die Nummer der Häuser und die Straße deutlich ausgedruckt, und der Plan zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 231.

Der beabsichtigte Zweck wird aber am sichersten zu erreichen seyn, wenn die Eintheilung der Stadt Magdeburg und der übrigen in Ansehung der Armenversorgung sich mit ihr zu vereinenden Städte nach der wegen der Capitainschaften getroffenen Einrichtung geschehen, und sämmtliche Herrn Capitains, Districtsvorsteher, und die übrigen Herren Officiere ersucht und vermocht werden, die Stellen der bisherigen Armenpfleger zu übernehmen.

So würde nicht nur die Uebersicht der Armen in den gegen die bisherige Eintheilung weit verkleinerten Districten desto genauer und zweckmäßiger geschehen, sondern auch die Arbeiten jedes Pflegers sehr erleichtert werden, und dadurch mehr Nutzen von ihrer Anstellung zu erwarten seyn.

Die Bekanntmachung der vertheilten Districte muß durch den Druck geschehen.

§. 232.

Soll der beabsichtigte Zweck erreicht werden, so müssen sämmtliche Districtsvorsteher und Armenpfleger von dem regen, edlen Eifer beseelt seyn, für

das gemeinnützige Gute zu wirken. Vereint mit einander streben sie alle zu diesem Ziele; wetteifern unter einander in einer rastlosen, weisen Pflichterfüllung; erwerben sich dadurch Ansehen bei denen, welche ihnen zur Aufsicht und Versorgung anvertraut sind, und Achtung und dankbare Liebe bei ihren Mitbürgern.

Wichtig, und — wer wird es leugnen? — mit mancher Mühe verbunden ist das Amt der Herren Districtsvorsteher und Armenpfleger; aber wer Sinn und Gefühl, Neigung und Kraft zum Wirken hat, der wird hier ein weites Feld finden, wo die Erndte groß werden kann, der Arbeiter nicht viele sind, und sehnlich zu wünschen ist, daß mehrere derselben gesandt werden.

§. 233.

Je wichtiger und gemeinnütziger das Amt eines Armenpflegers ist; je mehrere einzelne Pflichten mit demselben verbunden sind: desto wichtiger ist es für jeden Districtsvorsteher und jeden Armenpfleger mit denselben sich bekannt zu machen, und sie ihnen stets in Erinnerung zu halten.

Zu dem Ende ist

eine Anweisung für die bisherigen Armenvorsteher

vor einigen Jahren entworfen und gedruckt worden.

Sie ist anderweit geprüft, ergänzt und diesem Plane anpassend berichtiget worden.

Sie wird jedem der Herren Districtsvorsteher und Armenpfleger beim Antritte ihres Amtes zuzustellen, und derselbe feierlich auf die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften anzuweisen seyn.

§. 234.

Den Armenpflegern zur Seite stehen die Districtsvorsteher. §. 231.

Sie vertreten die Stelle der bisherigen Mitglieder der Verpflegungs- und Erziehungs-Commission.

Sie wirken mit den Armenpflegern gemeinschaftlich.

1) In dieser Hinsicht prüfen sie mit den Armenpflegern zusammen die Umstände der Hülfsbedürftigen und geben gemeinschaftlich Vorschläge zur Abhelfung derselben ab; oder der Almosenpfleger stellt erst für sich die nöthige Untersuchung an, und thut die nach seinem Ermessen zweckdienlichen Vorschläge, und die Districtsvorsteher prüfen die angestellte Untersuchung und die gethanen Vorschläge und geben darüber ihr Gutachten ab.

2) Sie beobachten die Armenpfleger in ihren Pflichten, besuchen die Armen, die Pfleger der Kin-

der ꝛc. und richten ihr unverwandtes Augenmerk auf die ihrer Aufsicht anvertrauten Armen, ihre Familien und die Bedürfnisse derselben.

Jedem Districtsaufseher wird ein Bote zugeordnet, um ihn in den Geschäften des Armenwesens zu gebrauchen. Er ist ein Hülfsbedürftiger, welcher aus der Armenkasse unterstützt wird; allenfalls eine etwas erhöhte Unterstützung erhält.

§. 235.

Jeder Hülfsbedürftige, welcher auf die Wohlthaten der Armenanstalt Anspruch macht, muß sich einer Prüfung seiner Hülfsbedürftigkeit unterwerfen. §. 219.

Um diese Prüfung vollständig und zweckmäßig anzustellen, so muß solche nach gewissen feststehenden Grundsätzen angestellt, und darnach die wahre Hülfsbedürftigkeit erforscht und geprüft werden, um die besten Mittel zur Abhelfung derselben zu finden und in Anwendung zu bringen.

Man hat bisher dabei gedruckte Fragen zum Grunde gelegt, an deren Nebenseite der Armenpfleger die Beantwortung schrieb, und an deren Schlusse er, und das Mitglied der Verpflegungs- und Erziehungskommission, wenn dasselbe mit dem Armenpfleger in Ansehung der Hülfsbedürftigkeit einverstanden war — sein Gutachten über die zweckmäßigste Art der Unterstützung eröffnete.

Die gedruckten Fragen sind — nach den verschiedenen Gegenständen der Hülfsbedürftigkeit — auf verschiedene Art gebildet. So giebt es einige,

welche nur darauf gehen, wenn ein Gesunder Unterstützung und Versorgung überhaupt nachsucht;

oder, in Ansehung der Kranken Pflege, oder Aufnahme auf das Krankenhaus;

oder in Ansehung des freien Begräbnisses;

oder in Ansehung der Aufnahme in die Erwerbschule.

Die bisher eingeführten Formulare werden nach dem allgemeinen Formulare, §. 221., zu berichtigen seyn; da jenes die Umstände des Armen im Allgemeinen umfaßt.

§. 236.

Soll der Zweck dieser Fragen erreicht werden; so muß die Beantwortung derselben auf das genaueste und vollständigste niedergeschrieben werden.

Diese Fragen machen die Grundlage der Bestimmung der Mittel aus, wodurch den Hülfsbedürftigen soll geholfen werden.

Je mehr darauf ankommt, die besten und zweckmäßigsten Mittel zu wählen, desto mehr Fleiß, Achtsamkeit und Vorsicht muß auf die Untersuchung der Lage ꝛc. des Armen und seiner Hülfsbedürftigkeit angewendet, und desto

sorgfältiger in Beantwortung der Fragen, und in den Vorschlägen der Mittel zur Abhelfung der Bedürfnisse verfahren werden.

Viertens:

Ueber die Fonds zur Stiftung, Einrichtung und Erhaltung aller vorgeschlagenen Wohlthätigkeitsanstalten.

§. 237.

Die Fonds zur Gründung und ersten Einrichtung der Anstalten dieser Art müssen durch die Commune, welche verpflichtet ist, ihre Arme zu versorgen und welche Antheil an den zu errichtenden Anstalten hat, aufgebracht werden.

Mit den Hülfsquellen zur Erhaltung und Fortsetzung der Anstalten hat es eine andere Bewandniß.

Sie entspringen theils aus Freigebigkeit und Wohlthätigkeit;
theils aus bestimmten,
theils aus zufälligen Einnahmen.

§. 238.

I. Mögen die Einnahmen der milden Anstalten seyn, welche sie wollen; so muß doch von solchen

die Wohlthätigkeit, der freie Beitrag wohlmeinender Menschenfreunde nie ausgeschlossen werden.

Wenn alle Zwecke aller Versorgungsanstalten möglichst vollständig erreicht werden sollen; so gehört viel dazu; sie werden immer Unterstützung bedürfen, und dankbar anzunehmen seyn.

Der Trieb des Wohlthuns ist ein weises Geschenk der Vorsehung, und der Geist der Menschenliebe athmet den Geist der Gottheit. Gelegenheiten benehmen, um sie zu üben, heißt den Menschen einen Anlaß entziehen, eine der ersten Gott ähnlichen Tugenden zu üben; heißt Gefühl für Menschenwohl und Menschenelend unterdrücken. — Nein! so wie der Mensch Empfindung für Menschenleiden haben muß; so muß man ihm auch Gelegenheit geben, diese zu mildern, den Gefühlen und Aufforderungen des wohlwollenden Herzens zu genügen, und sich dadurch die Freuden und Seligkeiten des Wohlthuns zu verschaffen.

Freie Beiträge, Mildthätigkeit, ungezwungene Beweise der Menschenliebe müssen von keiner Wohlthätigkeitsanstalt ausgeschlossen bleiben. Sie muß vielmehr Anlaß darbieten, um Menschenliebe beweisen, und die heiligen Pflichten des Wohlthuns erfüllen zu können.

Man feire daher einmal im Jahre ein Dankfest der Armen und das Fest der Wohlthätigkeit, und sammle bei dieser Gelegenheit in der Kirche, wo diese Feier begangen wird, zum Besten der Armenanstalten.

Man nehme jeden, auch noch so geringen Beitrag, welcher zur Armenkasse gegeben wird, dankbar an, und benutze jede schickliche Gelegenheit, die Begüterten dazu zu ermuntern, z. B. bei Trauungen, Kindtaufen, frohen Gesellschaften ꝛc.

§. 239.

II. Die vorzüglichsten Einnahmen der Anstalt müssen sichere, gewisse, nach dem Verhältniß der nothwendigen Ausgaben berechnete uud bestimmte Einnahmen seyn.

Zu diesen wären — nach der vorhin gemachten Bemerkung — die Einkünfte aus sämmtlichen Armenkassen der Stadt Magdeburg zu rechnen, deren jede bisher einzeln verwaltet, und deren Einnahme oder die für Arme daraus bestimmten Gelder einzeln vertheilt wurden.

So haben nicht nur Stifter, Hospitäler und Kirchen der lutherischen, sondern auch der reformirten Gemeinden besondere Armenkassen, aus welchen sie für sich und an Arme entweder nach vorgeschriebenen Grundsätzen der Stiftung, oder, nach freier Wahl, Wohlthaten austheilen.

Diese Verfassung hat ihr Nachtheiliges. Die ganze Verwaltung des Armenwesens kann nicht übersehen; der Hülfsbedürftige in seiner Einnahme nicht beobachtet und geprüft werden, ob sie — nach seinen Verhältnissen und Bedürfnissen wenn er an allen, oder doch an den mehrsten Wohlthaten der verschiedenen Armenkassen Antheil nimmt — nicht zu groß sind? ob nicht vielleicht viele andere, weil eben sie das Glück nicht haben, zum Empfange dieser Wohlthat gewählt zu werden, dagegen Noth leiden, und denen mit einem Theile des Ueberflüssigen, welches jene haben, geholfen wäre.

Kurz, es kann eine Gleichförmigkeit im Ausgeben der milden Gaben und Unterstützung nicht eingeführt werden. Diese ist jedoch bei der Verwaltung einer allgemeinen Armenversorgung nothwendig; wenn Allen geholfen, und nicht einige allein — oft weniger bedürftig wie andere — versorgt werden, mehrere unversorgt bleiben sollen.

Die bisherige Erfahrung hat diese Nachtheile bestätigt.

§. 240.

Ihnen kann nur dadurch begegnet werden:

daß alle Armenkassen, welche bisher von Stiftern, Klöstern, Hospitälern, Kirchen der protestantischen und katholischen Gemeinen, oder von aufgehobenen Zünften verwaltet werden, der Verwaltung der allgemeinen Armenadministra-

tion übertragen, daß in dieser Hinsicht sämmtliche Kirchengemeinen der Städte vereint, daß es nur

Eine Armenkasse

gebe, und alle baare Geldaustheilungen zur Unterstützung der Armen künftig von keiner einzelnen Kirche, Stifte rc. mehr geschehe, sondern durch die allgemeine Armenadministration besorgt werden.

§. 241.

Die Einrichtung ist zweckmäßig und wohlthätig, rechtlich und ausführbar.

1) zweckmäßig und wohlthätig,

a) Als jene Geldunterstützungen von milden Stiftungen abhängig gemacht, oder den Kirchen anvertraut wurden, dachte man noch nicht an die Einrichtung einer allgemeinen Armenversorgung und dahin abzweckende allgemeiner Armengelder-Verwaltung.

Die Wohlthäter wußten sich also an Niemanden zu wenden, dem sie die Vertheilung der für Arme bestimmten Wohlthaten übertragen konnten. Sie widmeten die Vermächtnisse dazu den Stiftern oder den Kirchen, und bestellten die Verwalter derselben, oder die Prediger, zu Vertheilern ihrer Wohlthaten.

Die einzuführende allgemeine Armenversorgung wird künftig die Stelle jener Vorsteher vertreten; die künftige allgemeine Armengelder-Verwaltung

wird die Versorgung und Unterstützung der Hülfsbedürftigen übernehmen.

Der Natur der Sache scheint es daher ganz angemessen zu seyn, wenn der allgemeinen Armengelder-Verwaltung das anvertrauet wird, was so recht und zweckmäßig zu ihrer eigentlichen Verwaltung gehört.

b) Es läßt — wie schon vorhin bemerkt worden — sich keine regelmäßige, ordentliche Armenversorgung gedenken und einführen, wenn nicht jeder Arme in seiner Einnahme übersehen werden kann.

Seine Ausgabe wird nach seinen Bedürfnissen bestimmt und berechnet, und das zur Bestreitung der letztern Fehlende muß ihm gegeben werden.

Erhält er nun aus verschiedenen Kassen und Stiftungen Unterstützung, so wird immer ein unsicheres und unverhältnißmäßiges Verhältniß zwischen seinen Bedürfnissen und der dazu erforderlichen Stiftung übrig bleiben.

Der dreiste, oft unverschämte Arme wird Veranlassung haben, durch Connexionen, Empfehlungen rc. aus jeder Kasse einen Beistand zu erschleichen; der bescheidene, schaamhafte Arme wird darben und mit dem wenigen, was ihm aus einer Kasse gegeben werden kann, zufrieden seyn müssen.

Man wird selbst durch Nachforschungen nicht immer genau, wenigstens nur mühsam den Be-

trag der wahren Einnahme der Armen erfahren.

Fließen aber alle zur Armenunterstützung gewidmete Gelder in Eine Kasse; so übersieht man das Ganze; so wird die Unterstützung gleichförmig, nach dem verdienten und beurtheilten Verhältnisse eines jeden Armen geschehen, so werden mehrere Kräfte vereint, und durch sie die Armenversorgung erst zweckmäßig und vollständig bewirkt.

c) Mit diesen vereinten Kräften wird um so mehr ausgerichtet werden, je ansehnlicher die Geldsummen sind, welche zur Vertheilung an Arme, bei Kirchen, milden Stiftungen rc. ausgesetzt sind.

Von den Stiftungen, Kirchen rc. der lutherischen Stadtgemeinen kann man den jährlichen Betrag derselben nahe an 2000 Rthlr. annehmen.

Die den Armen aus den Kassen der reformirten Kirche rc. gewidmeten Unterstützungsgelder sind gewiß auch von einem ansehnlichen Betrage.

Diesem allem tritt

d) in Hinsicht auf die von den reformirten Kirchen, Stiftungen rc. geführte Armenkasse und daraus vertheilte Gelder noch ein vorzüglicher Grund bei.

Bekanntlich besteht zwischen der Direction der lutherischen und reformirten Armenanstalten bis jetzt eine besondere Verabredung, wie die Versorgung der Eheleute, die sich zu ver-

schiedenen Kirchen bekennen, und der aus solchen Ehen erzeugten Kinder, von der reformirten oder lutherischen Armenkasse erfolgen soll. Hieraus entstehen mannigfache Collisionen, Mißverständnisse rc., welche dadurch gehoben werden, wenn die Armenkassen vereinigt werden; wenn aus der allgemeinen Armenkasse jeder Hülfsbedürftige die benöthigte Unterstützung findet.

Anmerk. Man vermeint wohl, der zur Vollständigkeit der Armenversorgung beabsichtigte Zweck werde bei der fortdauernden Trennung der einzelnen verschiedenen Armenfonds auch dadurch erreicht werden,

wenn jede Stiftung, Kirche, Armenkasse sich unter einander die Listen der Armen, welche Unterstützung von ihr erhalten, mittheilen.

Allein, der damit bei dem Almosencollegio gemachte Versuch hat gelehrt, daß diese Operation viele Mühe macht, aber ohne Nutzen ist.

Denn bald kommen die Listen gar nicht, bald nicht zu gehöriger Zeit ein; bald werden sie nicht richtig, bald unvollständig, nicht zuverlässig geführt, z. B. bei einem Namen wie Schulze, Müller rc. nicht der Vorname, nicht das Gewerbe, der Wohnort gesetzt. Kurz die Listen waren und blieben unbrauchbar, und erreichten ihren Zweck nicht.

§. 242.

Die vorgeschlagene Einrichtung ist

2) rechtlich.

An sich muß der Wille jedes Stifters ein heiliges unablösliches Gesetz seyn. Es können aber Zeitumstände sich ereignen, wo der Sinn des Willens des Stifters vor dem Buchstaben den

Vorzug haben muß; und welche die Veränderung einer solchen Stiftung der Form nach anrathen.

Man kann daher nicht sagen, solche Veränderungen greifen in die Rechte des Stifters. Sie befördern vielmehr dessen Willen, indem zur Erhaltung desselben weisere Mittel gewählt werden.

Der Staat muß die Freiheit haben, Stiftungen nach dem Bedürfnisse der Zeit einzurichten, sobald nur der Zweck und die Idee des Stifters erreicht, und dem Geiste des Stifters möglichst treu geblieben wird.

Denn er hat das Recht, die Handlungen der Bürger so einzurichten, daß sie den Vortheil des Ganzen möglichst befördern. Nur muß diese Veränderung durch Klugheit geleitet, und mit den deutlichsten Beweisen einer bessern Anwendung begleitet werden.

§. 243.

Die vorgeschlagene Veränderung ist endlich

3) ausführbar, wenn nachstehende Grundsätze dabei beobachtet werden:

Im Allgemeinen —

sind Stiftungsurkunden vorhanden, woraus der Sinn und die Absicht des Stifters für die Armen zu entnehmen ist, so bleiben jene das Grundgesetz, welches die allgemeine Armenverbesserungs-

anstalt zu befolgen verpflichtet ist. Sie müssen allen Reflexionen der Vernunft und des Rechts vorgezogen werden.

Ist dahero

a) das Geldvermächtniß für hülfsbedürftige Mitglieder gewisser Familien ausdrücklich bestimmt, oder sind besondere einzelne Kirchengemeinen — Kirchensprengel — ausgenannt worden, in welchen die Armen, welche an der Wohlthat Theil nehmen können, wohnen sollen; so müssen diese allein bedacht werden.

b) Ist das Vermächtniß zu besondern Zwekken bestimmt; sind Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen die Wohlthat nur empfangen werden kann; so muß dieses alles genau beobachtet, und auf Erfüllung der Vorschrift, so lange es möglich ist, gehalten werden.

c) Sind besondere Tage zur Austheilung der Wohlthat von dem Geber ausdrücklich festgesetzt worden; so muß den auszuwählenden Armen an diesen Tagen das Geschenk gegeben werden.

d) Sind besondere Personen zu Executoren und Verwaltern der Stiftung ernannt; so müssen diese bei der Disposition über die Capitalien, z. B. deren anderweite Verleihung 2c., so wie bei Vertheilung der Unterstützungsgelder mit zugezogen werden.

e) Ist diesen von dem Stifter für ihre Bemühung eine Belohnung ausgesetzt, so muß ihnen solche unverkürzt verbleiben.

f) Sind vorstehende Modificationen nicht vorhanden, so bleiben die Armen- oder Stiftungsgelder zu freier Verwaltung zum Besten aller Hülfsbedürftigen.

Anmerk. Außer diesen bestimmten zur Erhaltung der Armenanstalten fließenden sichern Einnahmen gehören besonders die Beiträge dahin, welche die Gemeinden zur Unterhaltung dieser Anstalten aufbringen müssen. Davon wird hiernächst geredet werden, wenn zuvor der Arten der zufälligen Einnahmen gedacht worden.

§. 244.

III. Unter den zufälligen Einnahmen werden alle Einnahmen begriffen, welche — außer den milden Beiträgen — die Wohlthätigkeitsanstalten zwar fordern können, worauf sie aber, wegen des bald höhern, bald niedern Betrages mit Gewißheit nicht rechnen können.

Hieher mögten folgende gehören:

1) Zinsen von ausgeliehenen Capitalien;

2) Miethen aus Häusern oder Grundstücken;

3) Dispensationsgelder wegen des einmaligen Aufgebotes oder Haustrauungen;

4) Strafgelder;

5) Beiträge von den hiesigen Stiftern, Klöstern, Kirchen, Hospitälern.

In Ansehung derer, welche zur Casse des Armenhauses geflossen sind, ergeben sie sich aus den gedruckten Auszügen der Jahres-Rechnung.

Von den Anstalten, die mit der allgemeinen Armenanstalt verbunden werden, muß sich ein gleiches aus den von jenen geführten Rechnungen darlegen lassen;

6) sogenannte Legate oder Testamentsgelder;

7) Strafen, so weit sie die Gesetze den Armenanstalten zubilligen, oder sie ihnen zugesprochen werden;

8) Vermächtnisse — Geschenke — abgetretene Schuldforderungen;

9) die Abgabe, welche täglich von den bestimmten Stunden, Abends an den Thoren von den Durchfahrenden und Durchgehenden erlegt wird;

10) was in den Büchsen bei den Gerichten, bei Verkaufen oder andern gerichtlichen Handlungen; oder in den Büchsen, welche in den Gasthöfen oder andern öffentlichen Orten ausgestellt sind,

oder bei festlichen Anlässen, z. B. bei Hochzeiten — nur nicht bei Leichenbegängnissen — gesammelt wird;

11) Vergütigung der bei Aufnahme oder Versorgung fremder Personen verwendeten Kur- und Pflegegelder.

Auf diese Einnahme mögte nach der neuern Einrichtung wenig oder gar nichts zu rechnen seyn;

12) der Nachlaß der auf den öffentlichen Anstalten verpflegten oder sonst aus der Kasse unterstützten Armen, oder das gesetzliche Erbfolge-Recht in den Nachlaß der Armen; ferner die Gelder aus den Todtenkassen, wenn die Unterstützten Mitglieder derselben gewesen sind;

13) aus den Arbeiten derer, welche in der allgemeinen Versorgungs- oder Erziehungsanstalt sich befinden;

14) mehrere andere Arten der Einnahme, die ein für allemal festgesetzt sind, oder nur zuweilen sich ereignen, z. B. wegen der zum Besten der Armen gegebenen Schauspiele rc., Sammlung in öffentlichen Gesellschaften, bei fremden Meßleuten; der Anfall des Vorraths von verfälschten Lebensmitteln, die zur Strafe weggenommen sind rc.

Andere Beispiele liefert der erwähnte Auszug der jährlichen Rechnung des Armenhau-

ses, und mehrere können noch gewählt und vorgeschlagen werden, in so fern sie nur freiwillige Geschenke bleiben.

§. 245.

Wenn denn nun alle diese Hülfsquellen nicht zureichen, um die sämmtlichen Armenanstalten zweckmäßig und in ihrem Fortgange zu erhalten; so müssen außer der Nro. II. erwähnten Einnahme

IV. noch andere sichere Hülfsquellen ausgemittelt und festgesetzt werden.

Es ist einmal der feststehende unveränderliche Grundsatz, daß jede Commune zur Ernährung und Versorgung ihrer Armen verpflichtet ist.

Es würde überflüssig seyn, darüber einen Beweis zu führen. Natürliche und bürgergerliche Gesetze sprechen ihn entscheidend aus.

Durch sichere, gegründete Einnahmen kann nur eine Armen- und Versorgungsanstalt zu allen ihren Zwecken und in allen ihren Theilen erhalten und ununterbrochen fort geführt werden.

Wie stark der jährliche Beitrag zu dieser Einnahme seyn muß; das kann nur dann bestimmt und berechnet werden:

wenn man den Umfang der verschiedenen Armenanstalten, und den zur Erhaltung und Fortsezzung derselben erforderlichen Kostenaufwand kennet.

Er kann nur durch richtig angelegte und von Jahr zu Jahr sich ändernde Etats ausgemittelt werden.

In welcher Art diese fehlende Einnahme von der Commune, und nach welchem Maaßstabe und Verhältniß sie aufzubringen? diese Bestimmung und Anordnung ist denen zu überlassen und anzuempfehlen, welche die wohlthätige Vorsorge für die Communausgaben und die Ausmittelung der zu deren Bestreitung erforderlichen Fonds übernommen haben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

elling
erei

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vangerow, Wilhelm Gottlieb <<von>>, / Vangerow, Friedrich W. von / Vangerow, Eduard von

Entwurf zur Vervollständigung der Einrichtung des Armenwesens im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf die Stadt Magdeburg und deren Vorstädte

Magdeburg 1818

Pol.civ. 7-45
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766026-5